

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1864.



Acht und vierzigster Jahrgang.

N. J. J. J. J.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.



**A.**

<b>Ablösungs-Kommission.</b> Führung des Gegenbuches bei derselben .	78.
<b>Altenburg</b> — Sachsen-Altenburg — Herzogthum. Siehe <i>Hobeits-Ausgleichungs-Schlußvertrag</i> .	
<b>Anhalt-Bernburg.</b> Beitritt dieses Herzogthumes zu dem Ober-Appellationsgerichte zu Jena . . . . .	95—97.
<b>Anleihe</b> , landschaftliche, Behufs der Entschädigung für entzogenes Jagdrecht, oder für den Wegfall innumungsmäßiger Verbletungsrechte . . . . .	13—20. 24.
<b>Apolda.</b> Siehe <i>Post</i> .	
<b>Arnshall</b> , Saline bei Arnstadt. Siehe <i>Viehsalz</i> .	
<b>Arzenei-Laxe</b> , neue, königlich Preussische, siebente Ausgabe. Verordnung im Betreff deren Einführung in dem Großherzogthume . . . . .	87—93.
<b>Affekuranz-Bank</b> für Deutschland in Dresden — landwirthschaftliche — Zurückziehung deren Koncession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume	159.

**B.**

<b>Badeverein</b> zu Weimar erhält die Rechte der juristischen Persönlichkeit .	79.
<b>Bayern</b> — Königreich. Siehe <i>Eisenbahn</i> und <i>Dfheim</i> .	
<b>Bernburg</b> — Anhalt-Bernburg. Siehe <i>Ober-Appellationsgericht</i> .	
<b>Bestellgebühren</b> für die Postsendungen mit Zeitungen in die Landorte	82.
<b>Bestellgebühren</b> bei Briefpostsendungen. Allmähliches Abschaffen derselben in den eigentlichen Postorten . . . . .	161.
<b>Bier.</b> Siehe <i>Dfheim</i> .	
<b>Blutegel.</b> Netto-Laypreis für denselben . . . . .	60.
<b>Brandversicherungs-Beitrag</b> ; dessen Ausschreiben und Erhebung .	10.
<b>Braugewerbe</b> ruhen am Vormittage des Gründonnerstages bis nach Beendigung des Gottesdienstes . . . . .	81.
<b>Bremen</b> — freie und Hanse-Stadt. Siehe <i>Gewerbe-Legitimations-Karten</i> .	
<b>Bundes-Cardel-Konvention</b> vom 10. Februar 1831. Abänderung ihres achten Artikels	20.
<b>Buttlar.</b> Siehe <i>Uebergangstraße</i> .	
<b>Buttstädt.</b> Siehe <i>Post</i> .	

**C.**

<b>Courier-Pferd</b> , dessen Laxe auf jede Meile . . . . .	160.
<b>Creuzburg.</b> Die Salzgelder-Einnahme daselbst betreffend . . . . .	64.

**D.**

<b>Diözesen</b> östlichen und westlichen Theils im Justizamts-Bezirk Eisenach sind in einen Diözesan-Bezirk vereinigt worden . . . . .	155.
<b>Dissidenten</b> , kirchliche, Gesetz und Verordnung darüber vom 10. Februar 1864 nebst Schemas . . . . .	25—44.
<b>Dornburg</b> . Errichtung einer Post-Expedition daselbst . . . . .	81.
<b>Dresden</b> . Siehe Affekuranz-Bank.	

**E.**

<b>Einkommensteuer</b> . Sechster Nachtrag vom 9. November 1864 zu der Verordnung vom 19. November 1851, die Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 betreffend . . . . .	141.
<b>Eisenach</b> . Die daßige Salzgelde-Einnahme betreffend . . . . .	64.
<b>Eisenach</b> . Siehe Kupferbergbau- und Hütten-Gesellschaft und Sparkasse.	
<b>Eisenbahn</b> — Thüringische. Das Bahnpolizei-Reglement derselben vom 15. August 1863 ist auch maßgebend für die das Großherzogthum durchziehenden Theile der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn . . . . .	21.
<b>Eisenbahn</b> — Werra-Eisenbahngesellschaft — Auseinandersetzung der vertragsmäßig zwischen derselben, der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, den Königlich Bayerischen, den Großherzoglich Sächsischen, sowie den Herzoglich Sachsen-Meiningerischen und den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierungen bestehenden Verhältnisse . . . . .	113—138.
<b>Eisenbahngesellschaft</b> — Thüringische — Abänderung der §§. 43, 57 ihres Statuts . . . . .	157.
<b>Estafetten- und Extrapost-Pferd</b> , deren Taxe auf jede Meile . . . . .	160.

**F.**

<b>Fahrvposten</b> . Siehe Posten und Waaren.	
<b>Feuerversicherung</b> — deutsche — auf Gegenseitigkeit in Ludwigsbafen am Rhein. Die derselben widerrücklich und bedingungsweise ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume . . . . .	160.
<b>Forst-Inspektion</b> Trauensee zu Marktsuhl erhält die Bezeichnung „Forst-Inspektion zu Marktsuhl“ . . . . .	76.

<b>Franco = Stempel.</b> Bestimmungen für die Poststellen in Betreff der aus den Couverts ausgeschnittenen und an Stelle der Freimarken durch Aufkleben auf einen Brief zum Frankiren verwendeten Franco = Stempel .	156.
<b>Friedländer,</b> Ingenieur aus Berlin; dessen Erfindungs = Patent auf eine Klapp =, Breh = und Schwing = Maschine . . . . .	10.

**G.**

<b>Geisa.</b> Siehe Uebergangstraße.	
<b>Gerichtsstand</b> — privilegirter — der in dem Eisenach'schen Kreise angehörenden, früher reichsunmittelbaren Familien und deren Güter. Rahmhaftmachung der diesfalligen Kommissare des Kreisgerichts zu Eisenach . . . . .	23.
<b>Gewerbebetrieb.</b> In Ansehung der gegenseitigen Zulassung zu demselben besteht zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthume Schwarzburg = Rudolstadt ein Unterschied nicht . . . . .	109.
<b>Gewerbe = Legitimations = Karten</b> für Handelsreisende; deren Ertheilung . . . . .	4. 22. 79.
<b>Glaeser,</b> Ober = Steuer = Kontrolleur in Bries und <b>Hofmann,</b> Maschinen = Fabrikant in Breslau; deren Erfindungs = Patent auf einen Spiritus = Kontrolle = Apparat . . . . .	63.
<b>Gründonnerstag</b> gehört zu den sogenannten halben Festtagen, deren kirchliche und weltliche Feier blos durch Vormittagsgottesdienst geschieht. . . . .	81.
<b>Grundstücke,</b> deren Zusammenlegung. Nachtrag vom 29. Dezember 1863 zum Gesetze darüber vom 15. Oktober 1859 . . . . .	1.
<b>Grundstückszusammenlegung.</b> Gleichmäßiges Verfahren der Justiz = und Kataster = Behörden in Ansehung des zu derselben gezogenen Grundbesizes . . . . .	45—59.

**H.**

<b>Handelsreisende.</b> Siehe auch Gewerbe = Legitimations = Karten . . . . .	4. 22. 79.
<b>Handelsverein.</b> Siehe Zoll = und Handels = Verein.	
<b>Hofmann.</b> Siehe Glaeser.	
<b>Hoheits = Ausgleichungs = Schlußvertrag</b> zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen = Altenburg; dessen Inkrafttretung . . . . .	10.
<b>Huch,</b> Kaufmann in Braunschweig und <b>Windhausen,</b> Civil = Ingenieur in Duderstadt; deren Erfindungs = Patent auf eine kalorische Hochdruck = oder Feuer = Luft = Maschine . . . . .	11.
<b>Hünefeld.</b> Siehe Uebergangstraße.	

### J.

<b>Innungen.</b> Aufhebung der juristischen Persönlichkeit mehrerer aufgelöster Innungen . . . . .	8. 61. 109.
<b>Innungsmäßige</b> Verbotungsrechte. Entschädigung für deren Wegfall. . . . .	} 13—20. 24.

### J.

<b>Jagdrecht</b> , entzogenes, Entschädigung dafür . . . . .	} 13—20. 24.
<b>Jena.</b> Siehe Ober-Appellationsgericht.	
<b>Zustiz-Behörden.</b> Siehe Grundstückszusammenlegung.	

### K.

<b>Kataster-Behörden.</b> Siehe Grundstückszusammenlegung.	
<b>Katasterführung</b> über die Orte: Frankendorf, Kinderbach, Oberwerth, Dittstedt a. B., Schellroda, Laubach, Lötteleben, Tromlig, Wallischen, Werßdorf, Wiegendorf und Zimmern . . . . .	} 5. 6. 8. 11. 21. 62. 77. 80. 159.
<b>Kupfer-, Bergbau- und Hütten-Gesellschaft</b> zu Eisenach und Salzungen; deren Auflösung und Zurückziehung der ihr ertheilten ju- ristischen Persönlichkeit . . . . .	76.

### L.

<b>Landtags-Abgeordnete;</b> deren Neuwahl . . . . .	} 62. 80. 85. 86.
<b>Ludwigshafen</b> am Rhein. Siehe Feuerversicherung.	} 138—140.

### M.

<b>Wolzaufschatz</b> im Amte Döheim. Siehe Döheim.	
<b>Wanganbraun</b> , so genannt, ist zu Denaturirung des von den Salinen abzugebenden, zur Viehfütterung bestimmten Salzes gestattet und diese Verwendung später wieder aufgehoben . . . . .	77. 86.
<b>Warkfuhr.</b> Siehe Forst-Inspektion.	

<b>Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelitz</b> — Großherzogthümer. — Siehe S i a m.	
<b>Militär = Dienstpflichtige.</b> Abänderung der Instruktion vom 22. Juli 1857 im Betreff der Aufstellung der Ortslisten über dieselben . . .	66.
<b>Morgenthau,</b> Cigarren = Fabrikant in Mannheim; dessen Erfindungs = Patent auf Herstellung von Cigarren mit Benutzung von Fichtennadel = Präparaten . . . . .	83.
<b>Münchenbernsdorf.</b> Der dasige Vorschußverein erhält die Rechte einer juristischen Person . . . . .	155.
<b>Musterungs = und Verloosungs = Termine</b> der Militär = Pflchtigen sind künftig im Monat September zu halten und deren Reise = Legitimationen hiernach auszufertigen . . . . .	66. 155.

**H.**

<b>Holden,</b> Maschinen = Konstrukteur zu Frankfurt a. M., dessen Erfindungs = Patent auf eine Maschine zum Schälen von Weizen . . . . .	65.
---	-----

**O.**

<b>Ober = Appellations = Gericht</b> zu Jena — gemeinschaftliches — Beitritt der Herzogthümer Anhalt = Dessau und Anhalt = Cöthen zu demselben durch Staatsvertrag in Ansehung des vormaligen Herzogthumes Anhalt = Bernburg . . . . .	95—97.
<b>Oesterbehringen.</b> Die Zusammenlegung der in der Flur dieses Ortes befindlichen Sachsen = Weimarischen und Sachsen = Gothaischen Grundstücke nach der Sachsen = Gothaischen Gesetzgebung . . . . .	75.
<b>Oypurg.</b> Einrichtung einer Post daselbst . . . . .	112.
<b>Orts = Taxatoren.</b> Siehe Taxatoren.	
<b>Ostheim:</b>	
1) Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung des Malzausschlages in dessen Amtsbezirke mit Ausnahme des Ortes Melpers . . . . .	12.
2) die bei Versendung von Bier aus dem Vordergerichte Ostheim zu bewährende Rückvergütung des davon entrichteten Malzausschlages . . . . .	23.
3) die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dessen Amtsbezirke . . . . .	67—74. 78.

**P.**

<b>Pharmakopöe</b> , Königlich Preussische, siebente Ausgabe. Verordnung über deren Einführung in dem Großherzogthume . . . . .	87—93.
<b>Post</b> — Personenpost — tägliche, zwischen Apolda und Buttstädt, deren Errichtung . . . . .	98.
<b>Posteinrichtung</b> in Oppurg . . . . .	112.
<b>Posten</b> — Fahrposten — Aenderungen und Ergänzungen des Regulatives vom 18. Dezember 1833 über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereines eingehenden Waaren . . . . .	84.
<b>Post-Expedition</b> zu Dornburg, deren Errichtung . . . . .	81.
<b>Post-Franko-Stempel</b> . Siehe Franko-Stempel.	
<b>Postmäßige Entfernung</b> zwischen Ilmenau und Stadtilm . . . . .	66.
<b>Postmäßige Entfernung</b> von Weimar nach Schloßvippach und von Weimar nach Sömmerda . . . . .	112.
<b>Postsendungen</b> mit Zeitungen an die Landorte; deren Bestellgebühren.	82.
<b>Postsendungen</b> mit Briefen. Allmähliges Abschaffen der diesfälligen Bestellgebühren in den eigentlichen Postorten . . . . .	161.
Siehe auch Bestellgebühren.	
<b>Preußen</b> — Königreich — Siehe Gewerbe-Legitimations-Karten.	

**R.**

<b>Rast</b> , Freiherr von, Kammerherr und Ehrenbürger der Residenz-Stadt Coburg. Die von demselben gemachten Widmungen erhalten die Rechte einer milden Stiftung . . . . .	2.
<b>Reichsunmittelbare Familien</b> ; deren Gerichtsstand . . . . .	23.
<b>Ritter</b> , Kreisbaumeister zu Trier. Erfindungs-Patent für denselben auf eine neue Vorrichtung zum Aufhängen und Schwingen von Glocken . . . . .	65.
<b>Rudolstadt</b> — Schwarzburg — Fürstenthum — Siehe Gewerbebetriebe.	

**S.**

<b>Sachsen</b> — Königreich — Siehe Gewerbe-Legitimations-Karten.	
<b>Salz</b> . Siehe Mangana Braun.	
<b>Salzgelder-Einnahmen</b> zu Greuzburg und Grönaich. Die Abzweigung mehrerer Trichastten von der Gröneren und resp. Ueberweisung an Letztere . . . . .	64.
<b>Schwimmverein</b> zu Weimar erhält die Rechte der juristischen Persönlichkeit . . . . .	79.
<b>Seelenlisten</b> . Siehe Volkszählung.	



# I n h a l t.

Seite des  
Regierungs-  
Blattes.

<b>Siam</b> , Königreich, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen demselben und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . . . .	143—154.
<b>Sparkasse</b> zu Eisenach. Abänderung einiger Bestimmungen der erneuerten Statuten derselben vom 23. März 1850 . . . . .	97.
<b>Sporteln</b> und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden. Gesetz vom 6. Dezember 1853. Nachtrag zu demselben vom 13. Januar 1864.	9.
<b>Steuerstellen.</b> Siehe Zoll- und Steuer-Stellen.	
<b>C.</b>	
<b>Tagatoren</b> — Orts-Tagatoren — Instruktion für dieselben . . . . .	99—108.
<b>Thüringische Eisenbahn.</b> Siehe Eisenbahn.	
<b>H.</b>	
<b>Uebergangstraße</b> von Bacha nach Hünefeld über Buttlar, sowie umgekehrt, wird aufgehoben und die Abfertigungs- und Hebe-Stelle zu Buttlar mit der zu Geisa vereinigt . . . . .	98.
<b>V.</b>	
<b>Bacha.</b> Siehe Uebergangstraße.	
<b>Vereinsgesellschaft</b> zu Weimar erhält die Rechte einer juristischen Person	81.
<b>Verloofungs-Termine</b> der Militär-Pflichtigen. Siehe Musterungs- und Verloofungs-Termine.	
<b>Versicherungsanstalten</b> — ausländische. Nahhaftmachung mehrerer Agenten derselben in Weimar und Eisenach . . . . .	7. 20. 22. 61. 79. 80. 94.
<b>Viehsalz</b> und <b>Viehsalzleesteine</b> aus dem Königlich Preussischen Steinsalzbergwerke bei Erfurt werden von der Saline Arnshall bei Arnshadt an die Bewohner der Steuerbezirke Blankenhayn, Ilmenau und Remda verkauft . . . . .	3.
<b>Viehzählung.</b> Bestimmungen zu deren Ausführung . . . . .	110—112.
<b>Volkszählung.</b> Bestimmungen zu deren Ausführung . . . . .	110—112.
<b>Vorschußverein</b> zu Münchenbernsdorf erhält die Rechte einer juristischen Person . . . . .	155.

**W.**

<b>Waaren.</b> Aenderungen und Ergänzungen des Regulatives vom 18. Dezember 1833 über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereines eingehenden Waaren . . . . .	84.
<b>Weimar.</b> Siehe Bade- und Schwimm-Verein, Gewerbebetrieb, Postmäßige Entfernung, Vereinsgesellschaft.	
<b>Werra-Eisenbahn.</b> Siehe Eisenbahn.	
<b>Weg und Söhne</b> in Chemnitz; deren Erfindungs-Patent auf einen Strumpfwirkerstuhl . . . . .	158.
<b>Windhausen.</b> Siehe Buch.	

**B.**

<b>Zeitungen.</b> Bestellgebühren für deren Sendungen in die Landorte . .	82.
<b>Zeitungen.</b> Von den Abonnenten derselben, welche sie auf dem Post-Bureau abholen oder abholen lassen, werden Gebühren nicht mehr erhoben	162.
<b>Ziegler,</b> Alexander, Dr. und Hofrath aus Kuhlta; dessen Stiftung von 1000 Thalern erhält die Rechte einer milden Stiftung . . . . .	22.
<b>Zoll- und Handels-Verein</b> — Thüringischer — Errichtung eines Amtsblattes für dessen General-Inspektor in Erfurt . . . . .	60.
<b>Zoll- und Handels-Verein</b> — deutscher. Siehe Siam.	
<b>Zoll- und Steuer-Stellen.</b> Verzeichnisse über Veränderungen bei denselben in mehren Zollvereins-Staaten . . . . .	5—7. 23. 98.

Vorliegendes Repertorium ist in Folge des bei Errichtung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß der Verordnung vom 2. März 1832 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817, Seite 2, Nr. 7 und vom Jahre 1832, Seite 13, Nr. 4) bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar am 31. Dezember 1864.

Die Redaktion des Großherzoglich Sächsischen Regierungs-Blattes.

**Dr. Ernst Müller.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

Nummer 1.

Weimar.

8. Januar 1864.

---

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Zur Abschneidung entstandener Zweifel über die den Grundstücksbesitzern in solchen in der Separation begriffenen Fluren, in welchen die in §. 36 flg. des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. October 1859 geordnete vorläufige Uebernahme der eingetauschten Grundstücke (der neuen Planstücke) Statt gefunden hat, die Bestätigung des Zusammenlegungs-Recesses aber noch nicht erfolgt ist, an den übernommenen Planstücken zustehenden Rechte verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages als Nachtrag zu den §. 36 bis 38 des bezeichneten Gesetzes, wie folgt:

Durch die vorläufige Uebernahme der neuen Planstücke erlangt der Uebernehmer bis zur Bestätigung des Zusammenlegungs-Recesses diejenigen Rechte, welche mit dem durch einen rechtmäßigen Eigenthums-Erwerbgrund in gutem Glauben erworbenen Besitze den Rechten nach verbunden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 29. Dezember 1863.



Carl Alexander.

von Magdorf. G. Thon. von Winkingerode.

N a c h t r a g

zu dem Gesetze über die Zusammenlegung  
der Grundstücke vom 15. Oktober 1859.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Herr Ferdinand Martin Freiherr von Kast, Herr zu Saal, Kammerherr und Ehrenbürger der Residenz-Stadt Coburg, hat, in Erinnerung an Johannes Falk und zur fünfzigjährigen Feier seines philanthropischen Bestrebens, sowie zur Fortsetzung seines Werkes, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

- 1) Fünfzig Aktien der Societa Anonima delle Strade Ferrate Livornesi, zu je 400 Lire,
- 2) Ein Hundert und Zwanzig Loose der Bild- und Vasen-Lotterie in Coburg, zu je 30 Kreuzern Rheinisch,
- 3) Zwei Hundert Stück Broschüren, im angegebenen Gesamtwerthe von 100 Thalern,

theils — mit der Hälfte der Revenüen — zur Begründung einer Stiftung für arme Knaben aus dem Großherzogthume, welche ein Handwerk oder eine Kunst erlernen wollen, theils — mit einem Viertel — zur Unterstützung der Zwecke des Falkschen Instituts und — mit einem Viertel — für die Zwecke eines bei Wolfsburg einzurichtenden Rettungshauses, und weiter

Fünf Aktien der unter Ziffer 1 genannten Gesellschaft,

Zehn Loose der Bild- und Vasen-Lotterie in Coburg,

zur Unterstützung der durch Frau Arnemann zu Eisenach begründeten Näh- und Strick-Schule für arme Schulmädchen, — gewidmet, mit der Bestimmung, daß die Stiftung unter 1, 2 und 3 vom Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, oder von einer der ihm untergebenen Staatsbehörden unter seiner Oberaufsicht verwaltet werde, und — unter anderen — mit der weiteren

Bestimmung, daß an dem Genuße gedachter Stiftungen die Protestanten des Landes zu fünf Sechstheilen, die Israeliten zu Einem Sechstheil theilhaftig seyn, auch daß an den von ihm für Gewerbe-Stipendien in Coburg gemachten Stiftungen, sofern durch Anmeldeungen und Aufnahme der Betreffenden aus der Stadt und dem Herzogthume Sachsen-Coburg der Jahresbetrag nicht erschöpft wird, auch Angehörige des Großherzogthumes Sachsen, neben Angehörigen anderer deutscher Länder mit Ausnahme des Königreichs Bayern, zur Theilhaftigkeit unter den statutenmäßigen Bedingungen zugelassen werden sollen.

Nachdem die dankbare Annahme der obigen wohlwollenden Widmungen von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung, unter Verleihung der Rechte einer milden Stiftung hinsichtlich der unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Fonds, erfolgt ist, wird Vorstehendes mit dem Bemerkten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Verwaltung der Stiftung unter 1—3 der Großherzogliche Bezirks-Direktor von Schwendler zu Eisenach betraut worden und von demselben das Nähere über die Theilhaftigkeit an der Stiftung für Lehrlinge bekannt gemacht werden wird.

Weimar am 15. Dezember 1863.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.**

II. Von der Saline Arnshall bei Arnstadt werden an die dießseitigen Staatsangehörigen in den Steuerbezirken Blankenhayn, Ilmenau und Remda

- a) aus gemahlenem Steinsalze von dem königlich Preussischen Stein-Salzbergwerke bei Erfurt bereitetes und vorschriftsmäßig denaturirtes Viehsalz zu dem Preise von 16 Sgr. für den Zentner,
- b) aus demselben Salze hergestellte Viehsalzfledsteine zu dem Preise von 21 Sgr. für den Zentner

verkäuflich abgelassen werden gegen die von den Großherzoglichen Steuer-Recepturen zu Blankenhayn, Ilmenau und Remda deshalb ausgefertigten Bezugsanweisungen.

Von dem unterzeichneten Ministerium wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Dezember 1863.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.**

III. Auf Grund einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Regierungs-Blatt Seite 183) in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenträchtigung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellen — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

- 2) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge abgabefrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungs-Commis stehen, Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen haben sich die Zusicherung ertheilt, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabefrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik-)Haus Aufträge besorgen.

Weimar am 2. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 2.

Weimar.

30. Januar 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem das Kataster von Frankendorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte dahier zur Führung übergeben worden ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 28. Dezember 1863.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Finanzen.

**G. Thon.**

II. Von dem unterzeichneten Ministerium wird unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1861, Seite 123 folg. des Regierungs-Blattes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

### I. im Königreiche Preußen

auf dem Bahnhofe zu Danzig zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden, beziehungsweise ausgehenden Güter eine Zoll-Expedition, welche im Namen, unter Kontrolle und mit den Befugnissen des Haupt-Zollamtes in Danzig fungirt, errichtet worden;

### III. im Königreiche Sachsen

die Packhofs-Expedition des Haupt-Steueramtes Dresden, neben der unverändert fortbestehenden Zoll-Expedition auf dem dortigen böhmischen Bahnhofe, denjenigen Abfertigungsstellen hinzugetreten ist, welche zur Abfertigung der im summarischen Ansaverkehr auf den Eisenbahnen eingehenden Güter befugt sind;

### III. im Königreiche Hannover

das bisherige Neben Zollamt II. zu Neulanderfährte im Haupt-Zollamtsbezirke Harburg in ein Neben Zollamt I. mit der erweiterten Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung der Effekten der auf dem Landwege über Wilhelmsburg eingehenden Reisenden, welche mit eigenem, Extra-Post- oder Mieth-Wagen reisen, verwanbelt;

### IV. im Großherzogthume Baden

das Haupt-Steueramt von Ludwigs-hafen nach Ueberlingen verlegt, das Neben-Zollamt I. zu Ueberlingen aufgehoben und ein Neben-Zollamt I. zu Ludwigs-hafen, welchem die Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen Badischen Zollämtern, ferner zur unbeschränkten Erledigung der Begleitscheine aller Zollämter des Zollvereines, sowie zur unbeschränkten Ein- und Ausgangs-Abfertigung von Passir-Gütern über den Bodensee ertheilt ist, errichtet;

### V. in Thüringen, und zwar im Herzogthume Sachsen-Altenburg

das Steuer- und Rent-Amt zu Eisenberg zur Erledigung von Begleitscheinen II. ermächtigt worden ist.

Weimar am 7. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Nachdem das Kataster von Taucha dem Großherzoglichen Rechnungs-amte dahier zur Führung übergeben worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

IV. Nachdem

### I. im Königreiche Preußen

die bisherige Steuer-Rezeptur und Uebergangsabgaben-Hebestelle zu Dierdorf in der Rheinproving aufgehoben;

### II. im Großherzogthume Baden

1) den Steuereinnehmereien zu Keilingen und zu Destringen die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabaks-Fabrikate,



2) den Steuereinnehmereien zu Freudenberg am Main und Tauberbischoffsheim die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein beigelegt;

### III. im Großherzogthume Hessen

die Ortseinnehmerei zu Gladenbach zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen bei der Verschöpfung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Antheilnahme des Distrikts-Einnehmers der Distrikts-Einnehmerei Gladenbach I. ermächtigt;

### IV. in Thüringen, und zwar im Herzogthume Sachsen-Altenburg

dem Steuer- und Rent-Amte zu Eisenberg die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Erzeugnisse ertheilt;

### V. im Herzogthume Nassau

die Aufhebung der Uebergangsstellen

- 1) zu Allendorf an der Uebergangstraße von Siegen nach Dillenburg,
- 2) zu Sinn an der Uebergangstraße von Wetzlar nach Herborn und
- 3) zu Wahlrod an der Uebergangstraße von Altenkirchen nach Herschbach — angeordnet und die Geschäfte der Steuerstelle unter 1) der Uebergangsteuer-Stelle zu Haiger, diejenigen der Steuerstelle unter 2) dem Steueramte zu Herborn und die Geschäfte der Steuerstelle unter 3) den Steuerämtern zu Hachenburg und Herschbach übertragen worden: so wird solches mit Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 18. Juli 1861, Seite 165 des Regierungs-Blattes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

V. Zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ist weiter die Viehversicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin — Haupt-Agent A. W. Berg in Weimar — zugelassen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 15. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Hellendorff.

## VI. Nachdem weiter die Innungen

- 1) die Schuhmacher im Junft-Bezirk der Stadt Weimar,
- 2) der Nagelschmiede in dem vereinigten Junft-Bezirk Jena mit Lobeda, Würzel und Dornburg,
- 3) der Glaser in dem vereinigten Junft-Bezirk Apolda und Sulza,
- 4) der Bäcker im Junft-Bezirk Berga,
- 5) der Zeug- und Rasch-Macher, auch Damast-, Barquent- und Käper-Weber im Junft-Bezirk Münchenbernsdorf,
- 6) der Bäcker im Junft-Bezirk Münchenbernsdorf,
- 7) der Schneider im Junftbezirk Münchenbernsdorf,
- 8) der Tischler und Glaser im Junft-Bezirk Münchenbernsdorf

ihre Auflösung beschloffen und die dießfalligen Verhandlungen Statt gefunden haben: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit jener Innungen hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 18. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**J. von Hellendorff.**

VII. Nachdem das Kataster von Oberweyd nebst Anzenhof dem Großherzoglichen Rechnungsamte Kaltennordheim zur Fortführung übergeben worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

**G. Thon.**

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 3.

Weimar.

1. März 1864.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg  
 u. u.

verordnen hiermit zur Beseitigung eines Druck-, bezüglich Schreib-Fehlers, welcher sich in dem §. 141 des Gesetzes über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden vom 6. Dezember 1853 vorfindet, mit Zustimmung des getreuen Landtages,

daß an Stelle des im §. 141 des erwähnten Gesetzes sub B, ee Anmerkung 2 am Ende (Reg. Bl. v. J. 1853 S. 463), ersichtlichen Wortes: „Ersparniß“ das Wort „Erschweriß“ trete.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 13. Januar 1864.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. G. Thon. von Winkingerode.

R a c h t r a g

zu dem Gesetze über die Sporteln und  
 Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-  
 Behörden vom 6. Dezember 1853.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst geruhet, die in dem, dem Ingenieur Joseph Friedländer aus Berlin auf eine Flachs-, Brech- und Schwingen-Maschine unter dem 20. Mai v. J. erteilten Erfindungs-Patente (Regierungs-Blatt vom Jahre 1863 pag. 102) festgesetzte Frist zur Beibringung des vor-schriftsmäßigen Einführungsnachweises um Ein Jahr, mithin bis zum 20. Mai 1865, zu verlängern.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 27. Januar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Seldorff.

II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 19. Oktober 1863 den mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg unter dem 30. Juli desselben Jahres abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Schlußvertrag betreffend (Regierungs-Blatt v. J. 1863 S. 181) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit weiterer, mit höchster Genehmigung erfolgter Vereinbarung, der 1. Juli d. J. als Zeitpunkt festgestellt worden ist, mit welchem der gedachte Vertrag zur Ausführung kommen soll.

Weimar am 5. Februar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

von Wagdorf.

III. Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthume nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1864 bestimmten Konkurrenz-Summen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Beitrag mit

dem 1. April d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämmtlichen Ortssteuer-Einnehmer zugleich

die Anweisung, für die zeitige Veibringung der fraglichen Gelder und Einlieferung an die ihnen vorgelegten Einnahmestellen in kassenmäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung zu erwarten, Sorge zu tragen.

Bezüglich der etwa verbleibenden Reste ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 8. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

Für den Departements-Chef.

**A. Bergfeld.**

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, auf erhaltenen Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium, die in dem, dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig, auf eine calorische Hochdruck- oder Feuer-Luft-Maschine unter dem 20. Mai v. J. erteilten Erfindungs-Patente (Regierungs-Blatt v. J. 1863 S. 102) festgesetzte Frist zur Veibringung des vorchriftsmäßigen Einführungs-nachweises, um Ein Jahr, mithin bis zum 28. Mai 1865 zu verlängern geruhet.

Es wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 10. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

**von Wagdorf.**

V. Nachdem für den Bezirk des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Bieselsbach eine Bezirks-Katasterführung errichtet und dem Großherzoglichen Amtssporteln-Einnehmer Pichner daselbst, unter Zuweisung zunächst der Kataster von Ottstedt a./B., Löttleben und Wallichen, übertragen worden ist, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 15. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

VI. Unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843 über die Zoll- und Handels-Verhältnisse, sowie die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vorbergerichte Ostheim betreffend (Seite 48 ff. des Reg. Blattes

v. J. 1843) wird in Uebereinstimmung mit Königlich Bayerischer Seits erlassenen und anher mitgetheilten Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung des Malzausschlages Folgendes hierdurch zur Nachachtung für den Bereich des Amtsbezirktes Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melkers, bekannt gemacht:

- I. Nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1843, verbunden mit Art. 9 und Art. 21 Abs. 3 des Königlich Bayerischen Ausschlags-Mandates vom 28. Juli 1807 (Seite 55 und 60 ff. des Reg. Blattes v. J. 1843) ist das Halten einer zum Malzbrechen geeigneten Mühle, von was immer für einer Art, also auch einer angeblich nur zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Haus- und Handschrot-Mühle bei Strafe verboten, sofern der Besizer nicht die erforderliche Erlaubniß zur Haltung und Benutzung einer solchen Mühle erlangt hat. Diese Erlaubniß ist bei dem untergeordneten Staats-Ministerium nachzusuchen und wird nach Befinden an Personen, welche ein ausschlagspflichtiges Gewerbe nicht treiben, unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Betheiligten sich im Voraus der ausschlagsdienstlichen Kontrolle und allen weiteren deshalb zu erlassenden Vorschriften unterwerfen, während im Falle des Mißbrauches die Zurüdnahme der Bewilligung — neben der gesetzlich geordneten Strafe — vorbehalten bleibt.
- II. Dasjenige Bier, wofür die Rückvergütung des Malzausschlages auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1843 (Seite 55 des Reg. Blattes v. J. 1843) und der Bekanntmachung vom 12. April 1844 (Seite 13 des Reg. Blattes v. J. 1844) in Anspruch genommen werden will, darf nur in solchen Gefäßen ausgeführt werden, welche auf die Zahl der darin enthaltenen Maße abgeaicht sind und wenn Bier in Verpackung durch Ueberfässer oder sonstige Emballage versendet werden will, so ist bei der Verpackung der Malzausschlags-Beamte zuzuziehen, damit sich derselbe von der abzusendenden Quantität überzeuge und solche auf dem Anmelde-scheine bestätige.

Weimar am 19. Februar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

Für den Departements-Chef.

**K. Bergfeld.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

2. März 1864.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf verfassungsmäßige Einwilligung des getreuen Landtags, gnädigst genehmigt haben, daß die behufs der Entschädigung für entzogenes Jagdrecht oder für den Wegfall innungsmäßiger Verbiethungsrechte ausgegebenen und noch auszugebenden, auf den Namen lautenden Urkunden in auf den Inhaber lautende Urkunden umgetauscht werden, welche in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihe vom Jahre 1866 an mit einem Prozent jährlich zur Wiedereinlösung und Tilgung kommen und mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinst werden sollen, so werden die nachfolgenden, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, getroffenen Bestimmungen über die Emission der Obligationen dieser landschaftlichen Anleihe andurch bekannt gemacht:

### §. 1.

Die auszugebenden Obligationen werden in einer mit J. G. bezeichneten Serie, gleichmäßig in Stücken zu ein Hundert Thalern, unter fortlaufenden Nummern nach dem unter I beigefügten Schema ausgefertigt.

### §. 2.

Mit den Obligationen werden Zinsleihen (Talons) nach dem Schema unter II und Zinsscheine (Koupons) nach dem Schema III auf acht Zins-Termine ausgegeben.

Gegen Rückgabe der Zinsleiste bei der Talons-Verwaltung der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse hier erfolgt jedesmal nach Ablauf der früheren

Zins-Termine die Abgabe einer neuen Zinsleihe nebst weiteren Zinscheinen auf acht Termine, sofern nicht das Kapital inzwischen zahlbar geworden ist.

### §. 3.

Die Zahlung der Zinsen zu drei und ein halb Prozent auf das Jahr geschieht in halbjährigen Terminen am 1. März und 1. September jedes Jahres gegen Rückgabe des auf den verflossenen Termin lautenden Zinscheines bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse hier, oder nach der Wahl des Gläubigers bei einer derjenigen Unterkassen, welche in den verschiedenen Landestheilen mit der Einlösung der Zinscheine werden beauftragt werden. Von dem Zeitpunkte an, zu welchem eine Obligation rückzahlbar geworden ist (§. 4), hört die Verzinsung derselben auf.

### §. 4.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1866 beginnt und durch alljährliche Verwendung von mindestens ein Prozent des Gesamtbetrages derselben ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich im Monat Februar — zum ersten Male im Februar 1866 — durch Verloosung bestimmt, welche unter Leitung des Großherzoglichen Kasse-Direktors oder dessen Amtsgehilfen vorgenommen wird. Die in jeder Ziehung herausgekommenen Nummern werden sofort in den amtlichen Nachrichtenblättern des Großherzogthumes bekannt gemacht und die Auszahlung des Nominal-Betrages der hier nach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt, gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinsleihe nebst den bis zum Rückzahlungs-Termine des Kapitals noch nicht verfallenen Zinscheinen, am 1. September desselben Jahres bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse.

Der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, den Amortisations-Fonds zu verstärken und dadurch die Tilgung zu beschleunigen, auch zu jeder Zeit nach Befinden sämtliche noch nicht eingelöste Obligationen durch die gebachten amtlichen Nachrichtenblätter mit halbjähriger Frist zu kündigen.

Die legitimirten Inhaber auf den Namen lautender Urkunden der Jagdentschädigungs-Anleihe, bezeichnet J. E. A., sowie der Gewerbeentschädigungs-Anleihe, bezeichnet G. E. A., können von jetzt an bis auf Weiteres diese ihrerseits unkündbaren Urkunden gegen verloosbare, auf den Inhaber lautende, mit Talons und Coupons versehene Urkunden der oben beschriebenen Art von gleichem Nennwerthe



bei Großherzoglicher Staatsschulden-Tilgungskasse hier umtauschen; bei solchem Umtausche sind auch zugleich die Zinsen von den zurückzugebenden Urkunden gegen besondere Quittung auf die Zeit bis Ende des Monats Februar 1864. bei derselben Kasse zu erheben. Jede zurückzugebende, auf den Namen lautende Urkunde ist vorher mit einer Bescheinigung von Seiten des in der Schulbuckunde genannten Gläubigers oder seiner durch gerichtliche Urkunde legitimirten Rechtsnachfolger nachstehenden Inhalts:

„Nachdem mir (ober: „uns“) gegen Rückgabe vorstehender Urkunde an Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar von dieser Kasse auf den Namen lautende Urkunden der mit J. G. bezeichneten Anleihe vom 1. März 1864 über den gleichen Betrag von . . . Thalern nebst Talons und vom 1. März 1864 an auf vier Jahre laufenden Coupons ausgehändigt worden sind, quittire(n) ich (wir) hierdurch über die Rückgewähr des Werthes vorstehender Urkunde.“

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

und mit gerichtlicher Anerkennung dieser Unterschrift zu versehen, welche Anerkennung von den Großherzoglichen Gerichtsbehörden kostenfrei ausgefertigt wird.

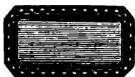
Weimar am 18. Februar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

J. G.

Nr.



100 Thaler.

## Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog zu Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 22. April 1862 über die nachträgliche Entschädigung Derjenigen, welchen durch das Gesetz vom 6. Januar 1849 Jagdgerechtfame ohne Entschädigung entzogen worden sind, und vom 8. Oktober 1862 über die für den Wegfall innungsmäßiger Verbiethungsrechte zu leistende Entschädigung, sowie auf dem Grunde der weiteren Verabschiebung mit dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1863 (Ministerial-Dekret vom 7. Dezember 1863, unterthänigste Erklärungsschrift vom 19. Dezember 1863 und höchstes Abschließ-Dekret von demselben Tage) die Bestimmung getroffen worden ist, den früheren Berechtigten den nicht baar gezahlten Theil dieser Entschädigungen durch Ausgabe von Schulburlunden zu gewähren und nachdem Uns zu diesem Behufe die verfassungsmäßig ausgearbeitete Schulburlunde Unseres getreuen Landtags, bezeichnet J. G. Nr. . . . über Ein Hundert Thaler, wie solche nachstehend lautet:

Wir Endesunterschriebene, Vorstand und zum Landtage des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach erwählte Abgeordnete, urkunden und bekennen hiermit, für uns und die durch uns gesetzmäßig vertretenen Stände und Unterthanen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, daß zu Gewährung von Entschädigung für frühere Jagd- und resp. Gewerbe-Berechtigung die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse dem Inhaber

dieser Schulverschreibung ein mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinsliches Kapital von

### Ein Hundert Thalern

in Münzorten des Dreißig-Thalersfußes, bis zu Einsechselstücken herab zahlbar, schuldet.

Wir versprechen daher für uns und sämtliche Stände und Unterthanen des Großherzogthumes, das genannte Kapital der Ein Hundert Thaler in den obgedachten Münzorten an den Inhaber dieser Schulverschreibung gegen Rückgabe der letzteren und des dazu gehörigen Talons nebst den noch nicht verfallenen Koupons durch die aus den Mitteln der Haupt-Staatsklasse dotirte Staatsschulden-Tilgungskasse baar und in unzertrennter Summe abzuführen, inzwischen aber durch dieselbe Klasse, gegen Abgabe der betreffenden Koupons, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Verzinsung und Rückzahlung der vorgenannten Anleihe, an welcher der Inhaber der gegenwärtigen Schulverschreibung mit der darin verbrieften Summe von Ein Hundert Thalern Theil hat, erfolgt nach Maßgabe der durch das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums unter'm 18. Februar 1864 in dem Regierungs-Blatte des Großherzogthumes bekannt gemachten Bestimmungen, welche als Darlehnsbedingungen ebenso gelten sollen, als ob sie in dieser Schulverschreibung wörtlich aufgenommen wären.

Damit aber der Inhaber dieser unserer Schulverschreibung wegen des Kapitals, der Zinsen und der Unkosten desto zuverlässiger gesichert seyn möge, so setzen wir ihm mit Beziehung auf §. 395 des Gesetzes vom 6. Mai 1839 über das Recht an Hauptpfändern und Hypotheken die jetzigen und künftigen staatsfiskalischen Einkünfte der gesammten Lande zu einer wahren und ausdrücklichen Hypothek bergestalt ein, daß derselbe sich bei nöthigstem Falles sowohl des Kapitals, als der Zinsen und der Unkosten halber, daran zu halten und davon bezahlt zu machen Zug und Macht haben, auch dagegen uns und jedesmalige ständische, zum Landtage Abgeordnete, sowie sämtliche Stände und Unterthanen des Großherzogthumes, soweit sie solches betreffen kann, nichts als baare Bezahlung schützen soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten unter Entfugung aller und jeder gedenklichen Einreden und Ausflüchte, sich der Verfassung gemäß eigenhändig unterschrieben, auch das Landtags-Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Weimar den 1. März 1864.

Im Namen des Landtags.

(Siegel)

Der Vorstand.

(Namen.)

Der erwählte landständische Ausschuß.

(Namen.)

vorgelegt und um Unsere landesherrliche Konfirmation derselben unterthänigst gebeten worden, als ertheilen Wir andurch diese landesherrliche Konfirmation feierlich und förmlich durch Unterzeichnung Unseres Namens und befehlen, daß solche durch Beidrückung Unseres Großherzoglichen Staatsiegels bekräftigt werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 1. März 1864.

(Siegel)

(Höchster Namenszug Serenissimi).

(Contra-Signatur des Chefs des Großherzoglichen  
Finanz-Departements).

Eingetragen mit  Thalern unter Nr.

Staatsschulden-Tilgungskasse.

## Schema II.

### Z i n s - T a l o n

zu der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen landschaftlichen Obligation vom 1. März 1864 J. G. Nr. . . . zu Ein Hundert Thaler im 30 Thalerfuße.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Zurückgabe desselben bei der Talons-Verwaltung der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse hier am 1. März 1868 zu der oben bemerkten Obligation einen neuen Talon mit neuen Coupons über weitere vierjährige Zinsen, wenn nicht bis dahin die Obligation selbst zahlbar geworden ist.

Weimar den 1. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

(Siegel)

(Namenszug des Departements-Chefs).

## Sohema III.

Dieser Koupon wird ungültig, wenn das Kapital vor dem 1. September 1864 rückzahlbar geworden ist, oder wenn der Gelbbetrag dieses Koupous bis einschließlich den 1. September 1868 unerröhen bleibt.

- (1.) Erster Koupon zu der Großherzoglich Sächsischen Land-schaftlichen Obligation vom 1. März 1864 J. G. Nr. ... zu Ein Hundert Thaler im 30 Thalerfuß.

Der Inhaber dieses Koupous erhält gegen Rückgabe desselben am 1. September 1864 aus der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse hier an halbjährigen Zinsen der oben bemerkten Obligation

Einen Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige im 30 Thalerfuß.

Weimar den 1. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

(Namenszug des Departements-Chefs).

1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

zahlbar den 1. September 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung wegen des Umtausches der behufs der Entschädigung für entzogenes Jagdrecht oder für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte ausgegebenen und noch auszugebenden, auf den Namen lautenden Urkunden in auf den Inhaber lautende Obligationen, wird auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1833 zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthumes, sowie des Gesetzes vom 26. April 1839 über die Verjährung zum Besten derjenigen, welchen Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber abhanden gekommen, verkunden mit dem Nachtrage zu diesen Gesetzen vom 21. Juni 1847 auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Schuldverschreibungen und die dazu gehörigen Zinsleisten und Zinscheine Anwendung finden; und

2) daß alle Vormünder, sowie Kuratoren, Vorsteher und Verwalter öffentlicher Anstalten, Stiftungen und Korporationen, ingleichen alle Deposital-Behörden,

unter Verweisung auf das Gesetz vom 8. März 1859, über die Ausleihung vor-  
mundschaftlicher Gelder und über die Verwaltung der öffentlichen Depositen ermächtigt  
sind, die zu den ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Fonds gehörigen  
Kapitale in diesen Obligationen anzulegen.

Weimar am 20. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

II. Nachdem durch Bundesbeschluß vom 2. Juli v. J. die Bundes-Kartell-  
Konvention vom 10. Februar 1831 und namentlich der Artikel 8 derselben dahin  
abgeändert worden ist:

daß künftig, außer der in dem Artikel 9 der Konvention für Einlieferung  
von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei  
Bergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten  
— weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Un-  
terhalt der Deserteure und der mitgenommenen Pferde — zu gewähren sey,  
so wird dieses auf höchsten Befehl hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 5. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

**von Wagsdorf.**

III. Zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ist weiter  
die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia“  
in Leipzig — Haupt-Agent das Landes-Industrie-Komptoir zu Weimar —  
zugelassen worden.

Es wird solches anruch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Februar 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**J. von Selldorff.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

2. April 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Im Anschlusse an die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. März 1850 (Regierungs-Blatt S. 494) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß auch für die das Großherzogthum durchziehenden Theile der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn nicht mehr die Vorschriften des aufgehobenen Bahnpolizei-Reglements vom 15. Januar 1847, sondern die an deren Stelle getretenen Bestimmungen des revidirten Bahnpolizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn vom 15. August 1863 (S. 125 und folg. des Regierungs-Blattes) maßgebend sind.

Weimar am 27. Februar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 von Wagdorf.

II. Nachdem die Führung des Katasters von Tromlitz dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Blankenhayn übertragen worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Finanzen.  
 Für den Departements-Chef.  
 A. Bergfeld.

III. Der Hofrath Dr. Alexander Ziegler aus Ruhla hat ein Kapital von Ein Tausend Thalern gestiftet, dessen Ertrag zur Unterstützung hilfssbedürftiger und nicht mehr völlig arbeitsfähiger Männer zu Ruhla dienen soll.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dieser Stiftung, welche die Bezeichnung: „Ziegler'sche Stiftung“ führen soll, die landesherrliche Genehmigung erteilt und in Berücksichtigung ihres milden Zweckes die Rechte einer milden Stiftung gnädigst verliehen haben, wird dieses unter dankbarer Anerkennung solch' wohlthätigen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von **Wagdorf.**

IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die laut der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Seite 4 des Regierungs-Blattes) unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende getroffene Vereinbarung zufolge einer Uebereinkunft mit dem Senat der freien Stadt Bremen auch auf den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Bremen gegenseitig Anwendung findet und daß in Bremen die Gewerbe-Legitimations-Karten auch denjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden.

Weimar am 12. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
**A. Bergfeld.**

V. Zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ist weiter die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, — Hauptagent: Kaufmann Selmar Levy zu Eisenach, zugelassen worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. März 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef.  
**J. von Hellendorff.**



VI. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit den übrigen Regierungen des Thüring'schen Zoll- und Handels-Bereiches dem Großherzoglichen Steueramte hier vom 1. April dieses Jahres an die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II aller Art erteilt worden ist.

Weimar am 22. März 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

VII. Nachdem die Straße zwischen Ostheim und Meiningen, über Herrmannsfeld und Völkershäusen, dem Verkehre mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen, als Uebergangstraße, eröffnet worden ist (Bekanntmachung vom 23. Mai 1861, Regierungs-Blatt S. 114), sind die in der Bekanntmachung vom 12. April 1844 (Regierungs-Blatt S. 13) erteilten Vorschriften, wegen der bei Versendung von Bier aus dem Vorbergerichte Ostheim zu gewährenden Malzausschlags-Rückvergütung, hinsichtlich desjenigen Bieres, welches von Ostheim auf der bezeichneten Straße nach Meiningen mit dem Anspruche auf Rückvergütung des davon entrichteten Malzausschlages übergeführt wird, dahin abgeändert worden: daß es in diesem Falle der in den §. 2 und 3 der angezogenen Bekanntmachung vorausgesetzten Vorführung des Bieres bei einer königlich Bayer'schen Uebergangsstelle zur Ausgangsbefcheinigung nicht bedarf, daß vielmehr diese Ausgangsbefcheinigung von dem Großherzoglichen Malzausschlags-Amte zu Ostheim, unter der Exportations-Anmeldung, jedoch erst auf Grund des von dem Herzoglich Sächsischen Steueramte zu Meiningen erledigten Uebergangsscheines zu bewirken ist.

Weimar am 22. März 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Auf dem Grunde der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1852, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes der in dem Eisenach'schen Kreise angezogenen, früher reichsunmittelbaren Familien und ihrer Güter betreffend, bringt das Direktorium des Großherzoglichen Kreisgerichtes hieselbst zur

öffentlichen Kenntniß, daß von ihm nach der mit dem 1. d. M. eingetretenen Ver-  
setzung des Herrn Kreisgerichtsrathes Schmid in den Ruhestand nunmehr für die  
Verhandlung und Entscheidung der gegen Mitglieder der gedachten Familien an-  
hängigen oder anhängig werdenben minderwichtigen und geringfügigen Rechtsstreitig-  
keiten einschläßig berer unter fünf Thalern Werth, sowie für die diese Personen  
oder ihre Güter nach §. 1 und §. 2 des angezogenen Gesetzes betreffenden Hand-  
lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich rüchftlich des Vormundschafts-,  
Grund-, Hypotheken- und Privilegien-Wefens

der Herr Kreisgerichtsrath Julius Fischer hier  
als Kommissar und

der Herr Kreisgerichtsrath Richard Jung herr hier  
als dessen Stellvertreter bestellt worden ist.

Eifenach am 2. März 1864.

**Das Direktorium des Großherzoglich Sächsischen Kreisgerichtes daselbst.  
Weimar.**

II. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-  
Ministeriums, Departement der Finanzen, vom 2. März d. J. (Weimarische Zei-  
tung vom Jahre 1864 Nr. 53) wird erhaltener Anordnung gemäß

das Wort: „Namen“

in Nr. 4, Seite 15, Zeile 3 des Großherzoglichen Regierungs-Blattes v. J.  
1864 und zwar in dem dort vorgeschriebenen Quittungs-Formular für die Be-  
fitzer von auf den Namen lautenden Jagd- und Gewerbe-Entschädigungs-Obli-  
gationen

in das Wort: „Inhaber“

hiermit berichtigt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 26. März 1864.

**Die Redaktion des Großherzoglich Sächsischen Regierungs-Blattes.**

**Dr. Ernst Müller.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

9. April 1864.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Renstadt und Lautenburg

u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages was folgt:

§. 1.

Dem Austritt einer Person aus der Kirchengemeinschaft, der sie bisher angehört hat, kommt eine rechtliche Wirkung nur dann, wenn derselbe durch eine dem Einzelrichter des Wohnortes vor gehörig besetzter Gerichtsbank persönlich zum Protokolle abgegebene Erklärung erfolgt und unter der Voraussetzung zu, daß der Austretende

- 1) das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat,
- 2) ein Zeugniß des zuständigen Geistlichen — oder falls dieser dem Ausland angehört und dem dießfalligen Antrage Bedenken entgegensetzen sollte, irgend eines im Großherzogthume angestellten Geistlichen seiner bisherigen Konfession — darüber beibringt, daß er diesem seine Willensmeinung, aus der Kirche auszuschneiden, zu erkennen gegeben habe, und von ihm über die Wichtigkeit des Schrittes belehrt worden sey.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für den Fall des Uebertrittes von der protestantischen zur katholischen, oder von der katholischen zur protestantischen Konfession, in Betreff dessen es vielmehr bei den Bestimmungen im §. 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1857 (Regierungs-Blatt Seite 43) sein Bewenden behält.

§. 2.

Die in Gemäßheit des §. 1 aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft ausge-

tretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniß (Dissidenten-Register) einzutragen.

Ebenso erfolgt die bürgerliche Beglaubigung der in Bezug auf solche Personen und deren Familien eingetretenen Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle durch Eintragung in ein von dem Einzelrichter, in dessen Bezirke der Geburts- oder Sterbe-Fall sich ereignet hat, oder die Brautleute ihren Wohnsitz haben, zu führendes Register (Civilstands-Register).

Die erforderlichen näheren Vorschriften über Einrichtung und Führung dieser Register, sowie über die diesbezüglich zu machenden Anzeigen von den eingetretenen Geburts- und Sterbe-Fällen werden durch Verordnung ertheilt werden.

#### §. 3.

Eine Ehe kann, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche oder Religions-Gesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur Copulation mit bürgerlicher Wirkung befugt ist, gültig abgeschlossen werden vor dem Einzelrichter des Ortes, an welchem das Brautpaar oder ein Theil desselben seinen Wohnsitz hat.

#### §. 4.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorhergehen.

Das Aufgebot wird von dem zuständigen Gerichte, bei welchem die beabsichtigte Eheschließung angemeldet worden ist (§. 3), durch eine öffentliche Bekanntmachung bewirkt, welche an dem Sitze derjenigen Einzelrichter, in deren Bezirken die Brautleute wohnen, und gleichzeitig in den Wohnorten der letzteren, an den für behördliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen vierzehn Tage lang auszuhängen ist.

Das Aufgebot setzt voraus, daß sich das Gericht vorher durch von Amtswegen anzustellende und zu den Akten zu nehmende sorgfältige Erörterungen überzeugt habe, daß die gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe vorhanden sind und keine im Landesrechte anerkannte Hindernisse derselben entgegenstehen.

Dispensationen von dem Aufgebote und von der für dasselbe bestimmten Frist können von Unserem Staats-Ministerium ertheilt werden.

#### §. 5.

Die Eheschließung mit bürgerlicher Wirkung erfolgt mittelst der von den Brautleuten vor besetzter Gerichtsbank persönlich zum Protokoll abzugebenden Erklärung, daß sie sich als ehelich mit einander verbunden betrachten wollen.

Das Protokoll ist von den ehelich Verbundenen mit zu unterschreiben und der Eintrag in das Ehe-Register von dem Gerichte sofort zu bewirken.

#### §. 6.

An Gerichtsporteln sind für jeden Eintrag in das Dissidenten- oder Civilstands-Register zehn Groschen und außerdem neben dem Ersatze der Verläge für

die vorkommenden Protokolle, Zeugnisse und sonstigen amtlichen Berrichtungen die dem Gesetze vom 6. Dezember 1853 über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden entsprechenden Ansätze zu entrichten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Inselgel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 10. Februar 1864.



**Carl Alexander.**

von Bagdorf. von Winkingerode.

## **B e r o r d n u n g**

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1864, die kirchlichen  
Dissidenten betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes vom 10. d. M., die Dissidenten betreffend, hiermit Folgendes verordnet:

### **Art. 1.**

Jedes Einzelgericht, in dessen Bezirke Dissidenten wohnen, hat sowohl das Dissidenten-, als die Geburts-, Heiraths- und das Töbten-Register, jedes von dem anderen gesondert, für den ganzen Gerichtsbezirk anzulegen und fortzuführen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form dieser Register ist auf die Anlagen I, II, III und IV zu verweisen.

Zu jedem Register sind besondere Akten in fortlaufenden Bänden zu führen.

### **Art. 2.**

Die eintretenden Geburts- und Sterbe-Fälle sind innerhalb vier und zwanzig Stunden bei dem betreffenden Einzelgerichte durch die nächsten Angehörigen der Geborenen oder Verstorbenen und bei Geburtsfällen auch durch die Hebamme anzuzeigen.

Können die zur Eintragung in das Geburts- und Töbten-Register erforderlichen, vorher festzustellenden Nachrichten und Nachweise, insbesondere auch die den Neugeborenen gegebenen Vornamen nicht alsbald mit der Anzeige vollständig erbracht werden, so sind dieselben dem Einzelgerichte nachträglich möglichst bald, längstens binnen vierzehn Tagen mitzutheilen bezüglich vorzulegen.

### **Art. 3.**

Treten Geburts- und Sterbe-Fälle außerhalb des Ortes ein, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, so bleibt nachgelassen, die Anzeige derselben bei dem Gemeindevorstande des betreffenden Ortes zu bewirken, und hat dieser dieselbe dem Gerichte sofort berichtlich zur Kenntniß zu bringen.

**L. H. H. H. H.**

## Art. 4.

In die öffentlichen Aufgebote zur Ehe Verlobter sind die Namen, der Stand, Wohn- und Heimaths-Ort der beiden Verlobten und deren Aeltern aufzunehmen. Dieselben sind in der Form der Anlage V auszufertigen.

Das Anschlagen und Abnehmen derselben ist am Gerichtsstige vom Gerichte, an anderen Orten von dem Gemeindevorstande zu bewirken. Gemeindevorstände im Bezirke anderer Gerichte, als an welchem die Ehe geschlossen werden soll, sind durch Vermittelung des betreffenden Gerichtes zu requiriren.

Alsobald bei dem Anschlagen ist auf dem Dokumente von dem betreffenden Vollzugsbeamten der Tag des Anschlagens zu bezeugen.

## Art. 5.

Von jeder geschenehen Eintragung eines Austrittes in das Dissidenten-Register ist der Vorstand der Kirchgemeinde oder Religions-Gemeinschaft, welcher der Dissident bisher angehört hat, und durch diesen der Geistliche der Gemeinde in Kenntniß zu setzen.

Von jeder Eintragung in die für Dissidenten bestimmten Geburts-, Heiraths- und Toden-Register sind die mit Führung der Kirchenbücher am Wohn- bezüglich Heimaths-Orte des Dissidenten betrauten Beamten durch Mittheilung eines Auszuges aus den ersteren zu benachrichtigen; und haben die letzteren zur bloßen Notiz lediglich die Namen der in das Dissidenten-Register Eingetragenen in die Kirchenbücher betreffenden Ortes einzutragen, im Uebrigen aber durch eine Bemerkung auf jenes Register des betreffenden Gerichtes zu verweisen.

## Art. 6.

Zeugnisse und sonstige offizielle Auskunft über die Civilstands-Verhältnisse der Dissidenten sind lediglich von dem betreffenden Einzelgerichte zu ertheilen.

## Art. 7.

Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplikate der Dissidenten- und Civilstands-Register vom abgelaufenen Jahre zur Aufbewahrung in den Archiven derselben an die vorgesezten Kreisgerichte einzusenden, welche überhaupt auch den hier fraglichen Zweig der Gerichtsverwaltung zu beaufsichtigen haben.

## Art. 8.

Uebrigens kommen für die Anlegung und Fortführung der Dissidenten- und Civilstands-Register die Bestimmungen der Verordnung über die Führung der Kirchenbücher bei den protestantischen Pfarreien vom 24. October bezüglich 3. November 1847 analog zur Anwendung.

Weimar am 10. Februar 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
von Wapdorf. von Wisingerode.

I.

# Dissidenten=

für den Bezirk des Großherzoglich Sächsischen

Laufende Nummer des Jahres.	Namen, Stand und Wohn- (Heimaths-) Ort.	Geburtsdag und Geburtsort der



# Register

Justiz - Amt (Stadtgericht) zu . . . . .

Namen, Stand und Wohnort der Aeltern Dissidenten.	T a g der gerichtlichen Erklärung des Austritts.	Band und Blatt der Akten.	Nachträgliche Bemerkungen.



## II.

**Geburts-**

für die Dissidenten des Bezirks des Großherzoglich Sächsischen

Laufende Nummer des Jahres.	Geburtsort, Straße, Hausnummer, Gutname.	Tag und Stunde der Geburt.	Geschlecht und Name des Kindes.

# Register

Justiz = Amts (Stadtgerichts) zu . . . . .

Namen, Stand, Wohn- (Heimaths-) Ort der Aeltern.	Band und Blatt der Akten.	Nachträgliche Bemerkungen.



### III.

## Heiraths=

für die Dissidenten des Bezirks des Großherzoglich Sächsischen

Laufende Nummer des Jahres.	Name, Stand, Herkunft, Alter und Wohn- (Heimaths-) Ort des Bräutigams.	Name, Stand, Herkunft, Alter, Wohn- (Heimaths-) Ort der Brant.



# Register

Justiz-Amts (Stadtgerichts) zu . . . . .

<p><b>A n g a b e,</b>            von welcher Behörde und unter welchem            Tage der Trauschein ausgestellt und            welcher Heimatbezirk darin für die            Verlobten genannt ist.</p>	<p><b>Zeit und Orte</b>            des gerichtlichen            Aufgebots.</p>	<p><b>T a g</b>            des gerichtlichen            Ehe-Protokolles.</p>	<p><b>Band</b>            und            Blatt der            Akten.</p>	<p><b>Nachträgliche</b>            Bemerkungen.</p>



## IV.

**Todten=**

für die Dissidenten des Bezirks des Großherzoglich Sächsischen

Laufende Nummer des Jahres.	Wohnung, Straße, Hausnummer, Gutsname etc.	Name, Stand, Alter, Geburts- und Wohn- (Heimath's-) Ort des Verstorbenen.

# Register

Justiz-Amts (Stadtgericht) zu . . . . .

Namen, Stand, Wohn- (Heimath-) Ort der Aeltern des Verstorbenen.	Tag und Stunde des Todes.	Ort und Zeit des Begräbnisses.	Band und Blatt der Akten.	Nachträgliche Bemerkungen.

## V.

# Aufgebot

## zur Ehe Verlobter.

Von dem unterzeichneten Justiz-Amte (Stadtgerichte) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

und

gesonnen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen vierzehn Tagen von der hierunter bezeugten Zeit des Anschlages dieses Aufgebotes an bei dem unterzeichneten Justiz-Amte (Stadtgerichte) bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

den

18

Großherzoglich Sächsisches Justiz-Amt (Stadtgericht).

Vorstehendes Aufgebot ist am heutigen Tage angeschlagen worden.

den

18

(Unterschrift des Vollzugsbeamten.)

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

21. April 1864.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Um ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden des Großherzogthums, insbesondere für den Bereich der Justiz und des Katasterwesens und in Ansehung solcher Geschäfte, welche den zur Grundstückszusammenlegung gezogenen Grundbesitz betreffen, namentlich bei Behandlung der zu Zwecken derselben erforderlichen Legitimations-Zeugnisse und der in ihren verschiedenen Stadien vorkommenden Besitz-Veränderungen und Hypotheken-Bestellungen, sowie bei Ausführung der Reulatastri- rung der recessirten Fluren herbeizuführen und Störungen im Verkehr hinsichtlich der betroffenen Grundstücke thunlichst vorzubeugen, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Nachstehendes verordnet:

### A. Ausstellung der Vormundschafts-Zeugnisse.

#### §. 1.

Geht bei dem zuständigen Einzelgerichte eine Requisition der Special-Kommission auf Ausstellung eines Vormundschafts-Zeugnisses ein, bevor noch das Eigenthums-Legitimations-Zeugniß (§§. 2 bis 7) ausgefertigt ist, so hat das Einzelgericht auf dem Grunde der Vormundschafts-Alten und Vormundschafts-Tabellen ein Zeugniß über die vollständigen Namen der bei der Grundstückszusammenlegung beteiligten, unter Vormundschaft stehenden Personen und deren Vormünder, bei Minderjährigen mit Angabe des Tages und Jahres der Geburt der Ersteren, auszufertigen und der Special-Kommission mitzutheilen.

Die Special-Kommission hat zu diesem Behufe dem Einzelgerichte nicht allein das Namensverzeichnis der bei der Sache beteiligten Provocanten und Provocaten, welche bei ihm ihren persönlichen Gerichtsstand haben, oder die etwa beigezogenen Kataster-Nachweisungen (§. 33 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. October 1859), sondern auch alle etwa über die Bevormundung Beteiligter zu ihren Akten gelangten Nachrichten zur Einsichtnahme und Benützung mitzutheilen.

Treten nach Ausstellung eines Vormundschaftszeugnisses während der Dauer des Zusammenlegungs-Verfahrens bis zu der Bestätigung des Recesses neue Bevormundungen oder Veränderungen in den Personen der Vormünder ein, so hat das betreffende Einzelgericht hiervon der Special-Kommission unaufgefordert mit gleicher Vollständigkeit Mittheilung zu machen.

Wegen Berücksichtigung der Dispositionsfähigkeit der Grundstücksbesitzer bei Ausstellung des Legitimations-Zeugnisses ist das Erforderliche in §. 4 Alinea 2 vorgeschrieben.

## **II. Feststellung der Legitimations-Tabelle.**

### §. 2.

Die Eigenthums-Legitimations-Tabelle, welche nach dem in der Anlage ersichtlichen Formular, soweit dasselbe mit der inneren Einrichtung des Katasters übereinstimmt, sonst aber entsprechend modificirt, durch die Special-Kommission dem Einzelgerichte (Gerichte der belegenden Sache) mitzutheilen ist, muß durchgängig deutlich geschrieben und von Correcturen oder Rasuren frei seyn. Eine Legitimations-Tabelle, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nach Befinden (§. 7 Alinea 2) der Special-Kommission zu dem Behufe zurückzugeben, damit den vorhandenen Formfehlern durch Umschreibung der Tabelle oder der betreffenden einzelnen Theile derselben zunächst abgeholfen werde.

Ist eine fehlerfreie Legitimations-Tabelle an das Einzelgericht gelangt, so hat letzteres die Spalte 7 derselben, die Legitimation des Grundstücksbesizers betreffend, und die Spalte 8, Bemerkungen, etwaige Beschränkungen des Eigenthums betreffend, auszufüllen, auch der Tabelle ein Zeugniß darüber beizufügen, daß und inwieweit die in der Tabelle aufgeführten oder in das Zeugniß selbst (§. 7) mit aufgenom- menen Personen als Besitzer der bei ihren Namen aufgeführten oder in dem Zeugniß selbst näher bezeichneten, bei der fraglichen Zusammenlegung beteiligten Grundstücke anzusehen und als nach dem Gesetze vom 18. Mai 1848 zu den Verhandlungen über die Grundstückszusammenlegung legitimirt zu betrachten sind.



## §. 3.

Zu diesem Zwecke hat das Einzelgericht zunächst die Tabelle, dafern dieselbe nicht von der zuständigen Kataster-Behörde selbst in urkundlicher Form aufgestellt ist, der letzteren (Bezirks- resp. Orts-Kataster-Führung) zuzusenden, mit dem Antrage, dieselbe zu prüfen und ein besonderes — also nicht auf die Tabelle selbst zu schreibendes — Zeugniß darüber auszufertigen, ob die Grundstücksbeschreibungen in der Tabelle mit dem Kataster übereinstimmen und ob die in der Tabelle enthaltenen Grundstücke den dabei genannten Besitzern im Kataster zugeschrieben seyen, auch dieses Zeugniß mit der Tabelle an das Einzelgericht zurückzugeben.

Von Seiten der Kataster-Führung ist in der Tabelle durchaus nichts zu ändern; es sind vielmehr etwa darin befindliche Fehler und Abweichungen vom Kataster in dem vorerwähnten Zeugnisse selbst nach der Reihenfolge der Tabelle und mit Bezugnahme auf die betreffenden Konti derselben namhaft zu machen.

Um die Zusammengehörigkeit der Tabelle und des Zeugnisses zu konstatiren, ist bei der Ausstellung des letzteren von der Kataster-Behörde auf die Auf- oder Ueberschrift der Tabelle, sowie auf Ort und Datum ihrer Ausstellung ausdrücklich Bezug zu nehmen, gleichzeitig aber auf bezüglich unter der Tabelle selbst, bei mehreren Bänden unter jedem Bande derselben ein Hinweis auf das dazu besonders erteilte Zeugniß mit Anziehung seines Datums zu geben.

## §. 4.

Nach Eingang dieses Zeugnisses hat das Einzelgericht einen oder nach Umständen mehrere bestimmte Tage an Ort und Stelle anzuberaumen und die in der Tabelle genannten Grundstücksbesitzer hierzu vorzuladen, mit der Anweisung ihre Erwerbs-Dokumente vorzulegen.

Auf dem Grunde der letzteren ist die Eigenthums-Legitimation jedes Grundstücksbesitzers in gleicher Weise wie in Veräußerungs- oder Vererbungs-Fällen zu ermitteln und die vorgelegten Erwerbs-Dokumente sind nach Jahr und Datum in Spalte 7 der Legitimations-Tabelle auf gleicher Linie mit dem betreffenden Grundstücke einzutragen.

Hierbei hat das Einzelgericht auf die Dispositions-Fähigkeit der Grundstücksbesitzer von Amtswegen und unaufgefordert Rücksicht zu nehmen und in der Spalte 8 der Legitimations-Tabelle (Bemerkungen 2c. 2c.) über die stattfindenden Bevormundungen und die vollständigen Namen der Vormünder, nöthigenfalls nach

vorgängiger Erkundigung bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte, das Erforderliche anzugeben.

Ebenso sind die aus den Erwerbs-Dokumenten und Hypotheken-Büchern (§. 136 des Pfandgesetzes vom 6. Mai 1839) sich ergebenden Beschränkungen des Eigenthumes z. B. Vorbehalte der bessern Rechte dritter Personen, Eigenthumsansprüche Dritter, Eigenthumsrückfall und Wiederkaufsberechtigungen, Beschränkungen des Eigenthumes in Folge des Lehen- oder Fideikommiß-Verbandes in der Spalte 8 der Tabelle zu bemerken. Die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen oder vorgemerkten Nutzungs- und Pfand-Rechte sind hierbei unberücksichtigt zu lassen (vergl. Gesetz vom 15. Oktober 1859, §. 41, Satz 1).

Steht das betreffende Konto einer Ehefrau zu und ist der Name ihres Ehemannes nicht vollständig angegeben, so ist derselbe von dem Einzelrichter zu ermitteln und in der Spalte 8 beizufügen.

Dem Einzelgerichte ist es nachgelassen, zu diesen Verhandlungen den Ortsbürgermeister oder einen anderen der Flurkundigen und sonst mit den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Grundstückseigenthümer bekannten zuverlässigen Mann sowie den Orts-Steuerinnehmer zuzuziehen.

#### §. 5.

In Ansehung derjenigen Grundstücke, an denen das Eigenthum durch vorgelegte Erwerbs-Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, sind die Interessenten über die Zeit und die näheren Verhältnisse des fraglichen Erwerbes zu befragen, und ist durch Nachschlagung der Grund-Akten, welche nach Befinden mit an Ort und Stelle zu nehmen sind, die Eigenthums-Legitimation wo irgend möglich zu ermitteln.

Führt dieses nicht zu einem entsprechenden Resultat, so ist nach §. 160 fig. der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 zum Pfandgesetze zu verfahren. Die dort erwähnten Zeugnisse hat das Einzelgericht unmittelbar beizuziehen.

#### §. 6.

Findet es sich, daß der Inhalt der Erwerbs-Dokumente mit dem bezeugten Kataster-Inhalt, sey es hinsichtlich der Besitzverhältnisse, der Grundstücksbeschreibung oder sonst, nicht übereinstimmt, so hat das Einzelgericht die dießfalligen Differenzen

da nöthig unter Mitwirkung der zuständigen Großherzoglichen Steuer-Revision, zuvörderst zur Erledigung zu bringen.

### §. 7.

Sobald die in den vorhergehenden Paragraphen (§. 4 flg.) erwähnten Ermittlungen vollständig geschehen sind, hat das Einzelgericht das Eigenthums-Legitimations-Zeugniß zur Tabelle auszufertigen und in diesem nach der Reihenfolge der Tabelle ausdrücklich diejenigen Konti und Grundstücksnummern übersichtlich zu bezeichnen, in Ansehung welcher Erwerbs-Urkunden nicht beigebracht worden sind und daher Eigenthumsveränderungen nur mit dem Vorbehalte des besseren Rechtes jedes Dritten würden bestätigt werden können.

Etwaige Unrichtigkeiten in der dem Einzelgerichte zugegangenen Tabelle sind als solche in dem Eigenthums-Legitimations-Zeugnisse des letzteren unter Angabe des richtigen Sachverhaltes ausdrücklich zu bezeichnen. Ebenso sind etwaige in der Tabelle sich vorfindende Korrekturen, falls die Umschreibung des betreffenden Theils der Tabelle nicht veranlaßt wird (§. 2), in dem Eigenthums-Legitimations-Zeugnisse dergestalt hervorzuheben, daß deutlich zu ersehen ist, auf welche Angaben der Tabelle das Zeugniß sich bezieht.

Die Legitimations-Tabelle ist mit einer seidenen Festschnur zu durchziehen und das Eigenthums-Legitimations-Zeugniß mittelst derselben anzufiegeln und zu vollziehen. Umfaßt die Tabelle mehr als einen Band, so ist jeder Band in der angegebenen Weise mit Festschnur zu durchziehen und anzufiegeln, das Zeugniß aber zum letzten Bande zu bringen und jedem vorhergehenden Bande neben dem Siegel ein kurzer Nachweis darüber beizufügen, wo das Hauptzeugniß sich befindet.

Die beglaubigte Eigenthums-Legitimations-Tabelle ist an die Spezial-Kommission zurückzusenden.

### §. 8.

Die Gebühren und Verläge der Großherzoglichen Steuer-Revisionen und Kataster-Führer, sowie der nach §. 4 sonst zugezogenen Personen sind unerwartet der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens sofort zur Berechnung und, was die erstgenannten Behörden betrifft, in Gemäßheit eines zwischen den Großherzoglichen Ministerial-Departements des Innern und der Finanzen deshalb bestehenden Uebereinkommens bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium Departement der Finanzen zur Feststellung zu bringen, sobann aber die betreffenden Liquidationen, von der

Gerichtsbehörde attestirt, der Spezial-Kommission behufs alsbaldiger Einsendung an die Großherzogliche General-Kommission zu übersenden, welche deren Zahlarmachung aus der Kasse (Gesetz vom 23. April 1862) verfügen wird.

#### §. 9.

Von dem am Schlusse des §. 7 erwähnten Zeitpunkte an bis zur Mittheilung des von Großherzoglicher General-Kommission bestätigten Zusammenlegungsplanes (Gesetz vom 15. Oktober 1859, §. 41, Satz 2) hat das Einzelgericht der Spezial-Kommission alle bestätigten Eigenthumsübertragungen in der Flur, für welche die Legitimations-Tablelle ausgefertigt und beglaubigt worden ist, nach erfolgter Ab- und Zuschrist im Kataster alsbald unaufgefordert anzuzeigen (cf. §§. 11 und 12, Gesetz vom 18. Mai 1848 §. 182 i. f., Gesetz vom 15. Oktober 1859 §. 5).

Ebenso hat dasselbe in dem gedachten Zeitraume von neuen rücksichtlich der Interessenten eingetretenen Bevormundungen oder Veränderungen in den Personen der Vormünder der Spezial-Kommission alsbald unaufgefordert Mittheilung zu machen (vergl. §. 1 Alinea 3).

#### §. 10.

Sollten nach Ausfertigung des Legitimations-Zeugnisses Differenzen zwischen dem Legitimations-Zeugnisse und dessen Grundlagen bezüglich dem Besitze in der Natur hervortreten, so hat das Einzelgericht dieselben auf Antrag der Spezial-Kommission in der oben (§. 4 flg.) angegebenen Weise zu erörtern und zu erledigen, bezüglich nach Maßgabe des Ergebnisses ein Nachtragszeugniß darüber auszufertigen.

### **C. Verfahren bei Eigenthumsveränderungen und Hypotheken-Bestellungen.**

#### **I. In dem Zeitraume vom Beginne der Grundstückszusammenlegung bis zur vorläufigen Planeinweisung.**

#### §. 11.

Die in den Zeitraum vom Beginne des Zusammenlegungsverfahrens an bis zur vorläufigen Uebernahme der neuen Planstücke

(Gesetz vom 15. Oktober 1859, §. 36) fallenden Eigenthumsveränderungen und Hypotheken-Vestellungen in der betreffenden Flur sind, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ebenso zu behandeln, als wenn eine Grundstückszusammenlegung in dieser Flur nicht eingeleitet wäre.

Es haben daher die Interessenten, wie bisher, die erforderlichen Aufträge, gegründet auf das noch bestehende Kataster nebst dem vorschriftsmäßigen Auszuge und Zeugnisse der Kataster-Führung und den einschlagenden Erwerbs-Urkunden bezüglich den die letzteren vertretenden Besitz- und Steuer-Zeugnissen, bei dem Einzelgerichte einzureichen und hat Letzteres die Prüfung der Eigenthums-Legitimation auf dem Grunde dieser Vorlagen zu bewirken und, wenn sonstige Bedenken sich nicht ergeben, die Bestätigung auszusprechen und zu beurkunden.

Uebrigens ist bei Subhastationen auf die im Gange befindliche Zusammenlegung hinzuweisen.

## II. In dem Zeitraume von der vorläufig erfolgten Planeinweisung bis zur Rezeß-Bestätigung.

### §. 12.

In der nämlichen Weise (vergl. §. 11) ist zu verfahren rücksichtlich aller Eigenthumsveränderungen und Hypotheken-Vestellungen, welche in der Zeit von erfolgter vorläufiger Uebernahme der Planstücke bis zum Eingang des bestätigten Zusammenlegungsplanes (Rezesses) vorkommen.

Auch in diesem Zeitraume kann eine gerichtliche Uebereignung oder Eintragung von Hypotheken nur an den alten Grundstücken nach Maßgabe des katastrirten Besitzstandes, nicht aber an den neuen Plänen Statt finden.

Obgleich hiernach also die gerichtliche Bestätigung sich stets lediglich auf diese alten katastrirten Grundstücke zu beziehen und bezüglich zu beschränken hat, so können doch mittelbar auch die neuen Pläne oder bestimmte abgegrenzte Theile derselben Gegenstand der Veräußerung, Vererbung oder Pfandbestellung werden, insofern solche für bestimmte alte katastrirte Grundstücke als deren vorläufiges Aequivalent besonders ausgewiesen sind oder werden.

Es bedarf in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschriften, wenn der gesammte zur Zusammenlegung gezogene Grundbesitz einer Person oder ein im Ver-

hältniß zum Ganzen bestimmter (ideeller) Theil eines solchen gesammten Grundbesitzes veräußert, vererbt, subhastirt oder zum Pfand eingesezt wird. Nur ist bei Zwangsverkäufen eines derartigen Grundbesitzes in dem Subhastations-Patente auf die im Gange befindliche Separation und auf den für den alten Grundbesitz vorläufig bestimmten neuen Plan oder die neuen Pläne hinzuweisen.

Soll dagegen nicht der gesammte zur Zusammenlegung gezogene Grundbesitz einer Person, bezüglich der ideelle Theil eines solchen, sondern nur ein realer Theil desselben Objekt der Veräußerung oder Verpfändung werden, beabsichtigt z. B. ein Eigenthümer von einem einzigen Plane einen bestimmten (nicht ideellen) Theil oder von mehreren Plänen nur einen oder einzelne zu verkaufen oder zu verpfänden, oder will eine Mehrzahl von Erben den ererbten Plan oder die mehreren ererbten Pläne nicht gemeinschaftlich sich zuschreiben lassen, sondern nach bestimmten nicht ideellen Antheilen unter sich vertheilen oder verlosen, oder erstreckt sich der Anspruch des die Subhastation ausbringenden Gläubigers nur auf ein oder einige von den alten Grundstücken des Schuldners, so hat das Gericht noch Folgendes wahrzunehmen:

1) Bei freiwilligen Veräußerungen und bei Vererbungen ist den Betheiligten Anleitung zu geben, daß sie die Aussonderung eines bezüglich mehrerer Planstücke, welche bestimmten alten katastrirten Grundstücken des Veräußerers oder Erblassers oder — im Wege der Dismembration vorschriftsmäßig bestimmten — realen Theilen derselben dem Bonitäts-Werthe nach entsprechen, aus dem vorläufig ausgewiesenen Gesamtplane bei der zuständigen Spezial-Kommission beantragen bezüglich auswirken und darüber, daß diese Aussonderung geschehen, sowie für welche alte katastermäßig bezeichnete Grundstücke bezüglich dismembrirte Grundstückstheile der oder die besonders ausgewiesenen Plantheile das Aequivalent bilden, ein Zeugniß der betreffenden Spezial-Kommission beibringen.

2) Bei Subhastationen hat das Gericht auf eine Vereinbarung der Interessenten hinzuwirken, daß entweder der Grundstücks-Komplex des Schuldners mit Zugrundelegung der alten Grundstücksnummern im Ganzen versteigert, oder daß für die zum Anschlag gebrachten alten Grundstücke eine eben solche Ausweisung abgesonderter Planstücke, deren unter Ziffer 1 gedacht ist, ausgemittelt werde. Kommt eine Vereinbarung der letzteren Art zu Stande, so hat das Gericht neben den sonstigen Verfügungen nach Maßgabe des §. 155 der Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841 die Ausweisung des oder der

besonderen, den zu subhastirenden Grundstücken entsprechenden Planstücke und die Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses (vergl. Ziffer 1) bei der zuständigen Spezial-Kommission selbst zu beantragen.

Die zum Zwecke der Subhastation erforderliche Würderung findet an den neu ausgeforderten Planstücken Statt und in dem Subhastations-Patente ist auf diese an die Stelle der zum Anschlag gebrachten alten Grundstücke tretenden neuen Pläne, sowie auf die provisorische Natur dieser Planzuteilung hinzuweisen.

3) Ist bei Hypotheken-Bestellungen die Absicht der Interessenten auf ein besonderes neues Planstück gerichtet, welches zum Unterpfande dienen soll, so ist denselben in der Weise, wie oben unter 1 gedacht, Anleitung zu geben. Die etwa erforderliche Werthschätzung findet dann nur an dem neuen Plantheile Statt.

4) Ähnliche Anleitung ist zu geben, wenn bei bereits bestehenden Hypotheken von den Beteiligten die spezielle Ausweisung eines Planstückes gefordert werden sollte, um an Stelle bestimmter verpfändeter Grundstücke als Unterpfand zu dienen.

Ist die Zustimmung sämmtlicher Beteiligter zu den bezeichneten Maßregeln nicht zu erlangen, oder gelingt der Spezial-Kommission die Auseinanderlegung nicht, so ist leblich nach der bestehenden Gesetzgebung zu verfahren und den Beteiligten wegen Auflösung der eingetretenen Gemeinschaft die Betretung des Rechtsweges zu überlassen.

### III. In dem Zeitraume von erfolgter Rezeß-Bestätigung bis zur Einführung des neuen Katasters.

#### §. 13.

Kommen nach Bestätigung des Zusammenlegungsplanes, aber vor Einführung des neuen Katasters über die separirte Flur Eigentumsveränderungen oder Unterpfandsbestellungen an dem zur Zusammenlegung gezogenen Grundbesitze vor, so ist der Eigenthumsnachweis leblich durch den beständigen Zusammenlegungsplan zu führen (Gesetz vom 18. Mai 1848, §. 202, Gesetz vom 15. Oktober 1859, §§. 39 bis 41). Da jedoch der zur vorbehaltlosen Uebertragung des Eigenthumes und zur Eintragung von Hypotheken erforderliche Auszug aus dem Grundbuche und das Zeugniß des Kataster-Führers, daß das Grund-

stück dem Veräußernden oder Erblaffer zugeschrieben sey, um beßwillen nicht beigebracht werden kann, weil das neue Kataster noch nicht eingeführt ist, das alte aber in Betreff der zur Zusammenlegung gezogenen Grundstücke keine Bedeutung mehr hat und es mithin rücksichtlich dieser Grundstücke an einem Kataster zur Zeit gänzlich fehlt, so sind

1) gerichtliche Uebereignungen unter ausdrücklicher Hervorhebung des Grundes nur mit dem Vorbehalte des besseren Rechtes jedes Dritten zu bewirken (Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841, §. 162), die ausgefertigten Uebereignungs-Urkunden aber ausnahmslos der betreffenden Steuer-Revision vorzulegen, welche daraus das Erforderliche zu ihren Akten zu entnehmen, die Urkunden aber mit einer Notiz, daß solches geschehen, die Ab- und Zuschrift jedoch erst bei der Herstellung des neuen Katasters zur Ausführung kommen könne, an das Gericht zurückzugeben hat.

Zugleich hat das Gericht ein alphabetisches Verzeichniß über die Namen der Veräußerer anzulegen, welches bei jedem Antrage auf Uebereignung der in Folge der Zusammenlegung eingetauschten Grundstücke nachzuschlagen ist, damit das Gericht sich überzeuge, ob nicht bereits die in Frage kommenden neuen Pläne in die dritte Hand übergegangen sind.

2) Pfandrechte sind in den Hypotheken-Büchern nicht einzutragen, sondern nur vorzumerken (Pfandgesetz §. 281 a. E.) Dabei ist den Betheiligten aufzugeben, nach Einführung des neuen Katasters einen die Beschreibung der verpfändeten Grundstücke und das Zeugniß des Kataster-Führers, daß dieselben dem Pfandbesteller zugeschrieben sind, enthaltenden Auszug aus dem Kataster beizubringen, nach dessen Eingang erst die wirkliche Eintragung der Hypotheken erfolgen kann, (vergl. §. 15, Alinea 4).

## **D. Verfahren nach der Rezeß-Bestätigung.**

### **I. Gerichtliche Verwahrung zc. des Rezesses.**

#### **§. 14.**

Sobald der bestätigte Zusammenlegungsplan (Rezeß) dem zuständigen Einzelgerichte mitgetheilt worden ist, hat Letzteres denselben, wenn es noch nicht geschehen, zu foliiren, auch mit einem Inhaltsverzeichnis und



alphabetischem Namens-Register zu versehen, dann — ähnlich wie die Hypotheken-Bücher, doch von diesen äußerlich leicht unterscheidbar — einbinden zu lassen und gleich diesen und den Grund-Akten, nebst den zugehörigen Karten, wohl zu verwahren. Der bestätigte Zusammenlegungsplan und die erwähnten Karten dürfen nicht aus der Gerichtsstelle hinweggegeben werden, jedoch finden hinsichtlich derselben die Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 6. Mai 1839, §§. 207 — 209 über die Oeffentlichkeit des Grund- und Unterpfands-Wesens Anwendung.

## II. Purificirung der gerichtlichen Bestätigungen nach geschehener Katastrirung.

### §. 15.

Die Behandlung der in §. 13 erwähnten Eigenthumsveränderungsfälle bei Aufstellung des neuen Katasters bleibt besonderer Instruktion vorbehalten.

Nach erfolgter Einführung des Katasters werden die bezüglich, durch Vermittelung des Gerichtes einzuziehenden Uebereignungs-Urkunden durch die vorschriftsmäßigen Notizen Seitens der Steuer-Revision vervollständigt, hierauf aber den zuständigen Gerichtsstellen mit Benachrichtigung über das Geschehene zurücksendet.

Letztere haben nunmehr den in den Urkunden ausgesprochenen Vorbehalt des besseren Rechtes jedes Dritten durch einen zu denselben kostenfrei auszufertigenden Nachtrag wieder aufzuheben und schließlich die so vervollständigten Urkunden den Betheiligten zurückzugeben.

Anlangend die vor Einführung des neuen Katasters Statt gefundenen Pfandbestellungen, so sind, wenn der Kataster-Auszug nebst Zeugniß des Kataster-Führers zu den betreffenden Hypotheken-Akten beigebracht worden ist (§. 13, Ziffer 2), die einstweilen nur vorgemerkten Hypotheken nunmehr einzutragen, die etwa ausgesetzten Pfand-Urkunden aber ebenfalls mit dem erforderlichen, kostenfrei auszufertigenden Nachtrage zu versehen.

Gehen Anträge der in §. 12 Ziffer 4 gedachten Art nach Bestätigung des Zusammenlegungsplanes ein, so hat das Gericht selbst die Auseinanderlegung zu vermitteln. Gelingt solche nicht, so sind die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

## III. Anlegung von Real-Hypotheken-Büchern.

## §. 16.

Nach Einführung des neuen Katasters sind für die Orte und bezüglich Fluren, wo Grundstückszusammenlegungen Statt gefunden haben, regelmäßig Real-Hypotheken-Bücher anzulegen (Pfundgesetz vom 6. Mai 1839, §. 202, Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 §§. 22, 24, 25, 34 und flg.), dergestalt, daß gleich Anfangs sämtliche Grundbesitzungen — Gebäude, Gärten und Feldgrundstücke — ohne Unterschied, ob letztere vollständig zur Zusammenlegung gezogen worden sind oder nicht, und unter Berücksichtigung etwa vorhandener gebundener Güter nach Ordnung des neuen Fundbuches einzutragen sind (§.§. 35 und 39 der Ausführungsverordnung zum Pfundgesetz vom 12. März 1841), die weiteren Einzeichnungen dagegen allmählig erfolgen (§. 38 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841).

Für später eintretende Aenderungen der neuen Grundstückspläne sind Supplement-Folien, regelmäßig in einem besonderen (II. c.) Bande, anzulegen.

Weimar am 23. März 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

**von Wagdorf. G. Thon. von Witzingerode.**

# Formular

einer

## Eigenthums-Legitimations-Tabelle.

---

## Konto 1. Der Großherzog.

1.		2.		3.		4.	5.
Fundbuch- Nummer.		Alter Acker- gehalt.		Flächengehalt nach dem Kataster.		Lage und Gegenstand des Grundbesitzes.	Folium des Katasters.
Neue.	Alte.	Ar.	Ar.	Qrb.			
360.	52.	1/2	—	71 1/4	Strichel, Ackerland am Buttelsiedter Rain.		3.
Tr. 2.							

# S. Kammer = Fiskus.

6. Nummer des neuen Ver- messungs- und Bonitierungs- Registers.	7. <b>Legitimation des Grundstücks-Eigentümers.</b>	8. <b>Bemerkungen :</b> Etwasige Beschränkungen des Eigentumes, Bedormundungen z.
280.	Kaufbrief vom 25ten März 1837.	

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Der Netto-Tarpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf zwei Silbergrößen vier Pfennige festgestellt worden. Weimar am 2. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**J. von Helldorff.**

II. Zur Ausführung einer Vereinbarung der Regierungen des Gesamt-Zollvereines und gemäß einem deshalb erfolgten Beschlusse der Thüringischen Vereinsregierungen erscheint von jetzt an zu Erfurt ein „Amtsblatt des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines“, durch welches

- 1) alle Bestimmungen über Abänderung und Auslegung des Tarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses,
- 2) andere Vorschriften über Gegenstände des Zollverwaltungs-Dienstes von allgemeinem Interesse,
- 3) die Veränderungen in dem Bestande und den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Uebergangsteuer-Stellen, resp. der Uebergangsstraßen im Gesamt-Zollvereine,
- 4) Personal-Veränderungen bei den dem General-Inspektor untergeordneten Organen, sowie sonstige das Zoll- und Steuer-Wesen betreffende Verfügungen, deren Veröffentlichung im Amtsblatte von der theilhaftigen Regierung speciell angeordnet wird,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Steuerstellen, Bezirks-Oberkontroleure und Salinen-Kontroleure die erforderlichen Exemplare durch den General-Inspektor zugestellt erhalten und daß außerdem durch jede Steuerstelle im Thüringischen Vereine Exemplare gegen Vorauszahlung des Abonnements-Preises für einen Jahrgang, welcher vorläufig auf 1 Thaler festgesetzt ist, bezogen werden können.

Von der seither erfolgten Bekanntmachung der Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses, sowie des Bestandes und der Abfertigungsbefugnisse der Zoll- und Uebergangsteuer-Stellen, resp. der Uebergangsstraßen im Gesamt-Zollvereine durch das Regierungs-Blatt wird künftig abgesehen werden. Weimar am 9. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

**G. Thon.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

30. April 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 8. November 1862 (Regierungs-Blatt von demselben Jahre Nr. 31) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg

der Kaufmann Bruno Koch in Weimar,

an der Stelle des zeitlichen Haupt-Agenten Carl Albrecht Ferdinand Kühn daselbst, eingetreten ist.

Weimar am 6. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**J. von Seldorff.**

II. Nachdem weiter die Innungen:

- 1) der Weißgerber im Junft-Bezirk Amenau,
- 2) der Beutler im Kreis-Junft-Bezirk Jena,
- 3) der Zeugmacher, auch Damast-, Barchent- und Körper-Weber im Junft-Bezirk Neustadt a. D.,
- 4) der Lohgerber im Junft-Bezirk Weida mit Berga und Münchenbernsdorf,
- 5) der Seiler im Junft-Bezirk Weida mit Berga und Münchenbernsdorf,
- 6) der Fleischer im Junft-Bezirk der Stadt Weida

ihre Auflösung beschlossen und die dießfalligen Verhandlungen Statt gefunden haben: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Innungen hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 12. April 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**J. von Hellendorff.**

III. Nachdem das Kataster von Linderbach der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung zu Bieselbach zur Fortführung übertragen worden ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 18. April 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

IV. Höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zufolge soll die Wahl der sämtlichen Abgeordneten für den nächsten siebenzehnten Landtag des Großherzogthumes nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe des Monats Juli d. J. vorgenommen werden.

Das unterzeichnete nach §. 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäftes betraute Staats-Ministerium bringt diese höchste Entschlie-ßung mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren für den Umfang ihrer Bezirke gemäß der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben innerhalb vierzehn Tagen von dieser Bekanntmachung an

- 1) nach §. 40 des gebachten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen Der-jenigen, welche aus inländischem Grundbesitze ein Einkommen von mindestens



Eintausend Thalern versteuern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, in-  
gleichen

- 2) nach §. 48 jenes Gesetzes ortsweise die Vornamen und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen zusammenzustellen, welche in den in den Händen der erwähnten Behörden befindlichen Steuerrollen ersten und zweiten Theils zusammengenommen mit einem Jahreseinkommen aus anderen Quellen als dem Grundbesitz im Betrage von wenigstens Eintausend Thalern eingezeichnet stehen, sodann aber beiderlei Zusammenstellungen alsbald an den zuständigen Bezirks-Direktor einzusenden.

II. In jedem Gemeindebezirke ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthumes besitzen und denen die in den §.§. 7, 51 und 55 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zur Einsicht für jeden Ortsbewohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirks-Direktor nach §. 58 des angezogenen Gesetzes anzusehenden Wahltages, bezüglich die Befugung wegen Bildung der Urwahlbezirke zu gewärtigen.

III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahl-Kommissionen wird weitere Bestimmung erfolgen.

Weimar am 20. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.

V. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat nach erhaltenem Vortrage das Großherzogliche Gesamt-Ministerium dem Ober-Steuer-Kontroleur Traugott Glaeser in Briesg und dem Maschinen-Fabrikanten Ernst Hofmann in Breslau auf diefallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigentümlich nachgewiesenen Spiritus-Kontroll-Apparat zur Bestimmung des in den Brennerien gewonnenen Spiritus nach Quantität und Qualität auf mechanischem Wege auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung ertheilt, daß ohne vorherige Zustimmung der Patent-Inhaber Niemand die gedachte Erfindung auszuführen

ren oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843, Seite 13 — 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die dießfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**J. von Hellendorff.**

VI. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Juni 1862 Ziffer 4 zu Punkt B, 2, c und 3 (Seite 126, 127 des Regierungs-Blattes) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an die zeitlicher zum Bezirke der Salzgelber-Einnahme Kreuzburg gehörigen Ortschaften, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Kreuzburg, von der Salzgelber-Einnahme Kreuzburg abgezweigt und der Salzgelber-Einnahme zu Eisenach zugewiesen werden.

Weimar am 20. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

**G. Thon.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

10. Mai 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf erhaltenem Vortrag im Gesamt-Ministerium die in dem dem Maschinen-Konstrukteur Melchior Nolden zu Frankfurt a./M. auf seine Maschine zum Schälen von Weizen unter dem 1. Mai 1862 erteilten Erfindungs-Patente (Regierungs-Blatt vom Jahre 1862, S. 113) festgesetzte und laut Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerial-Departements vom 30. April 1863 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1863 S. 72) verlängerte Frist zur Veitbringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises um ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Mai 1865, zu verlängern geruhet.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Selldorff.

II. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat nach erhaltenem Vortrage das Gesamt-Ministerium beschlossen, dem Königlichen Kreisbaumeister Ritter zu Trier auf dießfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Aufhängen und Schwingen von Stöcken nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung für den ganzen Umfang des Großherzogthumes auf die Dauer von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung zu erteilen, daß Niemand ohne Zustimmung des Patent-Inhabers die fragliche Er-

findung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentes, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der mehrgedachten Einfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13 bis 16 — in den Zollvereinsstaaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die dießfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**J. von Seldorff.**

III. Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, den Rekruten-Einstellungs-Termin auf den 2. Januar jeden Jahres festzustellen und zur Ausführung dieser Maßregel die Musterungs- und Verloosungs-Termine schon im Laufe des Monats September abhalten zu lassen; macht es sich nothwendig, daß die nach Vorschrift der Instruktion vom 22. Juli 1857 aufzustellenden Ortslisten über die Militär-Dienstpflichtigen spätestens bis zum 15. Juli jeden Jahres aufgestellt und an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren eingesenbet werden.

In Abänderung der Vorschrift im §. 3 Nr. 6 der gedachten Instruktion wird dieses zur Nachricht und Nachachtung für die Beteiligten hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 29. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

**von Wagdorf.**

## **B e k a n n t m a c h u n g .**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach stattgefundener Ermittlung die postmäßige Entfernung zwischen Stabtilm und Almenau auf  $2\frac{1}{4}$  Meile mit höchster Genehmigung festgesetzt worden ist.

Weimar am 4. Mai 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
**A. Bergfeld.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

15. Mai 1864.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Auf Grund des Artikel 7 des Staatsvertrages mit der Krone Bayern die Zoll- und Handels-Verhältnisse, desgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse im Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim betreffend, vom 24. Mai 1843 (Seite 47 ff. des Regierungs-Blattes vom Jahre 1843) verordneten Wir hierdurch, wie folgt:

Die Königlich Bayerischen Vorschriften über die Erhebung des Malzaufschlags von trockenem Malz und Grünmalz, sowie über die Zulassung von Quetschmaschinen zur Vereitung des Grünmalzes, welche nachstehend unter I und II zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, finden auch in dem Großherzoglichen Amtsbezirke Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, Anwendung.

Die nach Beilage II den Königlich Bayerischen Behörden erteilten Befugnisse sind durch die zuständigen Großherzoglichen Behörden auszuüben (f. §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1843 Seite 57 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1843 und das Gesetz vom 2. Oktober 1849, die Befugnisse des Großherzoglichen General-Inspektors betreffend, Seite 183 ff. des Regierungs-Blattes vom Jahre 1849). Es tritt daher an die Stelle des „Ober-Aufschlagamtes“ das „Großherzogliche Ober-Aufschlagamt zu

Ostheim“ und an die Stelle der „Regierungs-Finanz-Kammer“ der „Großherzogliche General-Inspektor zu Erfurt“.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. April 1864.



**Carl Alexander.**

von Weisdorf. G. Hon. von Winkingerode.

Verordnung,  
den Malzausschlag im Vorbergerichte  
Ostheim betreffend.

Hierzu:  
die Beilagen I und II.

I.

**Königreich Bayern. Ministerium der Finanzen.**

2c. 2c. 2c.

Zum Branntweimbrennen, Essig-Fabrikiren, wohl auch Germsieden, wird das Malz meistens trocken gebrochen. Um dießfalls die Fabrikanten in dem Betriebe ihres Gewerbes nicht zu hindern, jedoch eine Beeinträchtigung des Ausschlages zu vermeiden (indem derselbe nur für das eingesprengte Malz regulirt ist) wird angeordnet, daß wegen des Entganges durch unterlassenes Einsprengen, von jedem Schäffel trockenen Malzes, ein Megen mehr zu verausschlagen sey; daß in Fällen, wo die Polette auf trockenes Malz lautet, von einem Ueberschusse, der sich nur durch Einsprengen ergeben kann, durchaus keine Rede seyn kann, versteht sich von selbst.  
München den 15. September 1829.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl  
**Graf von Armanßperg.**

Durch den Minister der General-Sekretär  
an dessen Statt

**von Mayr.**

An  
die Königliche Regierung des Untermainkreises,  
Kammer der Finanzen.

## II.

**Königlich Bayerisches Staats-Ministerium der Finanzen zc.**

zc. Nach vorgängigem Benehmen mit dem königlichen Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden hiermit die Vollzugsvorschriften bezüglich der im Landtagsabschiede vom 10. November vor. J. erwähnten Anträge wegen Verwendung von Grünmalz, zum Zweck der landwirthschaftlichen Brennerei, mit gleichzeitiger Benützung der sogenannten Quetschmaschine, dann wegen Verwendung von — zur Erntezeit — auf dem Felde ausgewachsenem Getreide ohne Aufschlags-entrichtung für Zwecke solcher Brennereien in Folgendem bekannt gegeben:

**Grünmalz und dessen Verausschlagung.**

## §. 1.

Unter sogenanntem Grünmalz wird jede auf künstlichem Wege — durch Einweichen — zum Keimen gebrachte Getreideart verstanden.

## §. 2.

Die Verwendung von Grünmalz ist zur Bier-Fabrikation nicht, zur Branntwein- und Spiritus-Fabrikation nur nach vorgängiger Lösung einer Polette bei der treffenden Aufschlag-Station gestattet. Die Polette ist vor Verbringung des für Grünmalz bestimmten Getreides zur Nachmessung und Einweichung zu erholen.

## §. 3.

Das zu Branntwein- und Spiritus-Fabrikation verwendete Grünmalz unterliegt der Entrichtung des Malzaufschlages, welcher mit 5 fl. 50 kr. von jedem Bayerischen Schäffel des dazu bestimmten trockenen Getreides zu erheben ist.

**Quetschmaschinen.**

## §. 4.

Die Aufstellung, sowie die Benützung von Quetschmaschinen zur Bereitung des Grünmalzes erfordert unter allen Verhältnissen besondere Ermächtigung, welche den landwirthschaftlichen Brennereibesitzern nicht vorenthalten werden wird.

## §. 5.

Den Besitzern von nichtlandwirthschaftlichen Brennereien kann die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nur ausnahmsweise und nur nach eingehender Würdigung der einschlägigen Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Daselbe ist der Fall, wenn mit dem Besitze einer landwirthschaftlichen Brennerei zugleich jener bezüglich einer, auf nicht landwirthschaftlichem Betriebe-

beruhenden Brennerei oder eines sonstigen aufschlagspflichtigen Geschäftes in näherer Verbindung steht.

#### §. 6.

Die Konstruktion der Quetschmaschine darf nicht von der Art seyn, daß dieselbe auch mit Vortheil zum Brechen von Dörrmalz verwendet werden kann.

#### §. 7.

Da die Quetschmaschinen zur Bereitung des dem Malzausschlage unterworfenen Grünmalzes, zufolge dieser ihrer Bestimmung, die Eigenschaft von Partikular-Malz mühlen annehmen, so haben auch alle für diese bestehenden Vorschriften auf jene im Wesentlichen in Anwendung zu kommen.

### **Brenner.**

#### §. 8.

Für jede Brennerei mit einer Quetschmaschine ist ein sogenannter Brenner aufzustellen, welcher alle Obliegenheiten eines Malzbrechers — der Beschaffenheit der Einrichtung angepaßt — zu erfüllen hat.

Er ist desßhalb auch für seine Dienstverrichtung bei der einschlägigen Justiz-Behörde nach bestehender Vorschrift eidlich zu verpflichten.

### **Verfahren bezüglich der Zulassung von Quetschmaschinen.**

#### §. 9.

Die Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung oder Beibehaltung einer sogenannten Quetschmaschine für Bereitung des Grünmalzes zum landwirthschaftlichen Betriebe der Branntweimbrennerei oder Spiritus-Fabrikation sind bei dem einschlägigen Ober-Ausschlagamte einzureichen, welches jedes derartige Gesuch für sich zu instruiren und nach vollzogener Instruktion der Regierungs-Finanzkammer mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

Besitzer von nicht landwirthschaftlichen oder solchen Brennereien, für welche die Ermächtigung zur Haltung einer Quetschmaschine nach vorstehendem §. 5 nur ausnahmsweise ertheilt werden kann, haben ihre dießfalligen Gesuche bei der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer einzureichen, welche dieselben dem Ober-Auf-



schlagamte zur Instruktion zufertigen oder sonstige, den Umständen entsprechende, Verfügung treffen wird.

#### §. 10.

Die Instruktion des betreffenden Gefuchtes hat zunächst die aktenmäßige Konstatirung des vorhandenen Brenn-Apparates und seiner Bestandtheile, der Beschaffenheit der aufzustellenden und zu verwendenden Quetschmaschine, der Maßverhältnisse in Ansehung der Einrichtung und des Betriebes, des Verhältnisses der Zusammensetzung der Kartoffeln mit der trockenen Gerste oder sonstigen Getreidefrucht, sowie überhaupt aller für die künftige Kontrolle dienlich erscheinenden Anhaltspunkte zum Gegenstande.

#### §. 11.

Die für die Sach-Instruktion erforderlichen Konstatirungen sind unabdrücklich der Kontrolle durch die Inspektions-Organe in der Regel durch den betreffenden Aufschlags-Untereinnehmer, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu beschaffigen.

Die den Aufschlags-Untereinnehmern und höheren Kontrolle-Organen zukommenden Konstatirungen sind als Amtshandlungen vorzunehmen, sohin ohne Kostenaufwand für die Betheiligten.

Die im Uebrigen erwachsenden Kosten, sowie die Gebühren der allenfalls zu verwendenden Sachverständigen sind bagegen von den Betheiligten zu tragen.

#### §. 12.

Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet über die Gesuche der landwirthschaftlichen Brennereibesitzer, bei welchen die unter §. 5 vorgesehenen Verhältnisse nicht obwalten, in eigener Zuständigkeit.

Im entgegengesetzten Falle — des vormaltenden selbständigen, gewerbsthonzeßionsmäßigen Brennereibetriebes — sind die Gesuche von den Regierungs-Finanzkammern dem Staats-Ministerium der Finanzen zur Bescheidung mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die Bewilligung zur Aufstellung und Benützung einer Quetschmaschine ist nur in widerruflicher Eigenschaft zu ertheilen.

Gegen abweisende Beschlüsse der königlichen Regierung findet Verichtung an das Staats-Ministerium der Finanzen Statt, welche binnen 14 Tagen, von Mit-

theilung der Entscheidung an gerechnet, bei dem einschlägigen Ober-Ausschlagamte einzubringen ist.

Der Mißbrauch der Befugniß zur Haltung einer Quetschmaschine kann die Einziehung derselben zur Folge haben, die dießfallige endgültige Verfügung bleibt dem Staats-Ministerium der Finanzen vorbehalten.

### Kontrolle-Regeln.

#### §. 13.

Die Brennzeit und die Tage der vorzunehmenden Einweichung und Quetschung sind dem Ausschlags-Untereinnehmer unter genauer Angabe der für jeden Brennanfang treffenden Quantität des zu verwendenden trockenen Getreides und des Ortes der Berrichtung anzuzeigen.

Diese Anzeige ist in der Regel für jeden einzelnen Fall zu erstatten, wenn die Brennerei am Sitze des Ausschlags-Untereinnehmers sich befindet, außerdem aber mindestens wöchentlich.

#### §. 14.

Werden im letzteren Falle mehr als verschiedene Tage lautende Poletten auf einmal abverlangt und ausgestellt, so hat der Ausschlags-Untereinnehmer jede einzelne unter Kouvert zu legen und zu versiegeln, und auf dasselbe den Tag zu bemerken, an welchem das Getreide in die Weiche kommen soll.

Das Eröffnen der Kouverts steht nur dem verpflichteten Brenner zu.

#### §. 15.

Die Verpflichtung des Brenners ist von Seite des Ausschlags-Untereinnehmers zu veranlassen, welchem deshalb der aufgestellte Brenner schriftlich zu benennen, sowie auch jede Veränderung in der Person desselben binnen längstens 48 Stunden anzuzeigen ist.

#### §. 16.

Der aufgestellte Brenner hat die Quantität der vor der Einweichung nachzumessenden und zum treffenden Brennanfange zu verwendenden rohen Gerste oder sonstigen Getreideart auf der Polette einzutragen und dieß mit Unterschrift zu besätigen, was der Ausschlags-Untereinnehmer im Falle gleichzeitiger Anwesenheit ebenso zu konstatiren hat.

## §. 17.

Jeder Brennereibesitzer, wie dessen Verwalter oder Geschäftsführer, hat ein Subenbuch, Poletten-Abverlangungsbuch, und, im Falle des Besitzes einer eigenen Quetschmaschine, auch ein Brech-Register zu führen, und am Schlusse jeden Quartales Anzeige über das in demselben zu Grünmalz bereitete Getreide, spätestens bis zum 6. des dem treffenden Quartal nächstfolgenden Monats, an die Aufschlags-Station zu erstatten.

## §. 18.

In jenen Räumen, in welchen die Quetschmaschine und die Brennerei sich befindet, das Getreide nachgemessen und zum Keimen gebracht wird, darf keine unpolettirte Getreidfrucht aufbewahrt werden. Ist die Quetschmaschine eine von mehreren Brennereibesitzern gemeinschaftlich errichtete oder benützte, so muß der Ort der Aufstellung von den Gebäulichkeiten, innerhalb welcher sich die Brennereien befinden, getrennt seyn.

## §. 19.

Um das eingeweichte Getreide kontrolliren zu können, ist der kubische Inhalt der Weichbottiche zu ermitteln und stets evident zu erhalten.

## §. 20.

In jeder Brennerei müssen geaichte Mähereien, wenigstens vom Mezen bis zum Halbvierling herab, vorhanden seyn.

## §. 21.

Den zur Kontrolle berufenen Aufschlagsbediensteten hat der Betriebsort jederzeit zugänglich zu bleiben.

## §. 22.

Werden weitere Kontrolle-Maßregeln im Allgemeinen oder für einzelne Fälle für nothwendig erachtet, so haben sich die Betheiligten deren Anordnung unweigerlich zu unterziehen.

### Ausgewachsenes Getreide.

## §. 23.

Das — zur Erntezeit — auf dem Felde ausgewachsenes Getreide wird dem Malze gleichgeachtet, insoweit es als Malzerfah für verwendbar erkannt wird.

Die Verwendung desselben ohne vorausgegangene Kontrolle und ohne Ertheilung des Erlaubnißscheines von Seite des zuständigen Aufschlags-Untereinnehmers ist unterlagt.

Wird solche Verwendbarkeit als Malzersatz nicht erkannt, so hat die Erhebung jeden Aufschlages zu unterbleiben, die Ausstellung des Erlaubnißscheines aber ist von Seite des Unter-Aufschlagseinnehmers unverweilt zu beschaffen.

Im Zweifelsfalle steht dem Ober-Aufschlagamte die endgültige Entscheidung zu.

Bei erkannter Verwendbarkeit als Malz hat die Veranschlagung je nach der Beschaffenheit des Befundes und des Maaßes der Verwendung, den bestehenden Bestimmungen gemäß, einzutreten.

### **Strafbestimmungen.**

#### **§. 24.**

Defraudationen und sonstige Uebertretungen bezüglich des hier dem Aufschlage unterworfenen Getreides, Grünmalzes und auf dem Felde ausgewachsenen Getreides, unterliegen selbstverständlich der Beahndung nach den mandatmäßigen und sonstigen Strafbestimmungen in Malzaufschlags-Sachen.

Die Königliche Regierungs-Finanzkammer hat hiernach das Weitere zu verfügen und vorstehende Vollzugsvorschriften im Kreisamtsblatte veröffentlichen zu lassen.

München den 13. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

gez. von Pfeufer.

Durch den Minister der General-Sekretär

gez. von Schönwerth.

An

die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen  
von Unterfranken und Aschaffenburg.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

16. Juni 1864.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Nachdem es als wünschenswerth erkannt worden, daß in der Flur Desterbehringen die Zusammenlegung der Grundstücke bewirkt werde, dieses aber, da gedachte Flur theils der Großherzoglich Sächsischen, theils der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landeshoheit und Gesetzgebung unterworfen, nicht eher zur Ausführung gebracht werden kann, als bis eine Einheit der Gesetzgebung hergestellt worden: so verordnen Wir, dem Antrage der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Staatsregierung entsprechend, mit Zustimmung des getreuen Landtages Folgendes:

Die in Desterbehringen beabsichtigte Zusammenlegung der Grundstücke ist auch bezüglich derjenigen Grundstücke, über welche die Landeshoheit und Jurisdiction dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach zusteht, unbeschadet im Uebrigen der dem Großherzogthume zustehenden Berechtigungen lediglich nach der Sachsen-Gothaischen Gesetzgebung und durch die hiernach zuständigen Sachsen-Gothaischen Behörden auszuführen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Mai 1864.



Carl Alexander.

von Waghdorf. von Winkingerode.

G e s e t z,

betreffend die Zusammenlegung der, theils der Großherzoglich Sachsen-Weimariſchen, theils der Herzoglich Sachsen-Gothaiſchen Hoheit unterstellten Grundstücke in der Flur von Desterbehringen, nach der Sachsen-Gothaiſchen Geſetzgebung.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Juli 1851 (Reg. Bl. S. 345) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zeitberige Großherzogliche Forst-Inspektion Frauensee zu Marktsuhl künftighin die Bezeichnung „Großherzogliche Forst-Inspektion zu Marktsuhl“ führen wird.

Weimar am 28. April 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

II. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und in Vereinbarung mit der Herzoglichen Staatsregierung zu Weiningen ist, gestelltem Antrage entsprechend, die Auflösung der unter der Benennung „Sächsisch-

Thüringische Kupfer-Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ mit den Domizilen zu Eisenach und Salzungen zeitlich bestandenem Aktien-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihr ertheilten juristischen Persönlichkeit ausgesprochen worden und wird dieses hierdurch, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 6. Juni 1856 und vom 3. Juli 1860, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Mai 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagners.**

III. Mit Bezugnahme auf §. VIII des unter dem 22. Mai 1862 erlassenen Nachtrags zu dem Gesetze über die Salz-Regie vom 25. Mai 1847 und auf Punkt 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1862 (Seite 115 und 123 des Regierungs-Blattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handels-Ver-eines getroffenen weiteren Vereinbarung nachgelassen worden ist, zu Denaturirung des von den Salinen abzugebenden, zur Viehfütterung bestimmten Salzes auf je 395 Pfund desselben an die Stelle des kupferfreien Eisen-Oxydes ein Pfund sogenanntes Mangankraut zu verwenden.

Weimar am 16. Mai 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
K. Bergfeld.**

IV. Nachdem die Führung des Katasters von Schellroba dem Großherzoglichen Rechnungsamte Verka a./3. übertragen worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Mai 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
K. Bergfeld.**

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1863 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1863 Seite 32) wird hierdurch zur Kenntniß der theiligten Behörden und des Publikums gebracht, daß von jetzt an das Gegenbuch über die Kasse der General-Ablösungs-Kommission von dem derzeitigen Hülfsvizitor Eduard Pfefferkorn und in Behinderungsfällen desselben von dem Sekretar der General-Kommission, Kommissions-Sekretar Aulhorn, geführt werden wird.

Dabei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jede Quittung über an die genannte Kasse eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Rechnungsführers auch die Unterschrift des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 19. Mai 1864.

**Großherzoglich Sächsisch General-Ablösungs-Kommission.**

**Rathgen.**

II. Erhaltener Anordnung gemäß werden

die Worte: „Ober-Aufsichtslagamt zu Dstheim“

in der Verordnung vom 27. April v. J., den Malzaufsatz im Vordergerichte Dstheim betreffend (Regierungs-Blatt v. J. 1864 Nr. 10 Seite 67 und 68),

in die Worte: „Aufschlagamt zu Dstheim“

hiermit berichtigt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 6. Juni 1864.

Die Redaktion des Großherzoglich Sächsischen Regierungs-Blattes.

**Dr. Ernst Müller.**



# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 12.

Weimar.

3. August 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, sind dem Bade- und Schwimm-Vereine zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Weimar am 15. Juni 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 von **Wagdorf.**

II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die laut Ziff. 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Seite 4 des Regierungs-Blattes) im Königreiche Sachsen seither bestandene Beschränkung, wonach Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrik-Haus Aufträge besorgen, nicht abgabefrei zugelassen wurden, aufgehoben worden ist.

Weimar am 20. Juni 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Finanzen.  
 Für den Departements-Chef.  
**A. Bergfeld.**

III. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 23. August 1861 (Regierungs-Blatt von demselben Jahre Nr. 15) wird anurich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agent

der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg Carl Obstfelder alhier an der Stelle des zeitlichen Haupt-Agenten, Kaufmanns R. D. Zinkeisen hier eingetreten ist.

Weimar am 29. Juni 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**J. von Helldorff.**

IV. Nachdem zufolge der Beförderung des vormaligen Bürgermeisters Karl Gottlieb Wokenius zu Buttstädt zum Regierungs-Assessor bei der Großherzoglichen General-Ablösungs-Kommission hier in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 6. April 1852 die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten für den IX. Wahlbezirk vorgenommen worden und hierbei die Wahl wiederum auf den bisherigen obengenannten Abgeordneten gefallen ist, tiefer auch die Wahl angenommen hat, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. Juni 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

**von Wagdorf.**

V. Als Haupt-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg ist eingetreten der Kaufmann Louis Koch alhier an der Stelle des Kaufmanns R. D. Zinkeisen daselbst.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Juli 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**J. von Helldorff.**

VI. Nachdem das Kataster von Zimmern dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Dornburg, ingleichen das Kataster von Wersdorf der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung zu Apolda zur Fortführung übertragen worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 13. Juli 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

VII. Der Vereinsgesellschaft zu Weimar sind auf Ansuchen die Rechte einer juristischen Person höchsten Orts verliehen worden.

Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Juli 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**J. von Sellendorff.**

## **B e k a n n t m a c h u n g e n .**

I. Nach den in verschiedenen Landestheilen des Großherzogthumes geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehört der Gründonnerstag zu den sogenannten halben Festtagen, deren kirchliche und weltliche Feier blos durch Vormittags-Gottesdienst geschieht und haben daher auch Vormittags bis nach Beendigung des Gottesdienstes die täglichen Gewerksarbeiten und folglich auch die Braugeschäfte zu ruhen.

Die Großherzoglichen Biersteuer-Hebestellen werden auf Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen in Weimar, hierdurch angewiesen, Deklarationen über Brauereibetrieb, welcher am Vormittage des genannten Tages stattfinden soll, weber anzunehmen, noch abzufertigen.

Erfurt am 13. Juni 1864.

**Der Großherzoglich Sächsische General-Inspektor.**

In Vertretung

der Ober-Regierungsrath.

**Schredl.**

II. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, vom 1. Juni d. J. an in dem Orte Dornburg eine Post-Expedition in's Leben getreten ist und dieser Post-Expedition als Bestellbezirk die Orte Beutnitz, Dornsdorf, Golmsdorf, Hainichen, Hirschroda, Lehesten, Naschhausen, Naura, Nerkenitz, Neuengönna, Porstendorf, Rübigen, Steudnitz, Stiebritz, Lautenburg und Zimmern zugetheilt worden sind, die Post-

Expeditor-Stelle zu Dornburg aber dem Apotheker Eichmeyer übertragen worden ist.

Weimar am 11. Juni 1864.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.  
A. Bergfeld.**

III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1855 (Seite 34 des Regierungs-Blattes v. J. 1855) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Erleichterung des Zeitungsverkehrs der Landorte vom 1. Juli d. J. an die Bestellgebühren für die auf dem Wege des Post-Debits bezogenen Zeitungen für Abonnenten in Landorten nach den für die Bestellung in Postorten selbst bestehenden Sätzen erhoben werden sollen und hiernach künftig pro Jahr und Exemplar:

bei 1—2 mal wöchentlich oder selt'nerer Bestellung	5 Sgr. statt bisher
	6 und 12 Sgr.
" 3—5 " " " " " "	10 Sgr. statt bisher
	12 und 16 Sgr.
" 6—7 " " " " " "	14 Sgr. statt bisher
	16 Sgr.

zu entrichten sind.

Der Gleichförmigkeit halber werden die neuen Gebührensätze wie bei der Bestellung innerhalb der Postorte im hälftigen Mehrbetrage erhoben werden, wenn täglich eine zweite oder weitere Bestellung stattfinden sollte. Dagegen werden für Regierungs-, Gesetz- und Amts-Blätter, ingleichen für Intelligenz- und Wochen-Blätter, welche erstere vertreten, falls die in unserer Bekanntmachung vom 16. Dezember 1851 (S. 495 des Regierungs-Blattes v. J. 1851) bezeichneten Bedingungen für den Eintritt der Spetitions-Gebühren-Ermäßigungen erfüllt sind, auch bei der Bestellung nach Landorten die obigen Gebührensätze nur zur Hälfte erhoben werden.

Weimar am 15. Juni 1864.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Post-Inspektion.  
A. Bergfeld.**

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 13.

Weimar.

5. August 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat, nach erfolgter Vortragserstattung, das Großherzogliche Gesamt-Ministerium beschloffen, dem Cigarren-Fabrikanten Lazarus Morgenthan in Mannheim auf dießfalliges Nachsuchen ein Patent

für das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benutzung von Fichtennadel-Präparaten herzustellen, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den ganzen Umfang des Großherzogthumes mit der Wirkung zu ertheilen, daß ohne Zustimmung des Patent-Inhabers Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patentess, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 bis 16 — in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die dießfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. Juli 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 von Wagsdorf.

II. In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des Regulatives über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereines eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1833 Seite 731) hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht:

zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabepost mit der Briefpost versendet werden und mittels der Staatsposten oder der Fürstlich Thurn und Taxisschen Lehnspost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltsklärung begleitet seyn müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungs-Stelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Regierungs-Blatt vom Jahre 1856 Seite 63 Ziffer IV);

zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer VI im zweiten Absätze und nach Ziffer VII der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifes (Regierungs-Blatt vom Jahre 1856 Seite 296) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und kurzen Waaren, sowie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmbestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer VI im zweiten Absätze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

Weimar am 26. Juli 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

28. August 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Unter Bezugnahme auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 20. April d. J., betreffend die Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für den nächsten ordentlichen Landtag des Großherzogthumes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahl der nach §. 2 lit. c des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten

für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Ein Tausend Thalern versteuern,

nachstehende Personen zu Wahl-Kommissaren ernannt worden sind:

- a) im I. Verwaltungsbezirke  
der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Vulpinus hier,
- b) im II. Verwaltungsbezirke  
Dr. Friedrich Bran zu Jena,
- c) im III. Verwaltungsbezirke  
der Stadtgerichts-Assessor May zu Eisenach,
- d) im IV. Verwaltungsbezirke  
der Kaufmann Friedrich Christian Kaiser zu Bacha,
- e) im V. Verwaltungsbezirke  
der geheime Kriegsrath Götting von Abendroth, auf Wenigen-  
auna.

Ueber die Ernennung eines Wahl-Kommissars für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Ein Tausend Thalern jährlicher Rente bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Weimar am 4. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.

II. Da nach den Ergebnissen neuerlich aufgestellter weiterer Untersuchungen die Verwendung des sogenannten Mangankraus zur Denaturirung des von den Salinen an Großherzogliche Staatsangehörige abzugebenden, zur Viehfütterung bestimmten Salzes nicht unbedenklich erscheint: so wird die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., Seite 77 des Regierungs-Blattes, ertheilte Erlaubniß zur Benutzung jenes Stoffes zu dem eben bezeichneten Zwecke hiermit zurückgenommen.

Weimar am 12. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.

III. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 4. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der nach §. 2 lit. b des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Landtags-Abgeordneten für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Ein Tausend Thalern jährlicher Rente

der Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Vulpinus zu Weimar,  
zum Wahl-Kommissar ernannt worden ist.

Weimar am 14. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.



# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

---

 Nummer 15.

Weimar.

 4. September 1864.
 

---

## Verordnung,

die Einführung der siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe und  
 die Einführung der neuen Preussischen Arznei-Taxe  
 betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird auf Grund des §. 110 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 und des §. 11 des Gesetzes vom 2. October 1840 über die Einführung der siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe sowie über die gleichzeitige Einführung der Preussischen Arznei-Taxe hierdurch Folgendes verordnet:

### I. Die Pharmacopöe betreffend.

#### §. 1.

Die im Verlage des geheimen Ober-Hofbuchdruckers Rudolph Decker zu Berlin unter dem Titel:

Pharmacopoea Borussica, Editio septima. Berolini MDCCCLXII

erschienene, durch den Buchhandel zu beziehende siebente Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe soll, jedoch ohne die derselben vorgebrachte Königliche Cabinets-Ordre vom 10. November 1862, den Ärzten, Wundärzten und Apothekern sowie den betreffenden Behörden im Großherzogthume vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres als bindende Norm dienen.

Mit der Einführung der neuen Pharmakopöe tritt die Verordnung der vor-  
maligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 4. Dezember 1847 (Regierungs-  
Blatt vom Jahre 1847 Seite 265) außer Kraft.

### §. 2.

Vom 1. Januar 1865 ab hat jeder Apotheker im Großherzogthume die in  
der genannten Ausgabe verzeichneten Mittel beständig zu führen, mit Ausnahme je-  
doch der nachstehenden Mittel, sofern nicht ein Arzt oder Wundarzt ihre Vorrätzig-  
haltung verlangt (§. 110 Absatz 1 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858),  
um sich derselben bei seinen Kranken zu bedienen:

Acetum aromaticum,	Mucilago Gummi arabici,
Acidum benzoicum crystallisatum,	Oleum Absinthii,
Ammoniacum cuprico-sulphuricum,	Oleum Balsami Copaivae,
Aquae destillatae, außer genommen	Oleum Chamomillae citratum,
Aqua Amygdalarum amararum,	Oleum Cubebarum,
Aqua destillata.	Oleum Rosarum,
Argentum foliatum,	Oleum Sabiniae,
Argentum nitricum cum Kali nitrico,	Oleum Tanaceti,
Argilla,	Oleum Valerianae,
Auro-Natrium chloratum,	Petroleum rectificatum,
Aurum foliatum,	Pilulae aloëticae ferratae,
Chinioidem,	Pulvis aërophorus,
Cinchonium sulphuricum,	Rhizoma Filicis,
Coffeinum,	Sapo jalapinus,
Cortex radidis Granati,	Species laxantes St. Germain,
Decoctum Sarsaparillae compositum fortius,	Spiritus Ferri chlorati aëthereus,
Decoctum Sarsaparillae compositum mitius,	Spiritus Juniperi,
Decoctum Sarsaparillae concentratum,	Spongiae ceratae,
Elixir proprietatis Paracelsi,	Syrupus Balsami peruviani,
Emplastrum Ammoniaci,	Syrupus Cerasorum,
Emplastrum Mezerei cantharidatum,	Syrupus Ipecacuanhae,
Extractum Gratiolae,	Syrupus Senegae,
Extractum Hellebori,	Syrupus Spinæ cervinae,
Extractum Ipecacuanhae,	Syrupus succi Citri,
Extractum Mezerei spirituosum,	Tinctura aromatica acida,
Extractum Rhei compositum,	Tinctura Castorei sibirici,
Extractum Scillae,	Tinctura Chinioidei,
Extractum Senegae,	Tinctura Colocythidis,
Ferrum chloratum solum,	Tinctura Ferri acetici aëtherea,
Folia Stramonii,	Tinctura Opii benzoica,
Glandulae Lupuli,	Tinctura Vanillae,
Herba Gratiolae,	Unguentum Glycerini,
Herba Polygalae amarae,	Unguentum Mezerei,
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystalli- satum,	Unguentum Stibio-Kali tartarici,
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solum,	Vinum camphoratum,
Liquor ad serum Lactis parandum,	Zincum chloratum,
	Zincum valerianicum.

## §. 3.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen seyn, diejenigen Gemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, Gemischen Fabriken oder Drogen-Handlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.

## §. 4.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Bereitung derjenigen Arzneimittel, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe nicht enthalten sind, soll das unter dem Titel:

*Praeparata chemica et pharmaca composita in pharmacopoeae borussicae editionem septimam non recepta, quae in officinis borussicis usitata sunt.*

*Supplementum pharmacopoeae borussicae. Curavit J. E. Schacht.*

Berolini, apud Rudolphum Gaertner MDCCCLXIII

im Buchhandel erschienene, einen Anhang zur Preussischen Pharmacopöe bildende Werk gleich der letzteren vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres als verbindende Norm gelten.

## §. 5.

In Bezug auf die in der siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe und deren vorerwähntem Anhang enthaltenen Abänderungen der bisherigen officiellen Namen verschiedener Arzneimittel und die hierdurch bedingte Aenderung der Aufschriften an den betreffenden Gefäßen ist zwar nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Juli 1858, die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, §. 3 Absatz 1 auch jetzt zu verfahren, indessen soll den Apothekern nachgelassen seyn, bis auf Weiteres und dafür in einzelnen Fällen dem betreffenden Amts-Physikus oder bei der Revision einer Apotheke dem Revisor ein wesentliches Bedenken hiergegen nicht beigeht, die neuen Namen der betreffenden Arzneimittel erst bei der Anschaffung neuer Gefäße für dieselben an diesen Gefäßen anzubringen.

In den durch §. 6 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Katalogen sind jedoch die neuen officiellen Namen sofort neben den bisherigen mit aufzunehmen.

## §. 6.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der Tabelle A der siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen.

Hat er dieses unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Verfasser desselben zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.

Ist der Verfasser des Receptes rechtzeitig nicht zu erlangen, so ist der Kranke oder dessen Angehörige hiervon zu benachrichtigen und mit deren Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 113 der Medicinal-Ordnung weiter zu verfahren.

## §. 7.

An die Stelle des unter Ziffer I der Verordnung vom 22. März 1860, betreffend die Aufbewahrung der giftigen oder sonst bedenklich wirkenden Mittel in den Apotheken, aufgeführten Verzeichnisses derjenigen Arzneimittel, welche im Giftschrank aufzubewahren sind, tritt bis auf Weiteres das in der Tabelle B der Preussischen Pharmacopöe zusammengestellte Verzeichniß nebst Schlußsatz, welchem alsbald noch folgende Arzneimittel hierdurch hinzugefügt werden:

Kalium cyanatum, Oleum Amygdalarum aethereum, Santoninum, Zincum cyanatum.

## §. 8.

An die Stelle des unter Ziffer II der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Verordnung aufgeführten Verzeichnisses derjenigen Arzneimittel, welche von den übrigen Mitteln abgefordert aufzustellen sind, tritt bis auf Weiteres das in der Tabelle C der Preussischen Pharmacopöe zusammengestellte Verzeichniß nebst Schlußsatz.

## §. 9.

Bis auf Weiteres sollen anstatt derjenigen Mittel, welche in dem im §. 12 der Verordnung vom 15. Juli 1858, die Einrichtung der Apotheken zc. betreffend, enthaltenen Verzeichnisse aufgeführt sind, die in der vorerwähnten Tabelle C der Preussischen Pharmacopöe enthaltenen Mittel als solche gelten, welche nach §. 111 der Medicinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche

Verordnung einer zur Ausübung der Heilkunst zugelassenen Medicinal-Person, je nach der Legteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloratum,	Gummi-resina Gutti,
Acidum hydrochloratum crudum,	Kali hydricum fusum,
Acidum nitricum,	Kali hydricum sicum,
Acidum nitricum crudum,	Kali hydricum solutum,
Acidum nitricum fumans,	Natrum hydricum solutum,
Acidum sulphuricum,	Plumbum aceticum,
Acidum sulphuricum crudum,	Plumbum hydrico-carbonicum,
Aqua Plumbi,	Plumbum oxydatum,
Cuprum aceticum,	Spiritus Sinapis,
Cuprum sulphuricum,	Zincum sulphuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirtschaft, der Künste und Handwerke oder des Luxus (§. 101 Absatz 1 der Medicinal-Ordnung) von den Apothekern verkauft werden, nicht betroffen seyn.

#### §. 10.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§. 7, 8 und 9 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat darüber zunächst der betreffende Amts-Physikus zu bestimmen, vorbehaltlich des Rechtes für den Apotheker, die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

### III. Die Arznei-Taxe betreffend.

#### §. 11.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene

Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1864. Berlin 1864

wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgebruckten „allgemeinen Bestimmungen“ d. d. Berlin den 19. Dezember 1863 für die Apotheken des Großherzogthumes vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

## §. 12.

Hinsichtlich der Preise für diejenigen Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, soll das im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel:

Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmalopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimittel-Preisen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1864 nach den Prinzipien derselben berechnet von den Apothekern Dr. J. E. Schacht und F. W. Lauer, Berlin 1864

erschienene, einen Anhang zu der amtlichen Ausgabe der Preussischen Arznei-Taxe für 1864 bildende Preisverzeichnis gleich der Letzteren ebenfalls vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres als bindende Norm gelten.

## §. 13.

Die in der Taxe und deren vorerwähntem Anhange festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist.

Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Bervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angeetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 8 Gran *Argentum nitricum fusum* nicht mit 2 Silbergrofschen, sondern nur mit  $1\frac{1}{2}$  Silbergrofschen zu taxiren sind.

## §. 14.

Von den fetten und den spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 25 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essig-Aether und dem Aether-Weingeist 30 Tropfen, vom Aether 60 Tropfen auf einen Scrupel berechnet.

## §. 15.

Der in der Taxe für *Aqua communis filtrata* festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn *Aqua communis* oder *Aqua communis filtrata* zur

Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzaufösungen, Racerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinär-Praxis verordnet worden ist.

In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

#### §. 16.

In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe oder deren Anhang (§. 12) Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dieses auf dem Recepte bemerkt werden.

#### §. 17.

Bei allen auf Recepten vorkommenden, weder in der Taxe noch in deren Anhang befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Drogen und Präparate nach Anleitung eines Preis-Courantes von Droguerie-Waaren zur Norm genommen, wenn es sich aber um nichtkäufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe oder den Anhang dazu aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

#### §. 18.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung können im Disciplinar-Wege mit einer Geldbuße bis zu 25 Thalern geahndet werden, sofern nicht schon nach Maßgabe gesetzlicher Vorschrift Bestrafung einzutreten hat, oder anderweite Nachtheile den Betheiligten treffen.

Weimar am 2. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 23. August und 28. November 1861 (Reg. Blatt Nr. 15 und Nr. 18) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt-Agenten

- 1) der Berlinschen Feuerversicherungsanstalt zu Berlin der Kaufmann Johann Hermann Müller in Weimar, an der Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten Kaufmann Carl Günther jun. in Apolda,
- 2) der „Providentia“, Frankfurter Versicherungsgesellschaft zu Frankfurt am Main der Kaufmann Hermann Geipel zu Weimar, an der Stelle des Spebiteurs Erdmann Kolsch daselbst,

eingetreten sind.

Weimar am 24. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Helldorff.



# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

---

 Nummer 16.

Weimar.

 25. September 1864.
 

---

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachstehender von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen, des Herzogthumes Sachsen-Altenburg, des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen einerseits und der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung andererseits abgeschlossene Staatsvertrag wegen Ausdehnung des mit den Herzogthümern Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen im Betreff des Anschlusses dieser Herzogthümer an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena abgeschlossenen Staatsvertrages vom 16. September 1850 — Regierungs-Blatt Seite 607 vom Jahre 1850 — auf die vormalig Anhalt-Bernburgschen Lande wird, nach allseitig erfolgter höchster Ratification auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, unter Bezugnahme auf §. 32 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 22. August 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Großherzoglichen Hauses    Departement der Justiz und des Cultus.  
 und der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Wagdorf.**

von **Winzingerode.**

## Uebereinkunft,

die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 16. September 1850, wegen Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen an das Gesamt-Ober-Appellationsgericht zu Jena, auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffend.

Nachdem die Herzoglich Anhaltische Staatsregierung, in Veranlassung der durch den tödtlichen Hintritt des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg, Hoheit, am 19. August v. J. erfolgten Vereinigung des vormaligen Herzogthumes Anhalt-Bernburg mit dem Herzogthume Anhalt-Deßau-Cöthen, den Wunsch zu erkennen gegeben hat, den Staatsvertrag vom 16. September 1850 über Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen an das Gesamt-Ober-Appellationsgericht zu Jena auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg ausgedehnt zu sehen: so ist zwischen dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha für sich und in Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Gesamt-Ober-Appellationsgerichte zu Jena betheiligten Staatsregierungen einerseits durch den Herzoglichen wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister Freiherrn Camillo von Seebach und dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Deßau andererseits durch den Herzoglichen Ober-Staatsanwalt Lagemann die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und auf dem Grunde der beiliegenden höchsten Vollmachten ratificirt worden.

### Art. 1.

Der Staatsvertrag vom 16. September 1850 über den provisorischen Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen an das Gesamt-Ober-Appellationsgericht zu Jena, welcher beginnt mit den Worten:

„Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar für sich und in Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Jena betheiligten Staatsregierungen etc.“

und endigt mit den Worten:

„als die übrigen zum Ober-Appellationsgerichte vereinigten Staaten zu erfüllen haben, nicht erschwert werden.

So geschehen Weimar am 16. September 1850.“

und acht Artikel enthält, wird mit dem 1. October dieses Jahres unter nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen auf den gesammten Umfang des gegenwärtig vereinigten Herzogthumes Anhalt ausgedehnt.

## Art. 2.

Von der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung werden dem Gesamt-Ober-Appellationsgerichte nicht nur, wie selbstverständlich, die Gesetze und Landtagsverhandlungen des vereinigten Herzogthumes Anhalt, sondern auch die Gesetzsammlung und die seit dem Inkrafttreten der neuen Landschaftsordnung vom <sup>18. Juli</sup>/<sub>18. August</sub> 1859 ergangenen Landtagsverhandlungen des vormaligen Herzogthumes Anhalt-Verenburg und zwar ein Exemplar der Gesetzsammlung für jedes Mitglied des Gerichtshofes und zwei Exemplare der Gesetzsammlung und der erwähnten Landtagsverhandlungen für die Geschäfts-Bibliothek mitgetheilt.

## Art. 3.

Beiden Theilen steht das Recht zu, den Vertrag vom 16. September 1850 mit der Wirkung zu kündigen, daß mit dem Schlusse des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, jener Vertrag mit gegenwärtiger Uebereinkunft außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Gotha den 24. Juni 1864.

(gez.) von Seebach.

Lagemann.

II. Die von der General-Versammlung des Sparkasse-Vereins zu Eisenach am 25. Februar d. J. beschlossene Abänderung einiger Bestimmungen der erneuerten Statuten der basigen Sparkasse vom 23. März 1850, und zwar dahin,

- 1) daß vom 1. Januar 1865 ab die Verzinsung der Einlagen bei der Sparkasse mit Drei und einem Drittel vom Hundert, anstatt mit Drei vom Hundert (§. 5, Satz 1) zu erfolgen habe,
- 2) daß die Zahl der Stellvertreter für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses von zweien auf drei erhöht werde und jährlich einer derselben auszuscheiden habe (§. 19, Satz 2),
- 3) daß die im §. 16, lit. d dem ganzen Sparkasse-Vereine vorbehaltenen Beschlusfassung über alle Darlehnsgesuche und Kapital-Verleihungen künftig den vier Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und deren drei Stellvertretern zu übertragen sey, — in Folge dessen im §. 21 nach den Worten: „vorrätigen Gelder“ einzuschalten ist: „entscheidet, in Gemeinschaft mit

den drei Stellvertretern (§. 19, Satz 2) über alle Darlehnsgefuche und Kapital-Ausleihungen,“ —  
hat die höchste Genehmigung erhalten.

Es wird solches anburcß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. August 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.**

III. Es wird hierburcß mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli 1861 (Regierungs-Blatt Seite 165) zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. an die Uebergangstraße zwischen dem Thüringischen Vereine einerseits und Kurhessen andererseits von Bacha nach Hünefeld über Buttlar, sowie umgekehrt (Regierungs-Blatt vom Jahre 1861 Seite 166) aufgehoben und die Abfertigungs- und Hebe-Stelle zu Buttlar mit der zu Geisa — der Großherzoglichen Steuer-Regatur daselbst — vereinigt wird; daß folglich von diesem Zeitpunkte an für den übergangsteuerpflichtigen Verkehr zwischen Bacha und Hünefeld, sowie für die Abfertigung von Spirituosen mit Konfiskations-Anspruch in dieser Richtung nur die Uebergangstraße über Geisa nach und von Hünefeld eröffnet bleibt.

Weimar am 15. September 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
S. Thon.**

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zunächst versuchsweise auf ein Jahr zwischen Apolda und Buttstädt eine tägliche zweispännige sechsstägige Personepost, für deren Benutzung der Satz von Sechs Groschen pro Person und Meile erhoben werden soll, vom 1. Oktober d. J. ab eingerichtet werden wird.

Weimar am 21. September 1864.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
K. Bergfeld.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

22. October 1864.

## Instruktion

für die Orts-Exaktoren.

Nachstehende Instruktion für die Orts-Exaktoren wird hierdurch mit Genehmigung Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Justiz und des Cultus, zur Nachachtung bekannt gemacht:

### §. 1.

Für jeden Gemeindebezirk oder für jeden nach Ermessen der zuständigen Justiz-Behörde aus mehreren kleineren Gemeinden zusammengesetzten Bezirk sollen besondere ständige Exaktoren bestellt und im Allgemeinen verpflichtet werden, welche unter öffentlicher Auktorität die erforderlichen Würdungen vorzunehmen und auf Erfordern der Justiz- oder einer anderen Behörde überhaupt Gutachten über Gegenstände der Land- und Haus-Wirthschaft abzugeben haben.

Außerhalb des Gemeindebezirkes, für welchen die Verpflichtung erfolgte, dürfen die Exaktoren nur auf jeweilige Anordnung der zuständigen Justiz-Behörde — bei Behinderung der für den auswärtigen Gemeindebezirk angenommenen Werthschätzer in Folge eigenen Interesses, wegen Krankheit, wegen Verwandtschaft mit dem Besizer der zu schätzenden Gegenstände u. dergl. — eine Würdigung bewirken.

Sind indeß zu einem solchen Geschäfte, namentlich bei größeren Gütern, bei Fabriken, Mühlen, Holzungen u. s. w. nach dem Ermessen der Behörde, besondere Kenntnisse erforderlich, so können mit den entsprechenden höheren Kenntnissen ausgerüstete Sachverständige auch ohne Antrag der Beteiligten zu diesem Zwecke verwendet oder zugezogen werden. Die gerichtliche Verpflichtung der letzteren bebingt

die Glaubwürdigkeit des durch dieselben abgegebenen Zeugnisses; sie sind daher entweder für das einzelne Geschäft besonders oder für eine Mehrzahl derselben im Voraus und Allgemeinen zu beedigen.

### §. 2.

Würdungszeugnisse genießen nur dann öffentlichen Glauben, wenn von der zuständigen Justiz-Behörde bescheinigt ist, daß dieselben von den verpflichteten Taxatoren wirklich herrühren.

Die Justiz-Behörden haben hierbei darüber zu wachen, daß den gesetzlichen, sowie den durch diese Instruktion gegebenen Bestimmungen Genüge geleistet sey; insbesondere, daß die Würdungszeugnisse alles das enthalten, was durch gegenwärtige Verordnung festgestellt ist.

### §. 3.

Es bleibt dem Ermessen der zuständigen Justiz-Behörden überlassen, besondere Orts-Taxatoren zur Würdigung von Grundbesitz (Immobilien) aller Art, z. B. von Wohn-, Wirtschafts- und anderen Gebäuden, von Landgütern, Gärten, Wiesen, Holzgrundstücken u. s. w., ingleichen von Rechten an Immobilien, z. B. grundherrlichen Gefällen, wie Erbzinns-, Lehn- und andere dergleichen Berechtigungen, von Frohnen, von Huth- und Trift-Gerechtigungen, Auszugslasten, Servituten u. s. w. und besondere Orts-Taxatoren zur Würdigung von Mobilien zu bestellen oder Beides denselben Personen zu übertragen. Wo und insoweit das Erstere der Fall ist, haben die Werthschätzer den Geschäftskreis einzuhalten, welcher ihnen angewiesen ist.

### §. 4.

Die Grundsätze, nach denen die Taxatoren bei einer Würdigung zu verfahren haben, sind nach dem Gegenstande (d. h. je nachdem Mobilien oder Immobilien gewürdert werden) und nach dem Zwecke derselben (je nachdem die Schätzung zum Behufe einer Verpfändung oder aus anderen Gründen erfolgt) verschieden. Die nachstehenden Bestimmungen enthalten hierüber das Nähere.

### §. 5.

#### **Grundsätze für die Würdigung beweglicher Gegenstände.**

Bei beweglichen Gegenständen haben die Orts-Taxatoren, insofern nicht der einzelne Fall ausnahmsweise ein Anderes erheischt — was dann aber bei der

Abgabe des Gutachtens nothwendig angegeben werden muß — lediglich den gemeinen Werth in das Auge zu fassen, d. h. die Summe, welche bei einer Veräußerung zur Zeit der Würderung nach Gründen der Wahrscheinlichkeit erlöst werden würde; namentlich also bei Gegenständen des Marktverkehres, z. B. bei Früchten, Vieh, Holz u. dergl. den laufenden Marktpreis.

Bei Taxationen von Mobilien Behufs deren Versicherung gegen Feuergefahr insbesondere ist zu beachten, daß die Versicherungssumme den wahren Werth des Gegenstandes nicht übersteigen, doch aber so hoch gestellt werden darf, daß der Versicherte im Stande ist, bei etwaigem Verluste, in gleicher Güte die Wiederanschaffung zu bewirken.

### §. 6.

#### **Grundsätze für die Würderung unbeweglicher Gegenstände, namentlich vom Grundbesitz.**

Bei der Würderung unbeweglicher Gegenstände, einschläffig der Real-Rechte an solchen, kommt es wesentlich auf den Zweck an, zu welchem dieselbe erfolgt.

I. Die Würderung erfolgt Behufs der Aufnahme eines Darlehns oder überhaupt zum Zwecke der Unterpfandsbestellung für eine Forderung mit dem zu würdernden Grundstücke.

Hier kommt es stets darauf an, denjenigen Grundstückswerth zu bestimmen, welcher sich voraussichtlich — nach Gründen der Wahrscheinlichkeit — während eines längeren Zeitraumes dauernd erhalten wird. Daher sind zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, wie z. B. bei Gebäuden die Erbauungskosten, bei Feldgütern der augenblickliche Kultur-Zustand und die Bestellung nicht zu Grunde zu legen, selbst nicht einmal unbedingt die Ankaufs- und Uebernahmepreise; es ist vielmehr der Werth zu berücksichtigen, welcher bleibend ist, welchen also die Sache auch dann noch behält, wenn sich die Nachfrage nach derartigen Gegenständen, die Bewirtschaftung oder ähnliche nicht stets sich gleichbleibende Verhältnisse ändern. Bei Holzgrundstücken insbesondere, mögen sie lebig sein oder zu einem geschlossenen Gute gehören, ist stets der Bodenwerth vom Werthe des Holzbestandes getrennt zu ermitteln. Bei größeren Walzgrundstücken ist die Würderung durch sachverständige Forstmänner vorzunehmen und selbiger ein Nutzungsanschlag nach einem, forstwirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden, Pläne zu nachhaltigem Betriebe zu Grunde zu legen (§. 135 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 6. und 7. Mai 1839).

Wo Normal-Taxen für Feldgüter bestehen oder noch eingeführt werden (§. 134 der vorstehend angezogenen Ausführungsverordnung), hat es bei diesen sein Bewenden. Jedenfalls sind dieselben, wenn auch eine besondere Würdigung eintritt, in dem Taxations-Scheine mit anzugeben und etwaige Abweichungen durch Gründe zu rechtfertigen.

II. Die Würdigung erfolgt zu einem anderen Zwecke als dem der Sicherheitsbestellung mit dem Grundstücke für ein Darlehn oder eine sonstige Forderung, also sie wird namentlich bewirkt Behufs der Ausmittlung des Lehngeldes — wo eine solche, z. B. bei Tauschverträgen, Schenkungen oder dann vorkommt, wenn ein Verdacht arglistiger Verschweigung des wahren Kaufpreises entsteht — oder Behufs der Ermittlung eines Nachlassbestandes, bei einer Erbtheilung oder um bei einer Veräußerung zum Anhalte zu dienen ꝛ.

In allen diesen Fällen ist nicht der bleibende, sondern der zur Zeit der Würdigung bestehende Werth zu beachten und es haben die Taxatoren bei Ermittlung desselben nothwendig zugleich die Umstände, welche solchen — wenn gleich nur vorübergehend — bestimmen, also namentlich augenblickliche Kauflust, guten Zustand der Gebäulichkeiten, gute Düngung, überhaupt jedesmaligen Kultur-Zustand ꝛ. mit in Anschlag zu bringen.

III. Erfolgt die Würdigung in Fluren, in denen in Folge eingeleiteten Zusammenlegungsverfahrens die neuen Pläne zwar vorläufig überwiesen, der Reces jedoch noch nicht vollzogen ist (§. 36 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 15. Oktober 1859), so hat dieselbe an den neuen Plänen, bezüglich Planstücken, welche das vorläufig ausgewiesene Aequivalent der in Frage kommenden alten, katastrirten Grundstücke bilden, stattzufinden. (Vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1864 §. 12, Regierungs-Blatt S. 51 fg.)

#### §. 7.

Die im vorigen Paragraph (6) aufgestellten Grundsätze finden keine Anwendung bei Würdigungen zum Behufe von Ablösungen, wie sich denn überhaupt gegenwärtige Instruktion auf solche nicht mit erstreckt. Es bewendet vielmehr in Betreff derselben lebiglich bei der Vereinigung unter den Betheiligten, bezüglich bei demjenigen, was durch das Gesetz vom 18. Mai 1848 bestimmt ist.

Die besonderen Vorschriften, welche für Würdigungen gewisser Art, z. B. bei Brandversicherungen, Expropriationen zum Straßen- und Eisenbahn-Bau, zum Zwecke der Besteuerung ꝛ. bestehen, sind hieneben streng zu beachten.



## §. 8.

**Besondere Bestimmungen für die Würdigung von Immobilien überhaupt: also sowohl zum Zwecke der Verpfändung als zu einem anderen Zwecke.**

(§. 6 Ziffer I. und II.)

So oft von den verpflichteten Taxatoren entweder Seiten der Behörde oder des Grundbesizers selbst eine Grundstückswürdigung erforderlich wird, haben sich dieselben zunächst und vor allen Dingen von dem Zwecke der begehrten Schätzung zu unterrichten und diesen auf dem Taxations-Scheine mit anzugeben (also die Worte „zum Behufe der“ durch den Zusatz „Verpfändung“ oder „Veräußerung“ zu ergänzen).

Um hiernächst zu der jederzeit mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmenden Würdigung sich genügend weiter vorzubereiten, müssen die Taxatoren nicht bloß mit der, vorher ihnen zuzustellenden katastermäßigen Beschreibung der abzuschätzenden Grundstücke genau sich bekannt machen, sondern auch durch Einsichtnahme der, den Besitzern abzufordernden Erwerbs-Dokumente, Quittungs-Bücher u. s. w. von den Abgaben und Dienstbarkeiten, welche auf den zu würdenden Gegenständen lasten, vollständige Kenntniß zu erlangen suchen. Hiernächst ist die Schätzung selbst — bei welcher in keinem Falle weniger als zwei und mehr als drei Taxatoren mitzuwirken haben — vorzunehmen und zwar in der Regel nach unmittelbarer Besichtigung der zu würdenden Immobilien an Ort und Stelle.

Nur dann darf eine solche Besichtigung ausnahmsweise unterbleiben, wenn die zu schätzenden Gegenstände nach allen ihren Verhältnissen den Taxatoren aus eigener Anschauung schon hinlänglich bekannt sind.

Es ist aber in jedem Zeugnisse anzugeben, ob die Würdigung in der einen oder anderen Weise vorgenommen worden ist und es sind daher die Worte der Würdigungsscheine „auf dem Grunde . . . .“ durch den Zusatz: „einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Besichtigung“ oder: „hinlänglicher Kenntniß aus eigener Anschauung“ zu vervollständigen.

Einzelne besteuerte, auch sonst zu einem geschlossenen Guts-Komplex, z. B. zu einer Hufe, einem Viertel, einem Rößel Landes u. s. w. überall nicht gehörige (sogenannte lebige oder walzende) Grundstücke sind jederzeit einzeln zu würdigen und es ist der Taxwerth jedes solchen Grundstückes stets besonders anzugeben.

Gebundene Güter hingegen — sobald es sich bei ihnen nicht von einer Zergliederung oder von Abtrennung eines oder mehrerer Grundstücke handelt — sind

bergestalt zu würdern, daß zwar zunächst deren einzelne Bestandtheile ermittelt und gewürdert werden, sodann aber der Einfluß, welchen deren Verbindung zu einem unzertrennlichen Ganzen auf den Werth ausübt, zu berücksichtigen und der daraus hervorgehende Gesamtwertb auszusprechen ist, möge nun die Würderung zum Zwecke der Unterpfandsbestellung oder zum Behufe einer Veräußerung im Ganzen oder nach ideellen Theilen erfolgen.

Grundsteuern und andere auf dem zu würdernden Gegenstande haftende Abgaben und Lasten, als Erbzinsen, Garben- oder Körner-Dezem, Huth- und Trift-Rechte und andere Servituten sind bei der Würderung lebiger Güter alsbald mit zu berücksichtigen, ohne daß es einer besonderen Veranschlagung derselben bedarf.

Zulässig bei der Würderung geschlossener Güter, namentlich zum Behufe einer Verpfändung, ist es aber auch, die Würderung nach dem Kapital-Wertbe des Ertrages — nach Abzug des damit verbundenen Aufwandes — alsdann vorzunehmen, wenn den Taxatoren zu dem Ende gehörig geführte Wirthschafts-Register über Einnahme und Ausgabe (Düng-, Art-, Ernte- und Dresch-Register) von wenigstens neun Jahren, gegen deren Richtigkeit sich ihnen auch sonst kein Zweifel ergibt, vorgelegt werden. Rechte an Immobilien (vergl. §. 3) sind jederzeit lebiglich nach dem jährlichen Durchschnittswertbe des Ertrages nach Abzug des damit verknüpften Aufwandes anzugeben.

### §. 9.

#### **Ausstellung der Würderungsscheine.**

Ueber jede ihnen übertragene Würderung, die nicht im Beiseyn der Behörde und dann regelmäßig zu Protokoll erfolgt, haben die Ortsschäfer einen schriftlichen Taxations-Schein auszufertigen.

In jedem solchen Taxations-Scheine soll die Veranlassung und bei Immobilien zugleich der Zweck der Würderung angegeben, auch wenigstens die Gesamt-Taxsumme in Buchstaben ausgedrückt werden. Bei Immobilien muß zugleich jederzeit, soweit thunlich, der letzte Erwerbspreis nebst der Zeit der letzten Erwerbung und, bei Gebäuden, die Feuer-Affekuranz-Taxe, ingleichen die Versicherungssumme von den Schägern sofort beigefügt werden.

Bei Angabe des letzten Erwerbspreises ist genau zu beachten, ob etwa Vieh oder sonstige Fahrniß zugleich mit für denselben Preis überlassen oder ob ein Aus-

zug bebungen worden ist. Es darf dieses Falles nicht unterlassen werden, solches zu bemerken und den Betrag der mit überlassenen Gegenstände oder des Auszuges anzugeben. Bei Grundstücken müssen Art, Lage, Ackergehalt, Kataster-Nummer, Steuern und andere Lasten angegeben werden.

Bei Mobilien-*Taxen* genügt hingegen die Beifügung eines bloßen *Wärderungs-Attestes*.

Dafern die *Abschäfer* in ihren Meinungen sich nicht vereinigen können, so hat jeder einen besonderen *Schein* auszustellen. Die unten ersichtlichen *Formularien* — von denen die *Taxatoren* für jeden einzelnen Fall das entsprechende auswählen und welche sie überhaupt je nach *Verschiedenheit* der Umstände *behufig* zu benutzen wissen werden — sind bestimmt, Alles dies näher zu *verfinnlischen*.

## §. 10.

### **Verantwortlichkeit der Taxatoren.**

Unrichtige *Werthbestimmungen* werden die *Taxatoren* um so mehr *sorgfältigst* vermeiden, je mehr sie, namentlich nach §. 349 des Gesetzes über das Recht an *Faustpfändern* und *Hypotheken* vom 6. Mai 1839 für die *Richtigkeit* ihrer *Schätzungen* mit ihrem *Vermögen* zu haften und den aus unrichtigen, zu hohen oder zu niedrigen *Schätzungen* *absichtlich* oder *fahrlässig* verursachten *Schaden* zu *vergüten* haben.

*Absichtlich* falsche *Schätzungen* oder *Annehmen* von *Geschenken* und *Bestechungen*, sowie sonstige *Verletzung* der den *Taxatoren* nach *Mafgabe* ihres öffentlichen *Wirkungskreises* obliegenden *Pflichten* unterliegen *überdies* *gerichtlicher* oder nach *Umständen* *disciplinärer* *Bestrafung* nach den einschlagenden *Bestimmungen* des *Strafgesetzes*.

## §. 11.

An den *Grundsätzen*, nach denen sich die *Nothwendigkeit* oder *Zulässigkeit* der *amtlichen* *Anordnung* von *Wärderungen* durch die *Justiz-Behörden* bestimmt, tritt durch *gegenwärtige* *Instruktion* eine *Aenderung* nicht ein.

Bei der *Einführung* von *Normal-Taxen* wird den *Justiz-Beamten* die *gründlichste* *Prüfung* zur *besonderen* *Pflicht* gemacht. Zu diesem *Zwecke* sollen die von

den Ortsvorständen aufgenommenen Taxen zuvörderst gebildeten Sachverständigen, z. B. den Rechnungsbeamten vorgelegt und nach deren Urtheil, sowie nach Maßgabe des Ergebnisses der in dem Zeitraume von acht Jahren rückwärts vorgelommenen einschlagenden sämmtlichen Kaufverträge geprüft und festgestellt werden.

## F o r m u l a r i e n

zu der voranstehenden Instruktion.

A.

### F o r m u l a r

zu einem Zeugnisse über gewürbete Mobilien.

Wir, die Unterszeichneten, bezeugen hierdurch, daß auf Verlangen des N. N. zu N. die vorstehend verzeichneten, genau von uns in Augenschein genommenen beweglichen Gegenstände auf die sofort den einzelnen Stücken beibemerkten Summen in R.-W. pflichtmäßig von uns gewürbert worden sind.

Die Gesamt-Würberungssumme beträgt

..... Thlr. ... Gr. ... Pf.

N. N. (Ort) den (Datum und Jahreszahl).

N. N. }  
N. N. } (Vor- und Zunamen der Taxatoren)

verpflichtete Taxatoren zu N.

(L. S.) (Abdruck des Gemeindefiegels.)

## B.

**Würderungsschein**

für N. N. zu N. zum Behufe der Verpfändung (Veräußerung) ausgestellt auf dem Grunde . . . . .

Nummer.		Neuer Kadasterhalt	Page.		Normal- Lage.	Worth.
neue.	alte.	Kathen.				Zhfr.
Tr. 1 ) Nr. 7 )	19	8	—	Wohnhaus mit Stall und Scheune, giebt terminlich 1 Gr. 4 Pf. Steuer, lehnt dem Hospital N. N., giebt jährlich eine Gans Erbzins, wurde 1826 von A an B verkauft für 400 Zhfr. mit Insktbelastung für zwei Personen. Bei der Brandklasse zu 430 Zhfr. taxirt ohne Mauerwert, versichert zu 215 Zhfr.		500
—	—	—	—	Nachbarrecht und Gemeindefeiel		50
Tr. 2 ) Nr. 21 )	214	2½	A	Land, steuert terminlich 2 Gr. . . . .		300
Tr. 3 ) Nr. 8 )	518	1	—	Holzung, steuert terminlich 2½ Gr. Hobentwerth . dermaliger Holzbestand an Fichten . . . .		40 30
Gesamtwertth:						920
Neunhundert und Zwanzig Thaler.						
N. N. den 18						
N. verpflichteter Werthschätzer.						
N. verpflichteter Werthschätzer.						

(L. S.) (Abdruck des Gemeindefiegels.)

Anmerkung: In dem Falle des §. 6 unter III ist in dem Würderungsscheine ausdrücklich zu bemerken, daß die Würderung an den neuen Planstücken geschehen ist, welche vorläufig an Stelle der in dem Würderungsscheine katastermäßig beschriebenen Grundstücke ausgewiesen sind.

## C.

**Würderungsschein**

für N. N. zu N. zum Behufe eines Veräußerungs-Dekretes.

Das geschlossene Gut des N. N. besteht aus

Hofreite, drei Ställen, zwei Scheunen,  
95 Acker Ackerland,  
3 1/2 Acker Gehölz,

trägt die Nr. 17 im Fundbuche, steuert terminlich 10 Gr. 8 Pf. und giebt jährlich 3 Megen Korn und 3 Megen Hafer, 1 1/2 Gr. Geld an das Rechnungsamt zu N., wird von uns auf dem Grunde . . . zusammen geschätzt auf

Thaler.

z. zc.

(L. S.) (Abdruck des Gemeindefiegels.)

## D.

**Würderungsschein**

über die Erbzinsgerechtfame des N. N. am Hofe N.

Sie besteht aus einem jährlichen Zins von

7 Megen Korn,  
7 Megen Hafer,

z.

Der jährliche Betrag dieser Zinsen nach Abzug der Erhebungskosten wird von uns nach einem jährlichen Durchschnittspreise geschätzt auf

Thlr. Gr. Pf.

z.

(L. S.) (Abdruck des Gemeindefiegels.)

Eisenach am 19. Juli 1864.

Großherzoglich Sächsisches Appellations-Gericht daselbst.  
von Gallowstein.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

9. November 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Im Anschlusse an die Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 15. und 25. Juli 1863 (Regierungs-Blatt Nr. 16 und Nr. 19) wird, mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§. 19 und 20 der Gewerbeordnung vom 30. April 1862, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthumes und des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Oktober d. J. — dem Zeitpunkte des Eintrittes der Gewerbeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. April d. J. in ihre Wirksamkeit — ab ein Unterschied in Ansehung der gegenseitigen Zulassung zum Gewerbebetriebe nicht besteht.

Weimar am 17. September 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

**Schambach.**

II. Nachdem weiter die Innungen

- 1) der Schuhmacher im Zunftbezirke Münchenbernsdorf,
- 2) der Böttcher im Zunftbezirke Verga,
- 3) der Zeugschmiede im Zunftbezirke Jena,
- 4) der Gürtler im Kreis-Zunftbezirke Jena,
- 5) der Drechsler im Kreis-Zunftbezirke Weimar

ihre Auflösung beschlossen und die dießfalligen Verhandlungen Statt gefunden haben: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Innungen hiermit bekannt gemacht.

Weimar am 29. September 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef.

**Schambach.**

III. In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereines bestehenden Vereinbarung ist in diesem Jahre im Großherzogthume wiederum eine Volkszählung vorzunehmen, welche in den nächstfolgenden drei Jahren bei der Berechnung der dießseitigen Antheile an den gemeinschaftlichen Zollerträgen zur Grundlage zu dienen hat.

Dieselbe soll am Sonnabend, den 3. Dezember d. J., stattfinden und wird damit gleichzeitig eine Viehzählung veranstaltet werden.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt und sämmtlichen Gemeindevorständen des Landes, durch welche jene Erhebungen zu bewerkstelligen sind, diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, bringend zur Pflicht macht, werden zugleich zur Nachachtung noch folgende Anordnungen hinzugefügt.

1.

Die Volkszählung wird dergestalt ausgeführt, daß durch die betreffenden Gemeindevorstände spätestens bis zum 2. Dezember 1864 in jedes Haus eine Hausliste gegeben wird, welche sämmtliche Haushaltungsvorstände hinsichtlich aller zu ihrem Haushalte gehörigen Bewohner des Hauses am Sonnabend den 3. Dezember 1864 in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen gewissenhaft auszufüllen haben.

Am Montag den 5. Dezember sind die ausgefüllten Hauslisten durch die Gemeindevorstände von den Hausbesitzern abzuholen. Die Abholung der Listen ist



ununterbrochen fortzusetzen und möglichst am nämlichen Tage, in vollreicheren Orten aber spätestens am 6. Dezember zu beendigen.

Während des Einsammelns ist in jedem Hause sofort die Richtigkeit einer jeden Liste zu prüfen, auch sind etwa nothwendige Berichtigungen vorzunehmen. Hierauf sind die eingesammelten, bezüglich berichtigten Listen unverzüglich zu Ortslisten zusammenzustellen und nach deren Vollendung, mit einem Zeugnisse der erfolgten Prüfung und Richtigkeit versehen, an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren abzugeben.

## 2.

Gleichzeitig mit der Volkszählung sind die Erhebungen über den Viehstand von den Gemeindevorständen vorzunehmen, die betreffenden Listen nach vorgängiger genauer Erörterung hinsichtlich des in jeder einzelnen Rubrik enthaltenen Gegenstandes auszufüllen und zugleich mit den Bevölkerungslisten an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren einzusenden.

## 3.

Die Nege zu den Hauslisten und Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mitgetheilt werden.

## 4.

Alle von den Gemeindevorständen bei der Volkszählung sowohl, als bei der Viehzählung zu beobachtenden einzelnen Vorschriften werden in eine besondere Instruktion zusammengestellt werden, welche den Gemeindevorständen ebenfalls durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren mitgetheilt werden wird.

## 5.

Von Seiten der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren sind die Ortslisten sowohl, als die Hauslisten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und daraus die Bezirkslisten, nach Justiz-Amtsbezirken gesondert, aufzustellen. Diese sind alsdann, mit dem Prüfungs- und Richtigkeits-Zeugnisse versehen, spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar 1865 mit Bericht, welcher die nach Befinden erforderlichen Erläuterungen enthalten muß, an das unterzeichnete Staats-Ministerium einzusenden.

Das Gleiche gilt von den Viehstandslisten.

Den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren wird in einem besonderen Erlasse des unterzeichneten Staats-Ministeriums über das von ihnen zu beobachtende Verfahren das Nähere eröffnet werden.

Weimar am 7. Oktober 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der neuen Messungsergebnisse die postmäßige Entfernung von Weimar nach Schlossvippach auf 3 Meilen und die von Weimar nach Sommerda auf  $3\frac{3}{4}$  Meilen festgesetzt worden ist.

Weimar am 8. Oktober 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
K. Bergfeld.

II. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, für den Ort Oppurg zunächst vorläufig für die Dauer eines Jahres vom 1. dieses Monats ab eine Posteinrichtung in der Weise hergestellt ist, daß dem Graveur Thümmel sowohl die Geschäfte einer allgemeinen Briefannahme und Bestellung, als auch der Uebernahme schwererer, von der Beförderung durch die Land-Postboten des Postamtes Neustadt a. d. O. wegen ihres Gewichtes ausgeschlossener Fahrpost-Sendungen von den mit den Fahrposten durch Oppurg passirenden Kondukteurs zur weiteren Bestellung übertragen worden sind.

Weimar am 26. Oktober 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
K. Bergfeld.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

23. November 1864.

## Ministerial-Bekanntmachung.

I. Gleichzeitig mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1855 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1856 S. 35 — 38), durch welche die der Werra-Eisenbahngesellschaft ertheilte höchste Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eisenach nach Coburg sowie einer Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, ist auch ein zwischen der königlich Bayerischen und den bei der Werrabahn beteiligten drei hohen Sächsischen Regierungen abgeschlossener Staatsvertrag d. d. Coburg den 24. September 1852, in dessen Gemäßheit die Fortsetzung der Werrabahn von Coburg bis Pichtenfels von der königlich Bayerischen Regierung übernommen war, publicirt worden (Regierungs-Blatt von 1856 S. 39 bis 56). Der Ausführung des letztgedachten Vertrages waren insofern Schwierigkeiten entgegengetreten, in deren Folge unter'm 17. Februar 1857 zwischen der königlich Bayerischen Regierung und einer Kommission des Verwaltungsrathes der Werra-Eisenbahngesellschaft die nachstehend in der Beilage A in 19 Artikeln enthaltenen Modifikationen des Vertrages vom 24. September 1852 vereinbart worden sind. Diese Vereinbarung hat durch Beschluß vom 24. Februar 1857 die Genehmigung des Verwaltungsrathes und durch Beschluß vom 23. März 1857 die Genehmigung der General-Versammlung der Werra-Eisenbahngesellschaft gefunden, während die königlich Bayerische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningsche und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung in gegenseitig ausgewechselten Ministerial-Erklärungen allseitig ihr Einverständnis ausgesprochen haben. Bei diesem Vertragsabschlusse sind der Werra-Eisenbahngesellschaft insbesondere von der Herzoglich

Beil. A.

Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung die nachstehenden Voraussetzungen zugestanden worden:

- 1) daß die in den Artikeln 5, 9 und 21 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 von der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Staatsregierung zugesicherten Leistungen und Begünstigungen der Werra-Eisenbahngesellschaft, wenn dieselbe den Bau der Eisenbahnstrecke von Coburg bis an die königlich Bayerische Grenze ausführt, gleichfalls eingeräumt und zur Verfügung gestellt werden;
- 2) daß die Herzoglich Sachsen-Coburgische Staatsregierung auf denjenigen Antheil des Reinertrages an der Eisenbahnstrecke von Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze, welchen sich dieselbe nach Artikel 40 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 von der königlich Bayerischen Regierung ausbedungen hat, zu Gunsten der Werra-Eisenbahngesellschaft auf so lange verzichte, als diese Gesellschaft nach dem mit dem königlich Bayerischen Staats-Ministerium vereinbarten Vertragsentwurfe, wenn derselbe zum Vertrag erhoben wird, den Betrieb jener Eisenbahnstrecke, bezüglich des Eigenthum derselben haben wird;
- 3) daß die Herzoglich Sachsen-Coburgische Staatsregierung für die Eisenbahnstrecke von Coburg bis an die Bayerische Grenze die Steuerfreiheit auf fünf und zwanzig Jahre der Werra-Eisenbahngesellschaft eben so zugestehen, wie dieselbe von Eisenach nach Coburg von den drei hohen Regierungen eingeräumt worden ist.

Weiter sind von den hohen Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha bei der Genehmigung des Vertrages der Krone Bayern mit der Werra-Eisenbahngesellschaft die nachstehenden Vorbehalte und Erläuterungen ausgesprochen worden:

- a) durch den Vertrag der Werrabahn-Gesellschaft mit der königlich Bayerischen Regierung und durch dessen Genehmigung soll in keiner Weise eine Erweiterung derjenigen Zinsen-Garantie ausgesprochen seyn, welche im §. 19 des Werrabahn-Statuts und im Artikel 7 des Staatsvertrages vom 16. October 1855 von den drei Sächsischen Regierungen zugesichert worden ist;
- b) da der Staatsvertrag vom 24. September 1852 nach Artikel 18 des Vertrages der Werrabahn-Gesellschaft mit Bayern, soweit er nicht durch letzteren aufgehoben oder abgeändert worden, in voller Wirksamkeit fortbesteht, so wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß namentlich auch der im letzteren Vertrage nicht berührte Artikel 4 jenes Vertrages in Anwendung verbleibt;
- c) der Artikel 21 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 ist nicht dahin zu verstehen, daß die Herzoglich Sachsen-Coburgische Regierung die

Verpflichtung habe, die Verbindungswege nach den Bahnhöfen auf ihre Kosten herstellen zu lassen; es liegt ihr vielmehr nur ob, dafür zu sorgen, daß von den hauptpflichtigen Gemeinden die Anlegung der Zufuhrwege gesehe;

- d) die drei Sächsischen Regierungen stellen an den Verwaltungsrath das Verlangen, daß die Werrabahn-Gesellschaft von der nach Artikel 16 ihres Vertrages mit Bayern ihr ertheilten Befugniß zur Benutzung der Bayerischen Telegraphen-Stangen nicht ohne vorherige Zustimmung der drei Regierungen Gebrauch mache.

II. Das von der Werrabahn-Gesellschaft nach dem Vorstehenden eingegangene Vertragsverhältniß mit der Königlich Bayerischen Regierung, wonach die erstere den Bau der Bahnstrecke von Coburg nach Lichtenfels zum Theil, den Betrieb auf derselben aber ganz auf eigene Rechnung übernahm, machte zugleich eine Erstreckung des unter'm 28. Januar 1856 zwischen der Werrabahn- und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages — welcher als Beilage zum Statut durch Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1855 veröffentlicht worden ist (Regierungs-Blatt von 1856 S. 28 u. folg.) — auf die gedachte Bahnstrecke nöthig. Es ist deshalb unter'm  $\frac{12}{22}$  März 1857 zwischen den genannten Gesellschaften der in der Beilage B abgedruckte Nachtrag zu dem erwähnten Vertrage vom 28. Januar 1856 abgeschlossen worden, welcher die Genehmigung nicht nur der General-Versammlung der Werrabahn-Gesellschaft, sondern auch der bei dieser theilgenommenen drei Sächsischen hohen Regierungen mit einigen von diesen beigefügten erläuternden Bemerkungen von bereits vorübergegangener bezüglich untergeordneter Bedeutung gefunden hat.

*Beil. B.*

III. Da das zwischen der Werrabahn- und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sowohl in Bezug auf die Hauptbahn von Eisenach nach Coburg mit Zweigbahn nach Sonneberg als in Bezug auf die Bahnstrecke von Coburg nach Lichtenfels durch die Uebereinkunft vom 28. Januar 1856 bezüglich vom  $\frac{12}{22}$  März 1857 begründete Vertragsverhältniß zunächst nur bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu bestehen hatte, so ist wegen Fortsetzung dieses Verhältnisses vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1870 mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen zu jenen Verträgen zwischen dem Verwaltungsrathe der Werrabahn-Gesellschaft und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft der in der Beilage C abgedruckte Vertrag vom  $\frac{6}{20}$  September d. J., zu dessen Abschluß die General-Versammlung der Werrabahn-Gesellschaft am 30. Juni d. J. ihre Genehmigung er-

*Beil. C.*

theilt hatte, nach erklärter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, vereinbart worden.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium die unter I, II, III erwähnten Verträge, soweit es nicht schon geschehen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht dasselbe zugleich im Einverständnisse mit den beteiligten Herzoglich Sächsischen Regierungen, nachträglich darauf aufmerksam, daß zu dem unter'm 16. October 1855 zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Verträge über den Bau und Betrieb der Werrabahn nebst Zweigbahn — Regierungs-Blatt von 1856 Seite 2 bis 4 — gleichzeitig mit dem letzteren einige Separat-Artikel vereinbart worden sind, von welchen der Artikel 6 folgende Bestimmung enthält:

„Tritt eine Kündigung des zwischen der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werrabahngesellschaft abzuschließenden Vertrages ein (§. 19 der Vertragsanlage C), so werden die kontrahirenden drei hohen Regierungen unverzüglich diejenigen Abänderungen und Zusätze zu dem Statute der Werrabahngesellschaft veranlassen, welche mit der Selbstübernahme des Betriebes der Bahn von Seite der Gesellschaft im nothwendigen Zusammenhange stehen. Es wird hierbei insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, in der dann zu bildenden Direction der Werrabahn-Gesellschaft einer jeden der kontrahirenden drei hohen Regierungen ihren Einfluß auf die Beaufsichtigung und Führung des Unternehmens nach gleichem Verhältnisse zu sichern, welches gemäß dem jetzt vereinbarten Statute eintritt.“

Weimar am 2. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

### Beilage A.

Um die Ausführung der beiden Bahnstrecken zwischen Pichtensfels und der Landesgrenze gegen Coburg, dann von der Grenze bis zur Stadt Coburg nach Vorschrift des Baperischen Gesetzes vom 1. Juli 1856, sowie auf Grundlage des bezüglichen Staatsvertrages vom 24. September 1852 zu bewerkstelligen und zu

sichern und den Betrieb auf diesen Bahnstrecken zu ordnen, ist zwischen der Königlich Bayerischen Staatsregierung, nach vorgängigem Benehmen mit den bei dem vorgenannten Staatsvertrage beteiligten Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Aktien-Gesellschaft der Werra-Eisenbahn nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### Artikel I.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung übernimmt es, die Bahnstrecke von Richtenfels bis an die Landesgrenze gegen Coburg mit Einschluß der für die Aufnahme des Verkehrs der Werra-Eisenbahn erforderlichen Erweiterung des Bahnhofes in Richtenfels bis zum 1. August 1859 in vollkommen betriebfähigen Stand herzustellen.

Die Detail-Pläne werden zum Zwecke der Uebereinstimmung in den Konstruktions-Verhältnissen, sowie zur Verständigung über den gegenseitigen Bedarf an Lokalitäten der Werrabahn-Gesellschaft zur Einsichtnahme und Erinnerung mitgeteilt werden.

#### Artikel II.

In Bezug auf die Konstruktions-Verhältnisse gelten die Bestimmungen des Artikel 6 des Staatsvertrages vom 24. September 1852.

#### Artikel III.

Die Königlich Bayerische Regierung überläßt den Betrieb dieser Bahnstrecke (Artikel I) vom 1. August 1859 an pachtweise auf die Dauer von vierzig Jahren an die Werra-Eisenbahngesellschaft.

#### Artikel IV.

Als Pachtshilling wird von der genannten Gesellschaft während der Dauer der Pachtzeit eine jährliche Rente von 4 Prozent des wirklichen auf den Bau dieser Strecke verwendeten und rechnungsmäßig nachzuweisenden Bau-Kapitals in halbjährigen Raten entrichtet. Sollte jedoch dieser Bauaufwand die Summe von 1,500,000 Gulden übersteigen, so darf doch nur diese Summe bei der Berechnung des Pachtshillings in Ansatz gebracht werden.

#### Artikel V.

Der Bau der Eisenbahnstrecke von der Bayerischen Grenze bis zur Stadt Coburg wird von der Aktien-Gesellschaft der Werra-Eisenbahn auf Rechnung der Königlich Bayerischen Staatsregierung unter nachfolgenden näheren Bestimmungen übernommen:

- 1) diese Strecke muß ebenfalls bis zum 1. August 1859 in vollkommen betriebsfähigem Zustande hergestellt und vollendet werden;
- 2) die Bestimmungen des Artikel 6 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 gelten gleichmäßig für diese Strecke;
- 3) der detaillierte Bauplan ist von der Werra-Eisenbahngesellschaft anzufertigen und der Königlich Bayerischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen;
- 4) der Königlich Bayerischen Regierung steht die Befugniß zu, den Bau dieser Strecke durch einen hiezu beauftragten Techniker kontrolliren zu lassen;
- 5) die Königlich Bayerische Regierung vergütet der Aktien-Gesellschaft die Baukosten dieser Strecke bis zum Betrage von 1,500,000 Gulden in Raten von 100,000 bis 150,000 Gulden in der Art, daß die treffenden Raten nach erfolgter Anzeige binnen 8 Tagen baar verabfolgt werden, sobald von der Gesellschaft der Nachweis beigebracht wird, daß sie die entsprechende Summe auf den Bau verwendet habe.

Ueber die nähere Bestimmung der Form dieses Nachweises wird bei Beginn des Baues die Königlich Bayerische Regierung sich mit dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft benehmen.

- 6) Sollte die wirkliche Bausumme den Betrag von 1,500,000 Gulden übersteigen, so ist die Königlich Bayerische Regierung zu keiner Vergütung über diesen Betrag verpflichtet.

#### Artikel VI.

Der Betrieb auf dieser Bahnstrecke wird von der Königlich Bayerischen Regierung ebenfalls an die Werrabahn-Gesellschaft pachtweise überlassen.

Dieselbe entrichtet hiefür in halbjährigen Raten einen jährlichen Pachtzuschlag, welcher 4 Prozent der von der Königlich Bayerischen Regierung wirklich verausgabten Bausumme betragen soll.

Die Zinsen, welche an dem Bau-Kapital während der Bauzeit erlaufen, werden dem Bau-Kapital, sowohl bezüglich dieser Linie, als auch der Bahnstrecke von Lichtensfeld bis zur Grenze und zwar in dem Ansätze von  $4\frac{1}{2}$  Prozent eingerechnet. Dagegen werden an dem Bau-Kapital für die Strecke im Herzoglich Sächsischen Gebiete diejenigen Beträge rüchichtlich der Verzinsung in Abzug gebracht, welche durch die im folgenden Artikel stipulirte Annuität hiervon bereits abbezahlt worden sind.

#### Artikel VII.

Die Werrabahn-Gesellschaft entrichtet außerdem an die Bayerische Staatsregierung für die Strecke von der Grenze bis zur Stadt Coburg zur allmählichen



Amortisirung des Bau-Kapitals eine Annuität, welche wenigstens in einem Procente des ursprünglichen Betrages jenes Kapitals, und in demjenigen Rentenbetrage bestehen soll, welcher in Folge der Zahlung dieses Einen Procentes vom 1. August 1860 an in jedem folgenden Jahre gegen die frühere vierprozentige Rentenzahlung erübrigt wird.

Diese Zahlung ist jedesmal nach Ablauf eines Betriebsjahres zu leisten.

Der Gesellschaft steht es frei, auch höhere Raten in runden Summen beliebig zu entrichten.

#### Artikel VIII.

Die Bayerische Staatsregierung verleiht so lange alleinige Eigenthümerin der Bahnstrecke von der Grenze bis Coburg, bis durch die im Art. 7 stipulirten Annuitäten das gesammte von ihr ausgelegte Bau-Kapital für diese Strecke vollständig heimgezahlt ist.

Nach erfolgter Heimzahlung tritt die Werrabahn-Gesellschaft in das Eigenthum dieser Bahnstrecke ein, und es findet selbstverständlich von diesem Augenblicke an keine Zahlung eines Pachtshillings für diese Strecke mehr Statt.

#### Artikel IX.

Für die richtige Bezahlung des Pachtshillings von den beiden der Werrabahn-Gesellschaft überlassenen Bahnstrecken leistet dieselbe in der Art Gewährschaft, daß diese Leistungen aus den paratesien Mitteln der Gesellschaft nach alleinigem Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten und der Zinsen eines allenfallsigen Prioritäts-Anlehens erfolgen sollen. Eine Zinsen- oder Dividenden-Zahlung an die Aktionäre darf erst nach erfolgter Abrechnung dieser Pachtshillinge Statt finden.

Im Falle die Werrabahn-Gesellschaft die in den Artikeln 4 und 6 stipulirten Pachtshillinge oder die nach Art. 7 zu bezahlende Annuität nicht mehr zu entrichten vermöchte, oder mit denselben länger als ein Jahr im Rückstande verbliebe, soll der Königlich Bayerischen Regierung ferner das Recht zustehen, die sämmtlichen bereits bezahlten Annuitäten als verfallen zu erklären und den Betrieb der Bahnstrecke von Richtenfels bis Coburg selbst zu übernehmen.

#### Artikel X.

Die Werrabahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zum Betriebe überlassenen Bahnstrecken während der ihr zugestandenen Pachtzeit ordnungsmäßig in betriebsfähigem Zustande zu unterhalten und alle Reparaturen derselben zu tragen.

Nur diejenigen Herstellungskosten auf der Strecke von Richtenfels bis zur Grenze sollen von der Königlich Bayerischen Regierung übernommen werden, welche

entweder durch eine erweislich fehlerhafte Bauanlage oder durch außerordentliche Ereignisse (vis major) veranlaßt werden.

#### Artikel XI.

Die Gesellschaft unterwirft sich bezüglich der Strecke von Lichtenfels bis zur Grenze den in Bayern gültigen Vorschriften über den Betrieb von Privat-Eisenbahnen.

#### Artikel XII.

Da nach den dormaligen Verhältnissen die Anlage einer Wechsel-Station in Coburg nicht mehr erforderlich scheint, so treten die dießfalligen Bestimmungen der Artikel 12—20 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 außer Kraft.

Der Bahnhof in Coburg soll daher lediglich nach den lokalen Bedürfnissen der Stadt Coburg und mit Rücksicht auf den Verkehr der Zweigbahn nach Sonneberg bemessen, und der dießfallige Bauplan der königlich Bayerischen Regierung zur Zustimmung oder allenfallsiger Erinnerung vorgelegt werden.

Da über die Wahl des Platzes für diesen Bahnhof bereits eine Verständigung zwischen der Herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung und der Werra-Eisenbahngesellschaft erzielt ist, so wird auch von königlich Bayerischer Seite nicht ferner mehr auf der Anlage dieses Bahnhofes bei dem sogenannten Anger bestanden, sondern die Verlegung desselben in die sogenannte Lössau genehmigt werden.

#### Artikel XIII.

Sollte der Betrieb der Werraeisenbahn von Eisenach bis Lichtenfels mit Einfluß der Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg nach Ablauf von 10 Jahren einen jährlichen Reinertrag von 5 Prozent des Anlage-Kapitals oder mehr gewähren, so verspricht die Werra-Eisenbahngesellschaft von diesem Zeitpunkte an und in so lange ein so hoher Reinertrag sich herausstellen wird, der königlich Bayerischen Staatsregierung Statt der bedungenen vierprozentigen Rente eine vier und einhalbprozentige Rente des aufgewendeten Bau-Kapitals nach dessen jeweiligem Bestande zu gewähren und auszubezahlen. Eine weitere Abgabe irgend einer Art soll von der königlich Bayerischen Regierung der Werra-Eisenbahngesellschaft nicht angeschlossen werden.

#### Artikel XIV.

Als Reinertrag der Werraeisenbahn sollen die Einnahmeüberschüsse angesehen werden, welche nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, sowie der Zinsen der Schuld-Kapitale und des zum Reserve-Fond fließenden, in einem halben Prozente des Anlage-Kapitals bestehenden Betrages sich herausstellen.

## Artikel XV.

Sobald das Bau-Kapital für die Eisenbahnstrecke auf Sachsen-Coburgischem Gebiete (Artikel 5) der Königlich Bayerischen Regierung vollständig zurückerstattet und diese Strecke sonach in das Eigenthum der Werra-Eisenbahngesellschaft übergegangen seyn wird (Artikel 8), soll es, wenn dann der vierzigjährige Zeitraum, für welchen die vierprozentige und im Falle des Artikel 13 die vier und einhalbprozentige Rente des Bau-Kapitals der Strecke im Bayerischen Gebiete zugesichert ist, (Artikel 3 und 4) noch nicht abgelaufen wäre, der Werra-Eisenbahngesellschaft freistehen, ob dieselbe diese Rente noch bis zum völligen Ablaufe jenes Zeitraumes der Königlich Bayerischen Staatsregierung fortgewähren oder der letzteren Statt der fraglichen Rente den verhältnismäßigen Antheil des Reinertrages (Artikel 14) zahlen will, welcher von der ganzen Eisenbahn von Richtenfels bis Eisenach einschließlich der Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg in jedem Jahre sich herausstellt und auf die Strecke von Richtenfels bis an die Sachsen-Coburgische Grenze nach dem Verhältnisse der Baukosten der ganzen Bahn zu jenen dieser Strecke zu ermitteln ist.

## Artikel XVI.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft gestattet der Königlich Bayerischen Staatsregierung die Aufstellung der Stangen für den Königlich Bayerischen Staats-Telegraphen auf dem Bahnkörper der Werra-Eisenbahn in der ganzen Ausdehnung von Richtenfels bis Eisenach, wo und soweit es ohne Störung des Eisenbahnbetriebes geschehen kann, und verspricht auch, ihre Eisenbahnbeamten anzuweisen, mit darüber zu wachen, daß Beschädigungen der Telegraphen-Vorrichtungen auf der Eisenbahnlinie nicht vorkommen, ohne daß jedoch in solcher Beziehung hierdurch eine Gewährleistung von Seiten der Gesellschaft übernommen werden soll.

Dagegen gestattet die Königlich Bayerische Staatsregierung der Werra-Eisenbahngesellschaft, an den Stangen des Königlich Bayerischen Staats-Telegraphen, soweit dieselben auf dem Bahnkörper der Werrabahn aufgestellt werden, den Draht ihres Bahn-Telegraphen mit anzubringen, wobei der Gesellschaft nur zur Bedingung gemacht wird, jede Störung der Königlich Bayerischen Staats-Telegraphen-Einrichtungen zu vermeiden und mit ihrem Bahn-Telegraphen innerhalb des vertragsmäßigen Gebietes der Bayerischen Staats-Telegraphenlinie nur solche Depeschen befördern zu lassen, welche mit den Angelegenheiten der Eisenbahn in Beziehung stehen.

## Artikel XVII.

So lange die Werra-Eisenbahngesellschaft die in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen Zusagen erfüllt, will die Königlich Bayerische Regierung die im Artikel

24 des Staatsvertrages vom 24. September 1852 und Separat-Artikel 5 hiezu enthaltene Bestimmung nicht in Anspruch nehmen.

#### Artikel XVIII.

Im Uebrigen verbleiben die durch den Staatsvertrag vom 24. September 1852 getroffenen Bestimmungen, soweit solche nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden sind, in Anwendung.

#### Artikel XIX.

Im Falle vor Ablauf von 40 Jahren vom 1. August 1859 an gerechnet, eine Auflösung der Aktien-Gesellschaft für die Werra-Eisenbahn aus irgend einem Grunde eintreten sollte, steht es der Königlich Bayerischen Regierung zu, ihre dießfalligen Ansprüche in der ihr angemessen scheinenden Weise geltend zu machen.

### Beilage B.

## N a c h t r a g

zu dem Vertrage zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft vom 28. Januar 1856 über den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Werra-Eisenbahn nebst Zweigbahn.

Für den Fall, daß der Vertrag, welcher unter dem 17. Februar 1857 zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium und einer Deputation des Verwaltungsrathes der Werra-Eisenbahngesellschaft über den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Lichtenfels bis Coburg in München verabrebet worden ist, wie die Beilage A denselben enthält, von der auf den 23. d. M. nach Hildburghausen einberufenen General-Versammlung der Werra-Eisenbahngesellschaft, ingleichen von den dabei betheiligten Staatsregierungen des Königreiches Bayern, des Großherzogthumes Sachsen-Weimar, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen und des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha genehmigt werden wird, ist zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, Namens der Thüringischen Eisenbahngesellschaft einerseits und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft, Namens dieser Gesellschaft andererseits nachträglich zu dem Vertrage vom 28. Januar 1856 folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

## §. 1.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft übernimmt die Ausführung des Baues der Bahnstrecke von dem Bahnhofe bei Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze in der Richtung nach Lichtenfels und zwar bis zu dem mit der königlich Bayerischen Regierung noch zu vereinbarenden Anknüpfungspunkt, die Errichtung der auf dieser Strecke erforderlichen Gebäude, die Anschaffung der nöthigen Materialien, der Transport-Mittel und sämmtlicher Bau- und Betriebs-Utensilien unter Zugrundelegung des von dem Ober-Ingenieur Büchner auszuarbeitenden und von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft, sowie von der königlich Bayerischen Staatsregierung und den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha soweit nöthig zu genehmigenden speziellen Bauplanes und Kostenschlages.

Vorausgesetzt, daß diese allseitige Genehmigung spätestens bis zum 1. Juli d. J. der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eröffnet seyn wird, ist diese Direktion verpflichtet, die eben bezeichnete Bahnstrecke spätestens bis zum 1. August 1859 in der Weise auszuführen, daß diese Strecke längstens an dem genannten Tage dem Betriebe übergeben werden kann.

Sollte die königlich Bayerische Staatsregierung die von ihr zu bauende Eisenbahnstrecke von Lichtenfels bis zur Grenze in der Richtung nach Coburg vor dem 1. August 1859 vollenden und dem Betriebe übergeben, so verspricht die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft sich zu bemühen, denselben früheren Termin auch rückichtlich der Strecke von Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze einzuhalten, ohne jedoch deshalb eine feste Verpflichtung und Gewähr zu übernehmen.

Die Frist bis zum 1. August 1859 dagegen muß von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eingehalten werden, es sey denn, daß dieselbe durch Vorenthaltung der erforderlichen Mittel für den Bau und die Anschaffung des Betriebs-Materials oder durch andere außer ihrem Einflusse liegende Umstände an der Erfüllung ihrer Verpflichtung verhindert worden wäre.

## §. 2.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft ausschließlich ermächtigt, die zur Herstellung der Bahnstrecke von Coburg bis zur Bayerischen Grenze erforderlichen Grundstücke für die königlich Bayerische Staatsregierung, auf deren Rechnung der Bau dieser Strecke ausgeführt wird, zu erwerben und alle zu den im §. 1 ge-

dachten Zwecken erforderlichen Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mieth-Verträge im Namen jener Staatsregierung zu schließen und genannte Direktion wird deshalb von der Werra-Eisenbahngesellschaft vertreten und schablos gehalten.

### §. 3.

Ingleichen steht der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ausschließlich das Recht zu, für Rechnung der Werra-Eisenbahngesellschaft zur Ausführung des Baues der Eisenbahnstrecke von Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze den Ober-Ingenieur und die demselben untergeordneten Ingenieure anzustellen, sowie das gesammte Bau-Personal zu engagiren und die dießfalligen Kontrakte abzuschließen. Die Direktion verspricht jedoch als Ober-Ingenieur denselben Ingenieur zu bestellen, welchem von ihr der Bau der Werrabahn von Eisenach bis Coburg anvertraut worden ist oder künftig anvertraut werden wird.

### §. 4.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die zur Herstellung des Baues der erwähnten Bahnstrecke (§. 1) erforderlichen Geldmittel der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf ihr Verlangen zur Verfügung zu stellen.

### §. 5.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft ist befugt, die Ausführung des Baues der fraglichen Bahnstrecke während der Bauzeit durch einen von ihr anzustellenden Ingenieur und zwar durch denselben Ingenieur, welcher die Ausführung des Bahnbauwes von Eisenach nach Coburg kontrollirt, kontrolliren zu lassen, um sich zu vergewissern, daß der Bau ordnungsmäßig und in Uebereinstimmung mit dem festgestellten Bauplane ausgeführt werde.

Auch der königlich Bayerischen Regierung gesteht die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Befugniß zu, den Bau dieser Bahnstrecke durch einen hierzu beauftragten Techniker kontrolliren zu lassen. Dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahn bleibt es überlassen, den Ingenieur, welcher den Bau der Bahnstrecke im Besonderen leitet, zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen und nach Befinden auch von dem Ober-Ingenieur der Thüringischen Eisenbahn Auskunft zu erfordern.

Ueber die Annahme jedes einzelnen Baustückes sowie der ganzen Bahnstrecke hat der Verwaltungsrath innerhalb 6 Wochen, von dem Tage der ihm geschehenen Benachrichtigung hinsichtlich der Vollenbung an gerechnet, sich zu erklären. Erfolgt die Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so wird die Annahme als erfolgt betrachtet.

## §. 6.

Ueber die Kosten des Baues der Bahnstrecke wird nach den Titeln des Kostenanschlages, unter Einhaltung dieser Titel, spezielle Rechnung geführt, deren Einsicht den von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft bevollmächtigten Personen jeder Zeit freisteht. Nach Ablauf eines jeden Baujahres wird von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine Jahresrechnung gelegt und diese dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft zur Revision und demnächstigen Ertheilung der Decharge vorgelegt.

## §. 7.

Sobald die Bahnstrecke vollendet, von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft angenommen ist (§. 5) und nach der Entscheidung der drei hohen Sächsischen Regierungen, ingleichen der Königlich Bayerischen Regierung, in Folge der auf Kosten der Werra-Eisenbahngesellschaft vorgenommenen technischen Prüfung, dem Verkehre übergeben werden kann, übernimmt die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Unterhaltung derselben. Dasselbe gilt von der Bahnstrecke von der Sachsen-Coburgischen Grenze bis Lichtenfels, sobald der Bau dieser Strecke von der Königlich Bayerischen Regierung vollendet und diese Strecke dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft übergeben worden seyn wird.

Im Uebrigen wird noch insbesondere bestimmt:

- a) Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft übernimmt sowohl die Verwaltung der erwähnten Bahnstrecken von Coburg bis zur Königlich Bayerischen Grenze und von dieser Grenze bis Lichtenfels, als auch die spezielle Organisirung und Leitung des Transport-Betriebes auf derselben.
- b) Sie unterhält nach Maßgabe der von ihr aufzustellenden und von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft zu genehmigenden Etats diese Bahnstrecken und alle diejenigen Werke auf denselben, zu deren Unterhaltung die Werra-Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des mit dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium abgeschlossenen unter A beigefügten Vertrages bei eigenem Betriebe verpflichtet seyn würde, sowie auch die Lokomotiven, Wagen, Tender und alle sonstige Betriebs-Utensilien und berichtigt die Versicherungs-Prämien und alle Kosten, welche mit der Versicherung der Gebäude und Transport-Mittel gegen Brandschäden bezüglich andere Unglücksfälle in Verbindung stehen.
- c) Sie entwirft den jährlichen Etat über den Betrieb und die Verwaltung dieser Bahnstrecken und legt denselben dem Verwaltungsrathe der Werra-

Eisenbahngesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vor. Ueberschreitungen des Etats bedürfen der Genehmigung des genannten Verwaltungsrathes.

#### §. 8.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist ausschließlich befugt, alle für die Bau- und Betriebs-Verwaltung erforderliche etatsmäßige Beamten zu ernennen, zu entlassen und nach Maßgabe des Etats zu besolden.

Sie hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in den einzelnen Gebieten anzustellenden Beamten, soweit thunlich aus den dortigen Unterthanen gewählt werden und ist verpflichtet, solche Beamte zu entlassen, die nach der Ansicht der drei hohen Staatsregierungen in staatsgefährliche Verbindungen sich eingelassen haben und deren Entlassung von den Regierungen beantragt worden ist.

Der von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft für die Werrabahn ernannte Betriebs-Inspektor bedarf der Bestätigung der drei hohen Staatsregierungen. Anstellungen auf Lebenszeit oder vertragmäßige Zusicherungen von Austrittsbefähigungen sind rücksichtlich sämtlicher Gesellschaftsbeamten nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes der Werrabahn-Gesellschaft und unter Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen zulässig.

#### §. 9.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist befugt, sämtliche aus dem eigentlichen Betriebe und aus anderen Titeln jener Bahnstrecken (§. 7) zufließenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu erheben und zu verwalten. Dagegen verpflichtet sich die Direktion, den nach Abzug aller etatsmäßigen oder besonders genehmigten Betriebs- und Unterhaltungs-Kosten (§. 7) übrig bleibenden Ueberschuß der Einnahme jährlich an den Verwaltungsrath der Werrabahn-Eisenbahngesellschaft abzuliefern oder nach dessen Disposition zu verausgaben.

#### §. 10.

Sollten über die Ausführung des Baues der Bahnstrecke von Coburg bis zur Bayerischen Grenze oder über den Betrieb dieser Bahnstrecke oder der Bahnstrecke von jener Grenze bis Lichtensfeld oder sonst über die Ausführung und die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werrabahn-Eisenbahngesellschaft verschiedene Ansichten sich herausstellen, so sind dieselben in einer gemischten Konferenz des Verwaltungsrathes und der Direktion nach Maßgabe des §. 43 des Statuts der Werrabahn-Eisenbahngesellschaft durch Beschluß der Majorität



zu regeln. Auch die Bestimmung im §. 42 dieses Statuts soll gleichfalls rücksichtlich der eben erwähnten beiden Bahnstrecken analoge Anwendung finden.

#### §. 11.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben rücksichtlich des Raues der Bahnstrecke von Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze und des Betriebes dieser Strecke und der Bahnstrecke von jener Grenze bis Lichtenfels eine vollständige separate Buch- und Rechnungs-Führung einzurichten, mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen und die Bilanz nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzunehmen. Die Kaution der Kassebeamten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, welche wegen der, in Folge des Zutrittes der Werra-Eisenbahngesellschaft gesteigerten Verantwortlichkeit der Kassebeamten angemessen erhöht worden ist, soll zugleich für die Werra-Eisenbahngesellschaft auch in Beziehung auf die Bahnstrecken von Coburg bis Lichtenfels haftpflichtig gemacht werden.

Für das einzurichtende Abrechnungsverfahren und überhaupt für die Einrichtung des Rechnungs- und Kasse-Wesens bei der Thüringischen Eisenbahnverwaltung soll derselbe Plan auch rücksichtlich dieser Bahnstrecke analoge Anwendung finden, welcher zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft in Ansehung der Eisenbahn von Eisenach bis Coburg bereits vereinbart worden ist und künftig weiter vereinbart werden wird. Sollte in dieser Hinsicht zwischen den beiden Vorständen eine Einigung nicht Statt finden, so wird in einer gemischten Konferenz (§. 43 des Statuts der Werrabahn-Gesellschaft) durch Stimmenmehrheit über die Differenz-Punkte entschieden.

Der Gegenbuchführer, welcher in Gemäßheit der Bestimmung im §. 11 des Vertrages vom 28. Januar 1856 von dem Verwaltungsrathe bei der Hauptkasse der Thüringischen Eisenbahngesellschaft angestellt worden ist, oder künftig angestellt werden wird, soll in gleicher Weise und mit gleichen Befugnissen auch rücksichtlich der Bahnstrecken von Coburg nach Lichtenfels sein Amt verwalten.

Die jährliche Betriebsrechnung für diese Bahnstrecken ist dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft auch spätestens am 1. Mai zur Revision und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

#### §. 12.

Die Auszahlung des der Werra-Eisenbahngesellschaft zukommenden Einnahmeüberschusses in Ansehung der Bahnstrecken von Coburg nach Lichtenfels erfolgt mit

Abschluß der Jahresrechnung unter Vorbehalt späterer Ausgleichung wegen etwaiger bei der Revision der Rechnungen gemachten und richtig befundenen Erinnerungen.

#### §. 13.

Der Werra-Eisenbahngesellschaft steht das Recht zu, über den regelmäßigen Betrieb der Bahnstrecken von Coburg nach Lichtenfels und deren ordnungsmäßige Unterhaltung eine Kontrolle zu üben und sind die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten, welche der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft ernennen wird, berechtigt, von allen Zweigen des Betriebes und der Unterhaltung durch eigene Anschauung Kenntniß zu nehmen und vorgefundene Mängel dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anzuzeigen.

#### §. 14.

Ueber den Beitrag, welchen die Werra-Eisenbahngesellschaft zu den General-Verwaltungskosten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Ansehung der Eisenbahnstrecken von Coburg bis Lichtenfels beizutragen hat, wird zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft eine besondere Vereinbarung getroffen. Vereinigen sich beide Theile nicht, so tritt eine schiedsrichterliche Entscheidung ein (§. 17).

#### §. 15.

Die Tarife für die Beförderung von Reisenden und von Truppen und für den Transport von Gepäck, Gütern, Fahrzeugen, Thieren und Gegenständen aller Art entwirft die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und holt dazu, wie zu den Abänderungen der Tarife die Zustimmung des Verwaltungsrathes der Werra-Eisenbahngesellschaft, ingleichen, was die Eisenbahnstrecke von Coburg bis zur königlich Bayerischen Grenze betrifft, die Genehmigung der drei hohen Staatsregierungen ein.

Was den Betrieb der Eisenbahnstrecke von der königlich Bayerischen Grenze bis Lichtenfels anlangt, so hat deshalb die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die in Bayern gültigen Vorschriften über den Betrieb von Privat-Eisenbahnen zu befolgen. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit der Direktion und des Verwaltungsrathes über den Betrieb und über die Tarife entscheidet eine gemischte Konferenz (§. 43 des Statuts der Werrabahn-Gesellschaft) durch Stimmenmehrheit.

#### §. 16.

In den besondern Sitzungen, welche die Direktion der Thüringischen Eisen-

bahngesellschaft nach §. 16 des Vertrages vom 28. Januar 1856 anzuberaumen hat, sind auch alle wichtigere kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten der Eisenbahnstrecken von Coburg nach Pichtenjels, bei welchen die Werra-Eisenbahngesellschaft theilhaftig ist, zu welchen insbesondere Verträge, Annahme, Entlassung, Belohnung von Beamten, Fragen über Etats-Angelegenheiten, Tarif-Veränderungen u. s. w. gehören, zu verhandeln und durch Beschluß zu erledigen. Dem von der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung bestellten Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter wird der Zutritt zu diesen Sitzungen mit Sitz und Stimme eingeräumt. Werden solche Sitzungen an anderen als an den regelmäßig dazu bestimmten Tagen abgehalten, so ist jenes Mitglied dazu besonders einzuladen.

#### §. 17.

Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft und der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, welche sich nicht nach Maßgabe des §. 43 der Statuten der Werra-Eisenbahngesellschaft schlichten lassen, so soll hierüber, falls nicht die Thüringische Direktion und der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft über eine andere schiebsrichterliche Entscheidung sich einigen, das Herzoglich Sachsen-Meiningsche Appellations-Gericht zu Hilburgshausen schiebsrichterlich unter Ausschließung jeder Berufung entscheiden.

#### §. 18.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft hat außer den im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen auch die Vorschriften des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft, die im §. 2 desselben erwähnten Staatsverträge und die Bestimmungen des Vertrages vom 17. Februar 1857 Beilage A anzuerkennen und zu beachten.

#### §. 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf dieselbe Zeit geschlossen, für welche der Vertrag vom 28. Januar 1856 nach §. 19 desselben eingegangen worden ist. Auch was dort rücksichtlich der Kündigung und der stillschweigenden Verlängerung jenes Vertrages vereinbart worden ist, soll ganz in gleicher Weise für den gegenwärtigen Vertrag gelten.

#### §. 20.

Dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft steht auch vor Ablauf der im §. 19 bestimmten Zeit das Recht der Kündigung zu, wenn das Statut über die Zusammensetzung der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft verändert werden sollte.

## §. 21.

Sobald der im Eingange des gegenwärtigen Vertrages vorausgesetzte Fall eingetreten seyn wird und der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft hiervon schriftlich in Kenntniß gesetzt haben wird, was zum Nachweise jenes Eintrittes ausreichen soll, wird der gegenwärtige Vertrag ohne Weiteres als definitiv abgeschlossen und beide Theile bindend erachtet, ohne daß es einer weiteren Erklärungsauswechslung bedarf.

Erfurt am 13. März 1857.

### Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.



v. Keller. D. K. Batsch. H. Crebner. Herrmann. K. G. Hase.  
Chr. Ed. Eichel.

Meiningen am 23. März 1857.

### Der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft.

Fr. v. Uttenhoven. E. Wagner. E. Thon. Schwendler. D. Burckhardt.  
Aug. Koeje. Jul. Hoffmann. Oberländer. J. P. M. Fördel.  
Riemann. Joh. Eho. Lindner. Franke.

## Beilage C.

Zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft mit Genehmigung ihres Verwaltungsrathes einerseits und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft mit Zustimmung der General-Versammlung derselben und der Genehmigung der hohen Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die zwischen ihnen bestehenden Verträge vom 28. Januar 1856 und  $\frac{13}{22}$  März 1857, welche die Leitung und Verwaltung des Baues und Betriebes der Werra-Eisenbahn mit der Zweigbahn von Coburg nach Sonneberg und der Bahnstrecke von Coburg nach Richtenfels betreffen und mit dem Schlusse des Jahres 1865 ablaufen, auf weitere Fünf Jahre, nämlich vom 1. Januar 1866 bis zum letzten Dezember 1870 mit folgenden unter denselben vereinbarten Abänderungen und Zusätzen fortbestehen sollen:

## I.

Der Verwaltungsrath der Werrabahn ist befugt die Konferenzen derjenigen Verbände, zu welchen die Werrabahn gehört, durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und wenn beide verhindert seyn sollten, durch ein anderes Mitglied, ingleichen daneben auch durch den Ober-Güterverwalter der Werrabahn zu beschicken, um sich über die Verbandsfragen orientirt zu halten und Ansichten, welche das etwaige besondere Interesse der Werrabahn mit ihren Zweighbahnen betreffen, bei der Debatte zur Geltung zu bringen, die Stimmführung soll jedoch, wo in den eigentlichen Verbänden, namentlich im Rheinisch-Thüringischen Verbands der Thüringischen Direktion nur Eine Stimme zusteht, dem Mitgliede dieser Direktion verbleiben, da bei Tarif- und Etats-Fragen die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Werrabahn ohnehin jedesmal noch vorbehalten ist.

## II.

Wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrathes der Werrabahn und dessen Stellvertreter verhindert sind, den Sitzungen der Direktion in Werrabahn-Angelegenheiten (§. 16 der Verträge vom 28. Januar 1856 und <sup>13.</sup>/<sub>22.</sub> März 1857) beizuwohnen, so hat ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes an diesen Sitzungen Theil zu nehmen, welches sich in jedem einzelnen Falle durch eine Vollmacht des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes legitimiren wird, indem der letztere diese Vollmacht im Voraus als von ihm genehmigt anerkennt.

Die Direktion wird dem Verwaltungsrathe stets Abschriften von den über die Verhandlungen in diesen Sitzungen geführten Protokollen mittheilen, welche durch die Beifügung des Betreffs der einzelnen Journal-Nummern nach der Registerande zu ergänzen sind.

## III.

Ueber die von der Werra-Eisenbahngesellschaft zu übernehmenden Beiträge zu den General-Verwaltungskosten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft (§. 14 der Verträge vom 28. Januar 1856 und <sup>13.</sup>/<sub>22.</sub> März 1857) ist, um eine schiedsrichterliche Entscheidung zu vermeiden, für die fünf Jahre vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1870 Nachstehendes vereinbart worden:

## §. 1.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, welche lediglich die Werrabahn betreffen, werden mit ihrem vollen Betrage direkt zu Lasten der Werrabahn verrechnet und gebucht und auf die Betriebseinnahmen derselben angewiesen. Es gehören dahin:

- a) die für die spezielle Verwaltung des Verwaltungsrathes der Werrabahn erforderlichen Ausgaben;
- b) die für den Betriebs-Inspektor und Ober-Ingenieur der Werrabahn, sowie den Ober-Güterverwalter derselben nebst deren Bureau in Meinungen nöthigen Ausgaben;
- c) Ausgaben, die zwar unter der allgemeinen Verwaltung der Direktion, aber im ausschließlichen Interesse der Werrabahn verursacht werden;
- d) die Gehalte der Beamten in den Werrabahn-Abtheilungen des Kontrol- und Rechnungs-Bureaus, sowie in der Registratur.

Für diese Ausgaben sind in gleicher Weise, wie dieses für die Dauer der jetzigen zwischen beiden Gesellschaften bestehenden Verträge zu geschehen hat und bisher geschehen ist, in dem alljährlich für die Werrabahn zu entwerfenden Etat entsprechende Etats-Positionen vorzusehen und auszuwerfen.

## §. 2.

Außerdem leistet die Werra-Eisenbahngesellschaft zu folgenden, in den Etats der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorzusehenden Ausgaben in vierteljährigen Raten postnumerando zahlbare Beiträge nach den für jede einzelne Position besonders angegebenen Grundsätzen:

- a) zu den Gehalten und Remunerationen der Direktions-Mitglieder, des Bureau-Chefs und Syndikus, der Beamten des Sekretariats und der Kanzlei einen fixirten jährlichen Beitrag von 2845 Thalern;
- b) zu den Gehalten des Ober-Ingenieurs und des Ober-Maschinenmeisters einen fixirten Beitrag von zusammen 600 Thalern. Dieser Beitrag mindert sich um 100 Thaler, wenn einer der diese Stellen jetzt bekleidenden Beamten abgeht, und um 200 Thaler, wenn beide Stellen neu besetzt werden;
- c) zu den Gehalten der Beamten der Hauptkasse einen fixirten Beitrag von 500 Thalern;
- d) zu den bei dem Besuche der Direktions-Sitzungen erwachsenden Diäten für die nicht in Erfurt wohnenden Direktions-Mitglieder einen fixirten Beitrag von 200 Thalern;
- e) zu den Gehalten des Boten-Personals und des Akten-Hefsters bei der Direktion einen fixirten Beitrag von 100 Thalern;
- f) für Hülfsschreibereien, die Formular-Verwaltung und Mitbenutzung der Umdruckpresse einen fixirten Beitrag von 150 Thalern;

- g) für Mitbenutzung der Geschäfts-Lokale, Mobilien und Geräthe, mit Ein-  
schluß der Heizung und Beleuchtung einen fixirten Beitrag von 500 Thalern;
- h) zu den kleineren Schreibmaterialien-Bedürfnissen der Direktion, des Sekre-  
tariats und der Kanzlei derselben, ingleichen der Hauptkasse einen fixirten  
Beitrag von 50 Thalern.

Außerdem ist für den Bedarf in Werrabahn-Angelegenheiten ein besonderer  
Papiervorrath, dessen Verwaltung die Kontrol-Bureau-Abtheilung der Werrabahn  
zu übernehmen hat, für Rechnung der Werrabahn-Gesellschaft anzuschaffen und  
eine Position dafür in den Etat der Werrabahn einzustellen. Dieses Papier ist  
mit dem Stempel „Werraeisenbahn“ zu versehen, und es ist anzuordnen, daß zu  
allen Werrabahn-Ausfertigungen das mit „Werrabahn“ gestempelte, zu den Thü-  
ringischen Arbeiten aber das mit „Thüringische Bahn“ gestempelte Papier zu ver-  
wenden sey.

### §. 3.

Für die Räumlichkeiten, welche zu ausschließlichen Zwecken der Werrabahn  
in dem Bahnhof-Gebäude zu Erfurt derselben überlassen sind, d. h. für die dem  
Buchhalter und dem Revisor des Verwaltungsrathes überwiesenen Geschäftszimmer  
zahlt die Werra-Eisenbahngesellschaft eine jährliche Miete von 50 Thalern für  
jedes Zimmer.

Als Kosten für Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieser Zimmer zahlt  
die Werra-Eisenbahngesellschaft ferner jährlich an die Thüringische Eisenbahngesell-  
schaft eine Entschädigung von 58 Thalern für jedes Zimmer, nämlich:

42 Thaler	15	Silbergroschen	für die Heizung,
13	" 15	" " "	Beleuchtung,
2	" —	" " "	Reinigung,
58 Thaler — Silbergroschen Summa.			

### §. 4.

Die Kosten der Billet-Druckerei anlangend, so findet alljährlich eine Berechnung  
Statt, wie viel Selbstkosten der Thüringischen Eisenbahnverwaltung für 1000 Stück  
gedruckte Billets erwachsen sind, und hat die Werrabahn der letzteren Verwaltung,  
nach der Anzahl der für sie gedruckten Billets, diese Selbstkosten zu erstatten.

## IV.

Die Direktion verspricht, in ihrem Rechnungs-Bureau in derselben Weise, wie im Kontrol-Bureau eine besondere Werrabahn-Abtheilung mit einem besonderen, dem Kalkulator der Direktion jedoch subordinirten Abtheilungsvorsteher zu bilden und die Einrichtungen so zu treffen, daß die betreffende Bureau-Abtheilung definitiv mit dem 1. Januar 1866 gebildet erscheint.

## V.

Wenn Fahrzeuge der Werrabahn-Gesellschaft oder einzelne Theile derselben zum Behufe der Revision oder der Reparatur nach Erfurt geschafft werden, so berechnet die Thüringische Eisenbahngesellschaft für die Strecke Erfurt-Eisenach auch künftig, wie bisher, nur zwei Drittel der tarifmäßigen Transport-Kosten. Dienst-sachen jeder Art, mithin auch Rechnungen, Belegbände und dergleichen, werden auf beiden Bahnen, der Thüringischen und der Werra-Bahn, gegenseitig unentgeltlich transportirt. Hierunter sind jedoch Bau- und Betriebs-Materialien nicht begriffen.

## VI.

Die Direktion wird alljährlich an den Verwaltungsrath der Werrabahn einen von diesem in seinem Geschäftsberichte an die General-Versammlung zu benutzenden Bericht über die Verhältnisse des Baues und Betriebes der Werrabahn zeitig erstatten und in den General-Versammlungen dieser Bahn durch eine Deputation von mindestens drei ihrer Mitglieder erscheinen, welche Deputation die Direktion der General-Versammlung gegenüber in Bezug auf die Bau- und Betriebs-Verhältnisse zu vertreten hat.

## VII.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, wie zeither den Ober-Ingenieur und Betriebs-Inspektor, so für die Folge auch den Ober-Güterverwalter der Werrabahn zu seinen Sitzungen zuzuziehen und sich von denselben unmittelbar Gutachten erstatten zu lassen.

## VIII.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ist ausschließlich berechtigt, alle für die Betriebsverwaltung erforderliche etatsmäßige Beamten, mit Aus-



nahme des Gegenbuchführers und des Revisors der Werrabahn, sowie etwaiger Assistenten dieser beiden Beamten und vorbehaltlich der in den §§. 8 und 13 der Verträge vom 28. Januar 1856 und  $\frac{12}{22}$  März 1857 dem Verwaltungsrathe der Werrabahn eingeräumten Befugnisse, zu ernennen, zu entlassen und die Gehaltsbezüge jener Beamten innerhalb des Etats zu bestimmen. Die Direktion hat jedoch auch künftig ebenso spezielle Etats, wie dieses seither geschehen ist, dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

## IX.

An die Stelle der Bestimmungen im §. 17 der Verträge vom 28. Januar 1856 und  $\frac{12}{22}$  März 1857 sollen vom 1. Januar 1866 an folgende Bestimmungen treten:

Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft und der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, welche sich nicht nach Maßgabe des §. 43 der Statuten der Werra-Eisenbahngesellschaft schlichten lassen, so soll hierüber, falls nicht die Thüringische Direktion und der Verwaltungsrath der Werrabahn über eine andere schiedsrichterliche Entscheidung sich einigen, unter Ausschließung jeder Berufung, durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches durch drei Mitglieder anderer unbetheiligter zum deutschen Eisenbahnvereine gehöriger Eisenbahn-Direktionen gebildet wird. Eins dieser Mitglieder wird von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und eins von dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft, das dritte aber als Obmann von jenen beiden Mitgliedern gewählt. Können sich diese beiden Mitglieder über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so soll das Loos entscheiden, welches von den beiden in Vorschlag gebrachten Mitgliedern als Obmann eintreten soll. Die den beiden Gesellschaftsvorständen obliegende Wahl muß innerhalb 14 Tagen von der Zeit an erfolgen, wo der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung von Seiten des einen Vorstandes dem anderen Vorstande mitgetheilt worden ist. Fällt ein Vorstand diese Frist nicht ein, so verliert derselbe sein Wahlrecht und es geht dasselbe auf den andern Vorstand mit über. Beziehen sich jedoch die Streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsrathe der Werrabahn und der Direktion der Thüringischen Bahn nur auf die Auslegung der Verträge vom 28. Januar 1856 und  $\frac{12}{22}$  März 1857 oder des gegenwärtigen Vertrages oder auf die Interpretation des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft, so soll das Herzoglich Sachsen-Meiningsche

Appellations-Gericht zu Sildburghausen schiedsrichterlich, unter Ausschließung jeder Berufung, entscheiden.

## X.

Die Bestimmungen der Verträge vom 28. Januar 1856 und  $\frac{12}{22}$  März 1857, soweit sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag aufgehoben und abgeändert worden sind, behalten auch für die Dauer dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

Daselbe soll rücksichtlich der übrigen zwischen der Thüringischen Direktion und dem Verwaltungsrathe der Werrabahn getroffenen Vereinbarungen Statt finden, namentlich auch rücksichtlich der Vereinbarung über die Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens vom  $\frac{6}{2}$  April 1856. Um jedoch die in Ansehung der letzteren Vereinbarung hervorgetretenen Zweifel und Unflärten zu beseitigen, hat man sich zwischen der Thüringischen Direktion und dem Verwaltungsrathe der Werrabahn über folgende Bestimmungen geeinigt:

- 1) Der Gegenbuchführer der Werrabahn wird in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Buchhalter unter die Disziplin der Direktion gestellt und hat sich deren Anordnungen, sowie denjenigen der Revisions-Kommission des Thüringischen Verwaltungsrathes, gleich den übrigen Kassenbeamten, zu fügen, auch bei ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Thüringischen Gesellschaftsvorstände seine Buchführung der Revision zu unterwerfen.
- 2) Die von diesem Beamten bestellte Kautions-Summe von 2000 Thalern soll für die Folge der Thüringischen und der Werra-Eisenbahngesellschaft solidarisch haften.
- 3) In Bezug auf die eigentliche Buchführung und die daraus auch für die Werrakassenskasse zu Erfurt sich ergebende Kontrolle bleibt die bisherige Stellung des Gegenbuchführers unverändert und ohne Mitwirkung der Kassenbeamten der Thüringischen Direktion.
- 4) Die von den Werrabahn-Expeditionen eingelösten Dividenden-Scheine und Zins-Koupons sind von jenen vor der Einsendung nach Erfurt durch Abschneiden der oberen linken Ecke zu entwerthen. Ueber die Form und Größe dieses Abschnittes wird die Direktion an die Billet-Expeditionen eine genaue Anweisung ergehen lassen.
- 5) Die seither bestandene Werrabahn-Abtheilung der Hauptkasse wird ganz aufgehoben und es werden alsdann die für die Werra-Eisenbahngesellschaft

bei der Hauptkasse in Erfurt eingehenden Gelder von der Direktion dem laufenden Konto der Werrabahn-Gesellschaft gutgebracht, die für letztere von der Direktion geleisteten Ausgaben aber der Gesellschaft zur Last geschrieben und der ganze effektive Geldverkehr der Werrabahn mit der Thüringischen Hauptkasse in Erfurt wird ganz so behandelt, wie der Geldverkehr mit anderen Bahnen, mit welchen die Direktion in laufender Rechnung steht.

- 6) Alle Dispositionen über auswärtige Gelbbestände und über die nicht durch die Hauptkasse zu leistenden Zahlungen gehen von der Direktion aus, welche sich hierbei nach ihrem Ermessen des Gegenbuchführers der Werra-Eisenbahngesellschaft als Sekretairs bedienen kann.

Der Verwaltungsrath der Werrabahn hat die von ihm ausgehenden Dispositionen über Gelbmittel der Werrabahn künftig nicht mehr, wie bisher wohl geschehen, dem Gegenbuchführer direkt zugehen, sondern dieselben zur weiteren geschäftlichen Behandlung der Direktion zukommen zu lassen und dem Gegenbuchführer nur, wo es angemessen erscheint, eine Abschrift des an die Direktion gerichteten Schreibens zuzufertigen, weil nur in solcher Weise die Thüringische Direktion rüchftlich des Geldverkehrs der Werra-Eisenbahngesellschaft die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen vermag.

Die hier unter 6 der Direktion zugewiesenen Befugnisse und Verpflichtungen ist der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft jederzeit zurückzuziehen und selbst zu übernehmen befugt, welchen Falles das unter III §. 2 c bestimmte Fixum um 100 Thaler sich mindert.

- 7) Die Behandlung der in dem Depositum der Direktion hinterlegten, der Werrabahn und ihren Beamten gehörigen Werthpapiere ist nach der dem Verwaltungsrathe der Werrabahn mitgetheilten Depositum-Ordnung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 9. April 1864 fortzuführen.

## XI.

Bis zum Schlusse des Jahres 1869 steht jedem Kontrahenten das Recht der Kündigung zu und im Falle der Kündigung erlischt der gegenwärtige Vertrag mit dem Ablaufe des Jahres 1870.

Erfolgt jedoch zeitig keine Kündigung, so wird der Vertrag als stillschweigend auf Ein Kalenderjahr verlängert betrachtet.

## XII.

Dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft steht auch vor Ablauf

der bis zum Schlusse des Jahres 1870 währenden Vertragsdauer das Recht der Kündigung zu, wenn das Statut über die Zusammensetzung der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft verändert werden sollte. Macht der Verwaltungsrath von diesem Rechte Gebrauch, so erlischt der Vertrag doch erst mit dem Schlusse desselben auf die Kündigung nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erfurt am 20. September 1864.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.



v. Rositz. Herrmann. Hartnack,  
gleichzeitig als Syndikus.

Weiningen am 6. September 1864.

Der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahngesellschaft.



Fr. v. Uttenhofen. E. Wagner. Koesje.

### Vertrag

zwischen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und dem Verwaltungsrathe der Werra-Eisenbahngesellschaft.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Die auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 20. April d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten des Großherzogthumes für die nächste Stats-Periode 1866/68 haben folgendes Ergebniß gehabt.

Gewählt wurden:

a) durch die Wahl der begüterten vormal's Reichsritterschaft:

1) der Großherzogliche Kammerherr Ludwig Wilhelm Julius August Freiherr von Voineburg-Lengsfeld zu Weilar;

b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Ein Tausend Thalern jährlicher Rente:

2) der Großherzogliche Kammerherr, Rittergutsbesitzer Georg Sigismund Carl Ludwig Julius Friedrich Hermann Freiherr von Kotenhan zu Neuenhof,

- 3) der Rittergutsbesitzer, Landammerrath Ferdinand Thümmler zu Miesitz,  
 4) der Gutsbesitzer Carl August Coltenbusch zu Schloßvippach,  
 5) der Rittergutsbesitzer Rudolph Franke zu Mittelhausen;
- c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Ein Tausend Thalern versteuern,  
 im I. Verwaltungsbezirke:  
 6) der Großherzogliche Staatsrath und Ministerial-Direktor Carl Bergfeld zu Weimar,  
 im II. Verwaltungsbezirke:  
 7) der geheime Hofrath und Professor Dr. Carl Snell zu Jena,  
 im III. Verwaltungsbezirke:  
 8) der Rittergutsbesitzer Rudolph Markschffel zu Eisenach,  
 im IV. Verwaltungsbezirke:  
 9) der stellvertretende Bürgermeister, Buchhändler Dr. Friedrich Bran zu Jena,  
 im V. Verwaltungsbezirke:  
 10) der Kaufmann Carl Otto Richter zu Weida;
- d) durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume,  
 im I. Wahlbezirke:  
 11) der Rechtsanwalt Hugo Friedrich Fries zu Weimar,  
 im II. Wahlbezirke:  
 12) der Landwirth Johann Michael Gans zu Hottelstedt,  
 im III. Wahlbezirke:  
 13) der Schullehrer Johann Heinrich Alberts zu Mittelhausen,  
 im IV. Wahlbezirke:  
 14) der Bürgermeister Heinrich Berles zu Obernissa,  
 im V. Wahlbezirke:  
 15) der Oekonomie-Rath Julius Wernsdorf zu Magdala,  
 im VI. Wahlbezirke:  
 16) der Rechnungsamtmann, Rechnungsrath Johann Georg Carl Lange zu Jena,  
 im VII. Wahlbezirke:  
 17) der Gastwirth und Brauereibesitzer Wilhelm von der Gönne zu Wormstedt,  
 im VIII. Wahlbezirke:  
 18) der Freigutsbesitzer Friedrich Walthert zu Mattstedt,

- im IX. Wahlbezirke:  
 19) der Bürgermeister Carl Hilbemann zu Rastenberg,  
 im X. Wahlbezirke:  
 20) der Gutsbesitzer Carl Hünze zu Oldisleben,  
 im XI. Wahlbezirke:  
 21) der Rechtsanwalt Ferdinand Hermann Herling zu Eisenach,  
 im XII. Wahlbezirke:  
 22) der Großherzogliche Kammerherr und Bezirks-Direktor Carl von  
 Schwenbler zu Eisenach,  
 im XIII. Wahlbezirke:  
 23) der Großherzogliche Justiz-Amtmann Dr. Theodor Martin zu  
 Kreuzburg,  
 im XIV. Wahlbezirke:  
 24) der Stadtkämmerer Simon Koch zu Verla a. W.,  
 im XV. Wahlbezirke:  
 25) der Bürgermeister Johann Adam Enyrim zu Lengsfeld,  
 im XVI. Wahlbezirke:  
 26) der Großherzogliche Amts-Physikus Dr. Gustav Konstantin Köhler  
 zu Dermbach,  
 im XVII. Wahlbezirke:  
 27) der Rektor Gottfried Dolsch zu Kaltennordheim,  
 im XVIII. Wahlbezirke:  
 28) der Großherzogliche Amts-Altuar Christian Hojel zu Neustadt a. D.,  
 im XIX. Wahlbezirke:  
 29) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Hugo Müller zu Neustadt a. D.,  
 im XX. Wahlbezirke:  
 30) der Großherzogliche Staatsanwalt Wilhelm Genast zu Weimar,  
 im XXI. Wahlbezirke:  
 31) der Rechtsanwalt Theodor Gottlob Carl Salzmann zu Weida.

Solches wird unter Bezugnahme auf §. 35 des Gesetzes vom 6. April 1852 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar am 5. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern,  
 von Wagdorf.

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

10. Dezember 1864.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Da die Bestimmungen in den §§. 86 und 87 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 häufig dahin mißverstanden werden, daß die Erklärungen über Fortstellung der Reklamationen gegen Einschätzungen zur Einkommensteuer an Unser Staats-Ministerium bei letzterem unmittelbar einzureichen seyen, hieraus aber nachtheilige Weiterungen entstehen, so verordnen Wir auf Grund des Vorbehaltes im §. 100 des gedachten Gesetzes, in weiterem Nachtrage zu der Verordnung vom 19. November 1851:

### §. 1.

Die Erklärung über die nach §. 86 des Gesetzes vom 19. März 1851 nachgelassene Fortstellung einer Reklamation gegen vermeintlich zu hohe oder sonst dem Gesetze nicht entsprechende Einschätzung zur Einkommensteuer muß innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen nach Eröffnung der ersinstanzlichen Entscheidung der Reklamations-Kommission (§. 85 des Gesetzes vom 19. März 1851) bei dem zuständigen Rechnungsamte und in Städten, für welche eine besondere

Steuer-Lokal-Kommission besteht, bei dieser eingereicht und es müssen dabei gleichzeitig die nach §. 87 des Gesetzes vom 19. März 1851 erforderlichen urkundlichen Nachweise, mit dem ausdrücklichen Erbieten, deren Inhalt eidlich zu bestärken, dort überreicht werden.

### §. 2.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben bei Eröffnung der Entscheidungen der Reklamations-Kommission die Beteiligten hierüber (§. 1) jedesmal zu belehren, hiernächst aber die fortgestellten Reklamationen mit den überreichten Urkunden, sowie mit den in der Sache ergangenen Akten an Unser Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, sofort berichtlich einzusenden und dabei sowohl über die zeitige Einwendung der Reklamation, als über deren Grund sich gutachtlich zu äußern.

### §. 3.

Reklamationen, welche, der Vorschrift zuwider, bei Unserem Staats-Ministerium unmittelbar angebracht werden oder bei welchen der gesetzlich erforderliche Nachweis oder das Erbieten zur eidlichen Bestärkung der Angaben fehlt, sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 9. November 1864.



Carl Alexander.

G. Thon. von Winkingerode.

Sechster Nachtrag  
zu der Verordnung vom 19. November  
1851, die Ausführung des Gesetzes über  
die allgemeine Einkommensteuer vom  
19. März desselben Jahres  
betreffend.



## Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, einerseits, und dem Königreiche Siam, andererseits, unter dem 7. Februar 1862 zu Bangkok abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag allseitig ratifizirt worden ist, so wird dieser Vertrag in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß der im Artikel 20 desselben erwähnte Tarif und die nach Artikel 22 festgesetzten Handelsbestimmungen sowohl bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums, als bei der gemeinschaftlichen General-Inspektion des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines zu Erfurt von den betheiligten Handel- und Gewerb-Treibenden eingesehen werden können.

Weimar am 8. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

## Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen  
den Staaten des Zollvereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits  
und  
dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angegeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Deßau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Walbeds und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereines, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningsens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausens, Keuß älterer Linie und Keuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz  
einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Barb Sombetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra  
Chom Klau, Chau Zu Hua, der erste König von Siam,  
Phra Barb Sombetsch Phra Pawarendr Kamestr Mahiswarestr,  
Phra Bin Klau Chau Zu Hua, der zweite König von Siam,  
andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche befeelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den  
vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschloffen, solche durch einen  
gegenseitig vortheilhaften und den Untertanen der Hohen vertragenden Mächte  
nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu beseligen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren  
Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothten  
Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanner-Ordens  
u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Prom-ma Lu-ang Wongsra Ti-raat  
Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sifuriwong Samuha Prakralahoom,  
Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Pro-  
vinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Kawiwong Maha Kosatibobi, Minister der  
auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs  
von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Sommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und  
ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainie, General-Gouver-  
neur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und ge-  
höriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

## Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respektiven Staaten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gebachte Konsular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Konsular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Konsul oder Konsul bestellen, sollen sie berechtigt seyn, außerdem noch einen Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zur Vertretung des General-Konsuls oder Konsuls in Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen zu ernennen. Vice-Konsula oder Konsular-Agenten können auch von den ihnen vorgeetzten General-Konsuln oder Konsuln ernannt werden.

Der Deutsche Konsular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Kontrolle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Konsular-Beamten der Deutschen kontra-

hirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Konsuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

#### Artikel 3.

Den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt seyn, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

#### Artikel 4.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Konsulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Konsular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

#### Artikel 5.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa-Kanal, von seiner Mündung in den Tschauja-Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passak in der Nähe der Stadt Saraburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klonglut-Kanals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharabschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharabschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Untertanen in Petschaburi, und von dort bis zum Mekong-Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Mekong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapanaburi und von dort nach der Mündung des Bangputsa-Kanals in den Tschauja-Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Untertanen der kontrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem oder an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

#### Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Untertanen, in welcher Eigenschaft es auch sey, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Untertan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verbinden. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Dritttheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Untertanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Untertanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Konsular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

#### Artikel 7.

Untertanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren

Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sey denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Konsular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Konsular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personal-Beschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszu gehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Konsular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sey denn mit Zustimmung des Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

#### Artikel 8.

Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, mietthen, kaufen oder vermietthen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

- 1) auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Kanal Klong-pabung-krung-krasem gelegen ist, und
- 2) auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Kanals Klong-pabung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Fluße,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthumes zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Konsular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Konsular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Untertanen wird unter dem Schutze des Distrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokal-Behörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben

zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Konsular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die diesfalligen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Konsular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrik-Geschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

#### Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerden zunächst dem Deutschen Konsular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Konsular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht seyn; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen seyn, soll der Konsular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

#### Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Konsular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

#### Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberi begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sobald das Letztere an den Konsular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei,

die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

#### Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Konsular-Beamten, auf dießfalliges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auf- findung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Dergleichen soll der Deutsche Konsular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines anderen Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Lokal-Behörden sich an den Deutschen Konsular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nach- weis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

#### Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Kon- sular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Konsular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern bes- sitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreiches das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deut- schen Staaten nicht sollten nachkommen können.

#### Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern, oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Sia-



messischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Konsular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respektiven Konsular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Patnam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangsol hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Ortes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffes und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sobald den Deutschen Konsular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrad und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Aus-Fuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl bei dem Eingehen wie bei dem Ausgehen, von allen Tonnen-, Vooten- und Anker-Geldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei seyn. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen,

welche, sey es den Oschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sey es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden möchten.

#### Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Konsular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde Statt finden, welche, nachdem sie erforderlichen Falles jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolles von drei Prozent kann die Waare frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

#### Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei seyn, und eben so sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

#### Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und eben so, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbotes oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Re-

gierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiziren ist, auf die Erfüllung von Contrakten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contrakte in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt seyn, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot dadurch bekannt seyn konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen kontrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

#### Artikel 22.

Die Konsular-Beamten der kontrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwickelten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

#### Artikel 23.

Den kontrahirenden Deutschen Staaten und ihren Untertanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Untertanen irgend einer anderen Nation seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

#### Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die kontrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

#### Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben

Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo Statt finden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend seyn soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten und die Ratifikationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangß genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(92.) Graf Eulenburg.



(92.) Krom = ma Lu = ang Wongsa Xi = raat Sen = nit.



(92.) Tschaupraja Sifuriwong Samuha Prakralahoom.



(92.) Tschaupraja Kawiwong Maha Kosatibodi.



(92.) Tschaupraja Sommerat.



(92.) Praja Montri Prakralahoom Fainie.



## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 über die Bildung der Einzel-Gerichtsbezirke und Diözes-Bezirke wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Anhörung des Großherzoglichen Kirchenrathes durch Anordnung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die bisher im Justizamts-Bezirk Eisenach getrennt bestandenen Diözesen östlichen und westlichen Theiles in einen Diözesan-Bezirk vereinigt worden sind.

Weimar am 2. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Justiz und des Kultus.  
 von Wisingerode.

II. Dem Vorschußvereine in Münchenbernsdorf sind höchsten Orts auf Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.  
 Es wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departements-Chef.  
 J. von Helldorff.

III. Nachdem die Anordnung getroffen worden ist, daß die Musterungs- und Verloofungs-Termine nicht mehr im Monat Oktober, sondern schon im Laufe des Monats September abgehalten werden sollen, so macht es sich nöthig, daß bei Ausfertigung der Pässe, Wander- und Arbeits-Bücher für Personen, welche demnächst in das militärpflichtige Alter treten, auf diese Veränderung geeignete Rücksicht genommen werde und erhalten daher die mit der Ausfertigung der fraglichen Reise-Legitimationen betrauten Behörden hierdurch die Anweisung, das diesbezügliche Erforderliche gehörig wahrzunehmen.

Weimar am 11. November 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departements-Chef.  
 J. von Helldorff.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es künftig von den Poststellen nicht mehr beanstandet werden wird, wenn die Franko-Stempel aus den Couverts ausgeschnitten und an Stelle der Freimarken durch Aufkleben auf einen Brief zum Frankiren verwendet werden, daß die ausgeschnittenen Stempel-Marken jedoch nur dann in Berechnung gezogen werden dürfen, wenn sie keinen Abdruck eines Orts- oder Entwerthungs-Stempels enthalten, bezüglich nicht durchstrichen sind.

Im Uebrigen gelten selbstverständlich für derartige auswärtige Couvert-Stempel dieselben Vorschriften wie für auswärtige Freimarken.

Weimar am 7. November 1864.

**Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.  
K. Bergfeld.**

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

31. Dezember 1864.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem die Aktionäre der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in ihren Generalversammlungen vom 15. Dezember 1862 bezüglich vom 29. Juli 1864 beschlossen haben, bei den betheiligten Regierungen eine Abänderung der §§. 43 und 57 ihres Gesellschafts-Statuts in der nachstehenden Fassung zu beantragen, die Direktion der Gesellschaft auch um Bestätigung dieser Beschlüsse gebeten hat, ist von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, im Einverständnisse mit der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, dem nachstehenden Statuten-Nachtrage die höchste Bestätigung erteilt worden.

Unter Bezugnahme auf das durch Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1844 publicirte Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft (Regierungs-Blatt vom Jahre 1844 S. 74 und folg.) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 8. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
von Wagsdorf.

### Nachtrag

Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

I.

Die §§. 43 und 57 des Statuts vom Jahre 1844 werden aufgehoben.

II.

An deren Stelle treten folgende Vorschriften:

§. 43.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und

der Direktion über die §. 41 zu 1, 2, 3 und 4 verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsrathes nicht berufen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

Betrifft die Beschlufsfassung den unter 1 des §. 41 gedachten Gegenstand, so haben sich die betreffenden Direktions-Mitglieder vor der Abstimmung zu entfernen.

Der Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrathes als der Direktion, jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben.

In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände beraten und beschlossen, welche nach §. 3, 7 und 27 der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschaftsvorstände anheim gegeben sind.

#### §. 57.

Die von den hohen Regierungen ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten aus der Gesellschaftskasse keine Vergütung für ihre Mühwaltung, den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr bei dem Anfange desselben durch den Verwaltungsrath unter Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Remuneration ausgesetzt.

Reisekosten und andere Auslagen werden sämmtlichen Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, denjenigen Direktions-Mitgliedern, welche mindestens zwölf Jahre hintereinander ihre ganze Thätigkeit der Gesellschaft gewidmet haben, oder welche vor Ablauf dieses Zeitraumes bei Ausübung dienstlicher Funktionen verunglückt und dadurch dienstunfähig werden, mit Zustimmung der hohen Regierungen eine Pension zu bewilligen. Die Höhe der Pension bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, bedarf aber der Zustimmung der drei hohen Regierungen.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Herrn Wex und Söhne in Chemnitz auf dießfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent

auf einen Strumpfwirkerstuhl nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung



für den ganzen Umfang des Großherzogthumes auf die Dauer von fünf Jahren von heute an gerechnet mit der Wirkung gnädigt zu ertheilen geruhet, daß Niemand ohne Zustimmung des Patent-Inhabers die fragliche Erfindung auszuführen oder anzuwenden berechtigt ist, ohne daß jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben beschränkt werden soll.

Uebrigens ist bei Bewilligung des Patents, welches dann als erloschen zu betrachten ist, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird, die Neuheit und Eigenthümlichkeit der mehrgedachten Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung vom 3. März 1843 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 bis 16 — in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die dießfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Dezember 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
v. Wagsdorf.**

III. Nachdem das Kataster von Wiegendorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte hier zur Führung übertragen worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Dezember 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.**

IV. Die der landwirthschaftlichen Affekuranz-Bank für Deutschland in Dresden ertheilt gewesene Koncession zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume ist zurückgezogen worden.

Es wird solches anturich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Dezember 1864.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef.  
J. von Hellendorff.**

V. Der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigs-  
hafen am Rhein ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum  
widerrüchlich ertheilt, dabei aber die Verpflichtung auferlegt worden, daß sie  
in die für Angehörige des Großherzogthumes bestimmten Versicherungs-Policen die  
Erklärung aufnehme, daß sie auf das Recht, eine Nachprüfung der von dießseitigen  
Gerichten in Angelegenheiten der Gesellschaft gegen sie gefällten rechtskräftigen Ur-  
theile Seitens der pfälzischen Behörden behufs deren Vollstreckbarkeit zu beanspru-  
chen, verzichte, daß sie sich vielmehr allen im Großherzogthume gegen sie ergehen-  
den rechtskräftigen Erkenntnissen unbedingt, gleich schiedsrichterlichen, unterwerfe und  
den Vollzug dieser Erkenntnisse förmlich zusichere.

Solches und daß zum Hauptagenten derselben für das Großherzogthum Carl  
Obstfelder in Weimar bestellt worden, gelangt andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 26. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef.

J. von Sellendorff.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Mit Rücksicht auf den Preis des Hafers ist bei den Posthaltereien des  
Großherzogthumes auch für das Jahr 1865 die Taxe

für ein Extrapost-Pferd auf 11 1/2 Sgr.

und

für ein Courier- und Estaffetten-Pferd auf 16 1/2 Sgr.

für jede Meile festgesetzt worden. Unter Bezugnahme auf §. 1 der höchsten Ver-  
ordnung vom 22. August 1845 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht.

Weimar am 10. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

A. Bergfeld.

II. Se. Durchlaucht, der Fürst Erb-Landpostmeister hat beschlossen, die Gebühren für die Bestellung der Briefpost-Sendungen in den eigentlichen Postorten selbst in der Weise allmählich aufzugeben, daß

vom 1. Januar 1865 an die Bestellgebühren für im Postorte verbleibende Kreuzband-Sendungen,

vom 1. Januar 1866 an die Bestellgebühren für andere im Postorte verbleibende frankirte Korrespondenzen und

vom 1. Januar 1867 an die Bestellgebühren für im Postorte verbleibende unfrankirte Korrespondenzen

auch im Großherzogthume nicht mehr zur Erhebung kommen sollen.

Die Gebühren für die Beforgung von sogenannten Stadtbrieffen, d. h. von Briefpost-Gegenständen, welche an einem Postorte zur Bestellung in demselben aufgegeben werden, ingleichen die Gebühren für Bestellung von Briefpost-Gegenständen in Orten, wo nur sogenannte Brief- oder Post-Ablagen bestehen, werden jedoch auch ferner erhoben werden, wie denn diese Maßregel die Land-Bestellgebühren selbstverständlich in keiner Weise berührt.

Dagegen wird zwischen den Postorten

Verfa a. J. und Blankenhain,

Verfa a. J. und Weimar,

Kreuzburg und Eisenach,

Kreuzburg und Nebra,

Ilmenau und Gehren,

Münchenbernsdorf und Gera,

Weida und Gera,

wo bisher die Brieffaxe ausnahmsweise auf  $\frac{1}{4}$  Sgr. ermäßigt war, in dem Maße, in welchem künftig die Bestellgebühr in Wegfall kommt, auch der allgemeine tarifmäßige Satz von  $\frac{1}{2}$  Sgr. (vgl. §. 1 des Gesetzes vom 16. August 1850) zur Anwendung gebracht werden.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, diese Maßregeln zu genehmigen gnädigst geruhet haben, bringen wir dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar am 27. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember 1851 (Nr. 41 des Regierungs-Blattes v. J. 1851) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1865 an für Zeitungen, welche Abonnenten auf dem Post-Büreau abholen oder abholen lassen, die durch §. 10 des Regulatives über das Zeitungswesen festgesetzten Gebühren nicht mehr werden erhoben werden.

Weimar am 27. Dezember 1864.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

K. Bergfeld.

---